

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

3. September 2019
1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **37.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 11. September 2019, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtrat Dirk Stochla
- 101.18.1237 - *) und Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr)
- 2. Hessische Arbeitsmarktförderung –
Umsetzung des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2019**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich
- 101.18.1386 -
- 3. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des
Arbeitsmarktbudgets 2019 – Projekt: „Neue Chancen im SGB XII –
Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung /
beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ (dritter Projektdurchgang)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich
- 101.18.1387 -

- 4. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2019 – Projekt: Ö-Kost III – Ökologische Stadt – Beschäftigung / Qualifizierung langzeitarbeitsloser Menschen – Biodiversität – Bürgerengagement**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich
- 101.18.1388 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport)
- 5. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für KASSELWASSER – Eigenbetrieb der Stadt Kassel – im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft HTW-Wirtschaftsprüfung GmbH, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.18.1411 -
- 6. Organspendeausweis**
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.1306 -
- 7. "Public Money – Public Code" als Grundsatz bei der Softwarebeschaffung**
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.1330 -
- 8. Einführung einer Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen und einer Bürgerbefragungs-App**
Antrag der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.18.1331 -
- 9. Änderung Ortsbezirksgrenzen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.1335 -
- 10. Strukturwandel im Kasseler Einzelhandel – Leerstände verhindern, Potenziale ausschöpfen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.18.1344 -

- 11. Erhöhung Bußgelder für wilde Müllentsorgung**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.1346 -
- 12. Ölabscheideanlage für neues Feuerwehrhaus**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Holger Augustin
- 101.18.1353 -
- 13. Stand und nächste Planungsschritte zur Schulbausanierung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
- 101.18.1361 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)
- 14. Stellungnahme von MEBI e. V.**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden
- 101.18.1383 -
- 15. Kooperation- und Beteiligungsformate bei der Digitalisierung in Kassel**
Anfrage der Fraktion FDP+ Freie Wähler + Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.1392 -
- 16. ÖPNV-Nutzung für Schulen und Kitas vereinfachen**
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.1395 -
- 17. KVG Betrieb für Nutzer*innen aufrechterhalten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Violetta Bock
- 101.18.1398 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr)
- 18. KVG Betriebseinstellung am 20. Juli**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck
- 101.18.1399 -

19. Kooperative kommunale Mitgliedschaft bei Transparency International Deutschland e. V.

Antrag der AfD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.18.1406 -

20. Beraterverträge der Stadt Kassel

Anfrage der AfD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.18.1407 -

21. Einladung GNH-Chef

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.1416 -

22. Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“

Antrag der AfD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.18.1425 -

23. Prekäre Reinigungsarbeiten im städtischen Auftrag

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Lutz Getzschmann
- 101.18.1427 -

24. Sondernutzung durch Recyclingbehälter

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck
- 101.18.1438 -

25. Planung und Kosten der zweiten Eissporthalle

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck
- 101.18.1439 -

26. Einrichtung Klimaschutzrat

5 von 5

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Lutz Getzschmann

- 101.18.1440 -

Mit freundlichen Grüßen

Dominique Kalb

1. stellvertretender Vorsitzender

*) Die Vorlage des Magistrats erhielten Sie mit der Einladung vom 27. März 2019.

Niederschrift

über die 37. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

am **Mittwoch, 11. September 2019, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

23. September 2019

1 von 27

Anwesende:

Mitglieder

Volker Zeidler, Vorsitzender, SPD

Dominique Kalb, 1. stellvertretender Vorsitzender, CDU

Wolfgang Decker, Mitglied, SPD

Sascha Gröling, Mitglied, SPD

Hermann Hartig, Mitglied, SPD

Patrick Hartmann, Mitglied, SPD

Sabine Wurst, Mitglied, SPD

(Vertretung für Anke Bergmann)

Dr. Michael von Rüden, Mitglied, CDU

Eva Koch, Mitglied, B90/Grüne

(Vertretung für Dr. Andreas Jürgens)

Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne

(Vertretung für Vanessa Gronemann)

Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Steffen Müller, Mitglied, B90/Grüne

(Vertretung für Dieter Beig)

Gerhard Gerlach, Mitglied, AfD

Michael Werl, Mitglied, AfD

Mirko Düsterdieck, Mitglied, Kasseler Linke

Lutz Getzschmann, Mitglied, Kasseler Linke

Volker Berkhout, Mitglied, Piraten

Teilnehmer mit beratender Stimme

Chuks-Lewis Samuel-Ehiwario, Vertreter des Ausländerbeirates

Klaus Hansmann, Vertreter des Behindertenbeirates

Peter Müller, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD

Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Susanne Völker, Stadträtin, parteilos

Ulrike Gote, Stadträtin, B90/Grüne

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Edith Schneider, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Thorsten Bork, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Cenk Yildiz, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Wolfram Schäfer, Kämmerei und Steuern

Thomas Bergmann, Revisionsamt

Dr. Georg Förster, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

Karsten Moog, Hochbau und Gebäudebewirtschaftung

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel | 101.18.1237 |
| 2. | Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2019 | 101.18.1386 |
| 3. | Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2019 – Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ (dritter Projektdurchgang) | 101.18.1387 |
| 4. | Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2019 – Projekt: Ö-Kost III – Ökologische Stadt – Beschäftigung / Qualifizierung langzeitarbeitsloser Menschen – Biodiversität - Bürgerengagement | 101.18.1388 |
| 5. | Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für KASSELWASSER – Eigenbetrieb der Stadt Kassel – im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW-Wirtschaftsprüfung GmbH, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 | 101.18.1411 |
| 6. | Organspendeausweis | 101.18.1306 |
| 7. | "Public Money - Public Code" als Grundsatz bei der Softwarebeschaffung | 101.18.1330 |
| 8. | Einführung einer Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen und einer Bürgerbefragungs-App | 101.18.1331 |
| 9. | Änderung Ortsbezirksgrenzen | 101.18.1335 |
| 10. | Strukturwandel im Kasseler Einzelhandel - Leerstände verhindern, Potenziale ausschöpfen | 101.18.1344 |
| 11. | Erhöhung Bußgelder für wilde Müllentsorgung | 101.18.1346 |
| 12. | Ölabscheideanlage für neues Feuerwehrhaus | 101.18.1353 |
| 13. | Stand und nächste Planungsschritte zur Schulbausanierung | 101.18.1361 |
| 14. | Stellungnahme von MEBI e. V. | 101.18.1383 |
| 15. | Kooperation- und Beteiligungsformate bei der Digitalisierung in Kassel | 101.18.1392 |
| 16. | ÖPNV-Nutzung für Schulen und Kitas vereinfachen | 101.18.1395 |
| 17. | KVG Betrieb für Nutzer*innen aufrechterhalten | 101.18.1398 |
| 18. | KVG Betriebseinstellung am 20. Juli | 101.18.1399 |

19. Kooperative kommunale Mitgliedschaft bei Transparency International Deutschland e. V.	101.18.1406	3 von 27
20. Beraterverträge der Stadt Kassel	101.18.1407	
21. Einladung GNH-Chef	101.18.1416	
22. Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“	101.18.1425	
23. Prekäre Reinigungsarbeiten im städtischen Auftrag	101.18.1427	
24. Sondernutzung durch Recyclingbehälter	101.18.1438	
25. Planung und Kosten der zweiten Eissporthalle	101.18.1439	
26. Einrichtung Klimaschutzrat	101.18.1440	

Vorsitzender Zeidler eröffnet die mit der Einladung vom 3. September 2019 ordnungsgemäß einberufene 37. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Stadtverordneter Dr. von Rüden, CDU-Fraktion, beantragt Tagesordnungspunkt

1. Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1237 -

von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, da es wegen des als Tischvorlage vorliegenden gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst noch Beratungsbedarf gibt.

Stadtverordneter Gröling, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei:

Zustimmung: CDU, AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion Tagesordnungspunkt 1 betr. Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel, 101.18.1237, abzusetzen, wird **abgelehnt**.

Einvernehmlich wird auf Antrag von Stadtbaurat Nolda Tagesordnungspunkt

4 von 27

23. Prekäre Reinigungsarbeiten im städtischen Auftrag

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1427 -

von der heutigen abgesetzt, da die umfangreiche Anfrage noch nicht abschließend beantwortet werden kann.

Einvernehmlich wird auf Antrag von Stadtverordneten Berkhout, Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, Tagesordnungspunkt

21. Einladung GNH-Chef

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten

- 101.18.1416 -

vorgezogen und nach den Magistratsvorlagen aufgerufen. Der Tagesordnungspunkt wird nach Tagesordnungspunkt 5 eingereiht.

Auch beantragt er Tagesordnungspunkt

26. Einrichtung Klimaschutzrat

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1440 -

vorzuziehen. Da kein Einvernehmen besteht stellt Vorsitzender Zeidler den Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei:

Zustimmung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, Tagesordnungspunkt 26 betr. Einrichtung Klimaschutzrat, 101.18.1440, vorzuziehen, wird **abgelehnt**.

Einvernehmlich wird auf Antrag von Stadtverordneten Mijatovic, Fraktion B90/Grüne, Tagesordnungspunkt

13. Stand und nächste Planungsschritte zur Schulbausanierung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst

- 101.18.1361 -

vorgezogen und nach den Magistratsvorlagen aufgerufen. Der Tagesordnungspunkt wird nach Tagesordnungspunkt 5 eingereiht.

Vorsitzender Zeidler teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte

5 von 27

17. KVG Betrieb für Nutzer*innen aufrechterhalten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1398 -

und

18. KVG Betriebseinstellung am 20. Juli

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1399 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen werden, wobei zunächst die Anfrage unter Tagesordnungspunkt 18 zur Beratung aufgerufen wird.

Vorsitzender Zeidler stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1237 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich ihrer Verantwortung für die Gewährleistung einer stadtgerechten Mobilität in Kassel bewusst und erkennt an, dass dafür der Kfz-Anteil insbesondere bei innerstädtischen Fahrten kurzer Wegestrecken spürbar gesenkt werden muss. Ein adäquates Mittel dafür besteht u. a. in der deutlich beschleunigten Förderung des Radverkehrs. Mit dem Ziel, mehr Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer zu erreichen, soll als Planungs- und Umsetzungsgrundsatz die Trennung der Verkehrsarten gelten.
- II. Die Stadtverordnetenversammlung
 - (1) beauftragt den Magistrat bei der Abwägung von Planungsvarianten innerhalb von Straßenbauprojekten die Belange des Radverkehrs mit hohem Gewicht im Rahmen der geltenden Regelwerke zu berücksichtigen. Sofern in den Regelwerken Mindestmaße für den Radverkehr angegeben sind, sollen diese – soweit baulich möglich – nicht zum Ansatz kommen, sondern es sollen Regelmäße verwendet werden. In jedem Fall ist die Aneinanderreihung von Mindestmaßen zu vermeiden.
 - (2) beauftragt den Magistrat den Radverkehr über längere Strecken einheitlich zu gestalten und in kontinuierlicher Form zu führen. Netzlücken im Haupt- und Nebennetz des Radverkehrs sind zu schließen.

Sofern Rad- und Fußverkehr nebeneinander auf einem Niveau geführt werden, sind diese deutlich erkennbar voneinander zu trennen. Um existierende Konflikte zu vermindern, werden bestehende Infrastrukturen, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, schrittweise angepasst.

6 von 27

- (3) beauftragt den Magistrat einen besonderen Schwerpunkt beim Ausbau sicherer Radrouten auf die Strecken entlang von Hauptverkehrsstraßen zu richten.
- (4) beauftragt den Magistrat im Nebenstraßennetz die Radrouten komfortabel und durchgängig befahrbar herzustellen und den Kfz-Durchgangsverkehr dort geeignet zu reduzieren bzw. zu entschleunigen.
- (5) beauftragt den Magistrat die Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur im Umkreis von 500 m um Schulen und Kindergärten sicherer zu machen. Sofern verkehrsbehördliche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, bittet die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister entsprechende Anordnungen zu treffen.
- (6) bittet den Oberbürgermeister notwendige verkehrsbehördliche Anordnungen zu treffen, sodass an Lichtsignalanlagen aufgeweitete Radaufstellbereiche oder andere sichere und für den Kfz-Verkehr deutlich wahrnehmbare Radverkehrsführungen entstehen und i. d. R. kontaktlose Technologien zur Grünzeitanforderung für Radfahrer eingesetzt werden.
- (7) beauftragt den Magistrat ein Programm zur Steigerung der Anzahl der Radabstellplätze in Ausführung und Ausstattung nach dem Stand der Technik aufzulegen.

Als grobes Maß für den Bedarf gilt dabei, dass die Anzahl öffentlich nutzbarer Radabstellplätze in einem Bezugsgebiet ca. 20 % der Anzahl der Kfz-Stellplätze im öffentlichen Raum betragen soll.

- (8) beauftragt den Magistrat eine als dauerhaft angelegte Kampagne für mehr Rücksichtnahme im Verkehr, die alle Verkehrsarten adressiert, in Verbindung mit fördernder Öffentlichkeitsarbeit für den Rad- und Fußverkehr sowie den Öffentlichen Personennahverkehr aufzulegen.

- III. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass zur Förderung des Radverkehrs flächenbezogene Zielkonflikte mit anderen Verkehrs- bzw. Nutzungsarten gelöst werden müssen. Der Magistrat wird deshalb aufgefordert, bei allen künftigen Maßnahmen die Bedarfe für den fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr kritisch zu bewerten und auch Planungsvarianten vorzuschlagen, bei denen Fahrspuren bzw. Kfz-Stellplätze ganz oder teilweise wegfallen.

Dabei ist jeweils aufzuzeigen, wie bzw. zu welchem Grad die bisherigen Verkehrs- und Nutzungsfunktionen zukünftig erfüllt werden können.

7 von 27

- IV. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass für den beschleunigten Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur mehr Ressourcen als bisher notwendig sind. Der Magistrat wird deshalb aufgefordert, noch im Jahr 2019 mindestens eine zusätzliche, unbefristete Stelle für den Radverkehr einzurichten und ab dem Jahr 2020 zwei weitere, unbefristete Stellen einzuplanen.
Darüber hinaus sollen ab 2020 pro Jahr mindestens 500.000 Euro zusätzlich für Radverkehrsmaßnahmen in den Haushalt eingeplant werden, die vorwiegend als städtische Eigenanteile für spezifisch geförderte Radverkehrsprojekte dienen können. Angestrebt wird, dass mit Eigenmitteln und Förderung im Durchschnitt mindestens 1,5 Mio. Euro zusätzlich pro Jahr für den Radverkehr aufgewandt werden.
- V. Der Magistrat wird aufgefordert, die originären Radverkehrsmittel transparent im Haushalt abzubilden.
- VI. Der Magistrat wird aufgefordert, einmal jährlich über die Fortschritte der Radverkehrsförderung im zuständigen Ausschuss zu berichten.“

Stadtrat Stochla erläutert die Vorlage des Magistrats. Er und Oberbürgermeister Geselle beantworten im Rahmen einer kontroversen Diskussion die Fragen der Ausschussmitglieder.

Den Ausschussmitgliedern liegt folgender Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke vor.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- IV. [...Unverändert] und ab dem Jahr 2020 **fünf** weitere, unbefristete Stellen einzuplanen. Darüber hinaus sollen ab 2020 pro Jahr mindestens **5,96 Mio** Euro zusätzlich für Radverkehrsmaßnahmen in den Haushalt eingeplant werden. **Diese Eigenmittel können durch Einnahmen aus Förderungen gegenfinanziert werden.**
- VI. Der Magistrat **berichtet jeweils in der ersten Sitzung im Jahr** über die **quantifizierten** Fortschritte der Radverkehrsförderung im zuständigen Ausschuss.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD
Enthaltung: --
den

8 von 27

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel, 101.18.1237, wird **abgelehnt**.

Den Ausschussmitgliedern liegt als Tischvorlage der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst vor, der von Stadtverordneten Gröling, SPD-Fraktion, eingebracht und begründet wird. Stadtverordnete Koch, Fraktion B90/Grüne, gibt ergänzende Begründungen dazu ab.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich ihrer Verantwortung für die Gewährleistung einer stadtgerechten Mobilität in Kassel bewusst und erkennt an, dass dafür der Kfz-Anteil insbesondere bei innerstädtischen Fahrten kurzer Wegstrecken spürbar gesenkt werden muss. Ein adäquates Mittel dafür besteht u.a. in der deutlich beschleunigten Förderung des Radverkehrs. Mit dem Ziel mehr Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer zu erreichen, soll als Planungs- und Umsetzungsgrundsatz die Trennung der Verkehrsarten gelten.
- II. Die Stadtverordnetenversammlung
 - (1) beauftragt den Magistrat, bei der Abwägung von Planungsvarianten innerhalb von Straßenbauprojekten die Belange des Radverkehrs mit hohem Gewicht im Rahmen der geltenden Regelwerke zu berücksichtigen. Sofern in den Regelwerken Mindestmaße für den Radverkehr angegeben sind, sollen diese – soweit baulich möglich – nicht zum Ansatz kommen, sondern es sollen die Regelmaße verwendet werden. Eine Aneinanderreihung von Mindestmaßen ist zu vermeiden.

- (2) beauftragt den Magistrat, den Radverkehr über längere Strecken einheitlich und in kontinuierlicher Führungsform **zu gestalten**. Netzlücken im Haupt- und Nebennetz des Radverkehrs sind zu schließen. Sofern Rad- und Fußverkehr nebeneinander auf einem Niveau geführt werden, sind diese deutlich erkennbar voneinander zu trennen. Um existierende Konflikte zu vermindern, werden bestehende Infrastrukturen, **bei denen der Fuß- und Radverkehr nicht getrennt geführt wird**, schrittweise angepasst.
- (3) beauftragt den Magistrat, **pro Jahr für mindestens 5 km Hauptverkehrsstraßen in der Baulast der Stadt Kassel bis zum Abschluss der Vorplanung (Ende der Leistungsphase 2 HOAI) neu zu planen und dabei neue Radverkehrsanlagen in beiden Fahrtrichtungen zu integrieren**. Dabei werden zwei Knotenpunkte möglichst lückenlos miteinander verbunden und es sind neben den Strecken auch adäquate Lösungen für die Knotenpunkte zu planen. Sollten die Längen in einem Jahr nicht erreicht werden, erhöht sich das Planungsziel im jeweils folgenden Jahr entsprechend. Ergänzend sollen parallel dazu Verkehrskonzepte erstellt und Verkehrsversuche durchgeführt werden, die aufzeigen, wie der Verkehr im Hauptstraßennetz insgesamt künftig abzuwickeln ist.
Es sollen bauliche Varianten der Trennung des Radverkehrs vom KfZ-Verkehr bevorzugt werden, wenn die Flächen zur Verfügung stehen. Die Radverkehrsanlagen sind mit einem ebenen und dauerhaft gut befahrbaren Belag vorzusehen, der sich durchgängig visuell von angrenzenden Flächen absetzt.
- (4) beauftragt den Magistrat, im Nebenstraßennetz die Radrouten komfortabel und durchgängig befahrbar herzustellen und den KFZ-Durchgangsverkehr dort geeignet zu reduzieren bzw. zu entschleunigen. **Bei allen künftigen baulichen Maßnahmen sollen dafür insbesondere die Querungsmöglichkeiten für den Fußverkehr sowie die Sichtbeziehungen an den Knotenpunkten verbessert werden**. Außerdem soll die Anlage von KFZ-Stellplätzen am Fahrbahnrand fahrradfreundlich umgestaltet werden. Bei der Priorisierung von Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Fahrbahndeckensanierung) sollen die Radrouten des Verkehrsentwicklungsplans besonders berücksichtigt werden. Bis zum Jahr 2025 werden mindestens die in Anlage „Ziel 4 – Liste der Nebenstraßen“ beziehungsweise „Ziel 4 – Maßnahmenübersicht Nebenstraßen“ ersichtlichen Bauvorhaben angegangen.
- (5) beauftragt den Magistrat, die Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur im Umkreis von 500m um Schulen und Kindergärten, **insbesondere auch durch bauliche Maßnahmen**, sicherer zu machen.

Sofern verkehrsbehördliche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, bittet die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister entsprechende Anordnungen zu treffen.

10 von 27

- (6) bittet den Oberbürgermeister, notwendige verkehrsbehördliche Anordnungen zu treffen, sodass an Lichtsignalanlagen sichere und für den Kfz-Verkehr deutlich wahrnehmbare Radverkehrsführungen entstehen und i. d. R. **berührungslose** Technologien zur Grünzeitanforderung für Radfahrer eingesetzt werden. **Mit dem Ziel der Wartezeit-Reduktion werden jährlich im Durchschnitt mindestens an 3 Kreuzungen mit LSA Anpassungen zugunsten des Fuß- und Radverkehrs vorgenommen. Dabei sollen insbesondere auch die Planungen aus den Zielen II (3) (Hauptverkehrsstraßen) und II (4) (Nebenstraßen) berücksichtigt werden. Sofern es eigene Radfahrtsignale gibt, sollten die Freigaben für Radverkehr mit einem zeitlichen Vorlauf vor dem KfZ-Verkehr in der gleichen Richtung erfolgen, um die Wahrnehmbarkeit der Radfahrenden weiter zu unterstützen. Als sichere und deutlich wahrnehmbare Radverkehrsführungen an signalgesteuerten Knotenpunkten sollen beispielsweise aufgeweitete Radaufstellstreifen vor den Kfz-Spuren (ARAS), vorgezogene Haltlinien im Seitenbereich, Fahrradschleusen oder indirektes Linksabbiegen zum Einsatz kommen.**
- (7) beauftragt den Magistrat, ein Programm zur Steigerung der Anzahl der Radabstellplätze in Ausführung und Ausstattung nach dem Stand der Technik aufzulegen. Als grobes Maß für den Bedarf gilt dabei, dass die Anzahl öffentlich nutzbarer Radabstellplätze in einem Bezugsgebiet ca. **40%** der Anzahl der Kfz-Stellplätze im öffentlichen Raum betragen soll. **Dabei sind bis zum Jahr 2022 1800 Abstellplätze zu schaffen. Des weiteren sollen exemplarisch verschiedene Erweiterungen, wie Überdachung, Druckluftstation und Ladestationen in diesem Zeitraum aufgestellt werden. Nach diesem Umsetzungszeitraum (bis 2022) soll evaluiert werden, ob die Anzahl öffentlich nutzbarer Radabstellplätze in einem Bezugsgebiet auf 60% oder 80% der Anzahl der Kfz-Stellplätze im öffentlichen Raum bis zum Jahr 2025 erhöht werden soll. Ebenso soll dabei evaluiert werden, welche der oben genannten Erweiterungen sich bewährt haben, und daher verstärkt in den nächsten Jahren bis 2025 eingerichtet werden sollen.**
- (8) beauftragt den Magistrat, eine als dauerhaft angelegte Kampagne für mehr Rücksichtnahme im Verkehr, die alle Verkehrsarten adressiert, in Verbindung mit fördernder Öffentlichkeitsarbeit für den Rad- und Fußverkehr sowie den Öffentlichen Personennahverkehr aufzulegen.

- 11 von 27
- III. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass zur Förderung des Radverkehrs flächenbezogene Zielkonflikte mit anderen Verkehrs- bzw. Nutzungsarten gelöst werden müssen. Der Magistrat wird deshalb aufgefordert, bei allen künftigen Maßnahmen die Bedarfe für den fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr kritisch zu bewerten und auch Planungsvarianten vorzuschlagen, bei denen Fahrspuren bzw. Kfz-Stellplätze ganz oder teilweise wegfallen. Dabei ist jeweils aufzuzeigen, wie bzw. zu welchem Grad die bisherigen Verkehrs- und Nutzungsfunktionen zukünftig erfüllt werden können.
- IV. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass für den beschleunigten Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur mehr Ressourcen als bisher notwendig sind. Der Magistrat wird deshalb aufgefordert, noch im Jahr 2019 mindestens eine zusätzliche, unbefristete Stelle für den Radverkehr einzurichten und im Jahr 2020 zwei weitere, unbefristete Stellen einzuplanen. **In den Folgejahren bis 2023 soll jedes Jahr eine weitere, unbefristete Stelle eingeplant werden.** Darüber hinaus sollen für das Jahr 2020 **750.000 Euro** zusätzlich für Radverkehrsmaßnahmen in den Haushalt eingeplant werden, die vorwiegend als städtische Eigenanteile für spezifisch geförderte Radverkehrsprojekte dienen können. Angestrebt wird, **die städtischen Eigenmittel bis zum Jahr 2023 jährlich um jeweils 250.000 Euro und 2024 um 500.000 zu steigern. Mithin könnten somit im Jahr 2024 inkl. Fördermittel insgesamt 9.000.000 Euro (45,00 Euro pro Kopf) als Gesamtmittel zur Verfügung stehen.**
- V. Der Magistrat wird aufgefordert, die originären Radverkehrsmittel transparent im Haushalt abzubilden.
- VI. Der Magistrat wird aufgefordert, einmal jährlich über die Fortschritte der Radverkehrsförderung im zuständigen Ausschuss zu berichten. **Dabei sollte u.a. auch die von der Universität Kassel entwickelte Methode zur Aufschlüsselung der Kosten verschiedener Verkehrsmittel angewendet werden.**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: AfD, Kasseler Linke

Enthaltung: CDU, FDP+FW+Piraten

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst zum Antrag des Magistrats betr. Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel, 101.18.1237, wird **zugestimmt**.

12 von 27

➤ **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich ihrer Verantwortung für die Gewährleistung einer stadtgerechten Mobilität in Kassel bewusst und erkennt an, dass dafür der Kfz-Anteil insbesondere bei innerstädtischen Fahrten kurzer Wegstrecken spürbar gesenkt werden muss. Ein adäquates Mittel dafür besteht u.a. in der deutlich beschleunigten Förderung des Radverkehrs. Mit dem Ziel mehr Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer zu erreichen, soll als Planungs- und Umsetzungsgrundsatz die Trennung der Verkehrsarten gelten.
- II. Die Stadtverordnetenversammlung
 1. beauftragt den Magistrat, bei der Abwägung von Planungsvarianten innerhalb von Straßenbauprojekten die Belange des Radverkehrs mit hohem Gewicht im Rahmen der geltenden Regelwerke zu berücksichtigen. Sofern in den Regelwerken Mindestmaße für den Radverkehr angegeben sind, sollen diese – soweit baulich möglich – nicht zum Ansatz kommen, sondern es sollen die Regelmaße verwendet werden. Eine Aneinanderreihung von Mindestmaßen ist zu vermeiden.
 2. beauftragt den Magistrat, den Radverkehr über längere Strecken einheitlich und in kontinuierlicher Führungsform **zu gestalten**. Netzlücken im Haupt- und Nebennetz des Radverkehrs sind zu schließen. Sofern Rad- und Fußverkehr nebeneinander auf einem Niveau geführt werden, sind diese deutlich erkennbar voneinander zu trennen. Um existierende Konflikte zu vermindern, werden bestehende Infrastrukturen, **bei denen der Fuß- und Radverkehr nicht getrennt geführt wird**, schrittweise angepasst.
 3. beauftragt den Magistrat, **pro Jahr für mindestens 5 km Hauptverkehrsstraßen in der Baulast der Stadt Kassel bis zum Abschluss der Vorplanung (Ende der Leistungsphase 2 HOAI) neu zu planen und dabei neue Radverkehrsanlagen in beiden Fahrtrichtungen zu integrieren. Dabei werden zwei Knotenpunkte möglichst lückenlos miteinander verbunden und es sind neben den Strecken auch adäquate Lösungen für die Knotenpunkte zu planen. Sollten die Längen in einem Jahr nicht erreicht werden, erhöht sich das Planungsziel im jeweils folgenden Jahr entsprechend.**

Ergänzend sollen parallel dazu Verkehrskonzepte erstellt und Verkehrsversuche durchgeführt werden, die aufzeigen, wie der Verkehr im Hauptstraßennetz insgesamt künftig abzuwickeln ist.

Es sollen bauliche Varianten der Trennung des Radverkehrs vom KfZ-Verkehr bevorzugt werden, wenn die Flächen zur Verfügung stehen. Die Radverkehrsanlagen sind mit einem ebenen und dauerhaft gut befahrbaren Belag vorzusehen, der sich durchgängig visuell von angrenzenden Flächen absetzt.

4. beauftragt den Magistrat, im Nebenstraßennetz die Radrouten komfortabel und durchgängig befahrbar herzustellen und den KfZ-Durchgangsverkehr dort geeignet zu reduzieren bzw. zu entschleunigen. **Bei allen künftigen baulichen Maßnahmen sollen dafür insbesondere die Querungsmöglichkeiten für den Fußverkehr sowie die Sichtbeziehungen an den Knotenpunkten verbessert werden. Außerdem soll die Anlage von KfZ-Stellplätzen am Fahrbahnrand fahrradfreundlich umgestaltet werden. Bei der Priorisierung von Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Fahrbahndeckensanierung) sollen die Radrouten des Verkehrsentwicklungsplans besonders berücksichtigt werden. Bis zum Jahr 2025 werden mindestens die in Anlage „Ziel 4 – Liste der Nebenstraßen“ beziehungsweise „Ziel 4 – Maßnahmenübersicht Nebenstraßen“ ersichtlichen Bauvorhaben angegangen.**
5. beauftragt den Magistrat, die Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur im Umkreis von 500m um Schulen und Kindergärten, **insbesondere auch durch bauliche Maßnahmen**, sicherer zu machen. Sofern verkehrsbehördliche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, bittet die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister entsprechende Anordnungen zu treffen.
6. bittet den Oberbürgermeister, notwendige verkehrsbehördliche Anordnungen zu treffen, sodass an Lichtsignalanlagen sichere und für den Kfz-Verkehr deutlich wahrnehmbare Radverkehrsführungen entstehen und i. d. R. **berührungslose** Technologien zur Grünzeitanforderung für Radfahrer eingesetzt werden. **Mit dem Ziel der Wartezeit-Reduktion werden jährlich im Durchschnitt mindestens an 3 Kreuzungen mit LSA Anpassungen zugunsten des Fuß- und Radverkehrs vorgenommen. Dabei sollen insbesondere auch die Planungen aus den Zielen II (3) (Hauptverkehrsstraßen) und II (4) (Nebenstraßen) berücksichtigt werden. Sofern es eigene Radfahrtsignale gibt, sollten die Freigaben für Radverkehr mit einem zeitlichen Vorlauf vor dem KfZ-Verkehr in der gleichen Richtung erfolgen, um die Wahrnehmbarkeit der Radfahrenden weiter zu unterstützen.**

Als sichere und deutlich wahrnehmbare Radverkehrsführungen an signalgesteuerten Knotenpunkten sollen beispielsweise aufgeweitete Radaufstellstreifen vor den Kfz-Spuren (ARAS), vorgezogene Haltlinien im Seitenbereich, Fahrradschleusen oder indirektes Linksabbiegen zum Einsatz kommen.

7. beauftragt den Magistrat, ein Programm zur Steigerung der Anzahl der Radabstellplätze in Ausführung und Ausstattung nach dem Stand der Technik aufzulegen. Als grobes Maß für den Bedarf gilt dabei, dass die Anzahl öffentlich nutzbarer Radabstellplätze in einem Bezugsgebiet ca. **40%** der Anzahl der Kfz-Stellplätze im öffentlichen Raum betragen soll. **Dabei sind bis zum Jahr 2022 1800 Abstellplätze zu schaffen. Des weiteren sollen exemplarisch verschiedene Erweiterungen, wie Überdachung, Druckluftstation und Ladestationen in diesem Zeitraum aufgestellt werden. Nach diesem Umsetzungszeitraum (bis 2022) soll evaluiert werden, ob die Anzahl öffentlich nutzbarer Radabstellplätze in einem Bezugsgebiet auf 60% oder 80% der Anzahl der Kfz-Stellplätze im öffentlichen Raum bis zum Jahr 2025 erhöht werden soll. Ebenso soll dabei evaluiert werden, welche der oben genannten Erweiterungen sich bewährt haben, und daher verstärkt in den nächsten Jahren bis 2025 eingerichtet werden sollen.**
 8. beauftragt den Magistrat, eine als dauerhaft angelegte Kampagne für mehr Rücksichtnahme im Verkehr, die alle Verkehrsarten adressiert, in Verbindung mit fördernder Öffentlichkeitsarbeit für den Rad- und Fußverkehr sowie den Öffentlichen Personennahverkehr aufzulegen.
- III. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass zur Förderung des Radverkehrs flächenbezogene Zielkonflikte mit anderen Verkehrs- bzw. Nutzungsarten gelöst werden müssen. Der Magistrat wird deshalb aufgefordert, bei allen künftigen Maßnahmen die Bedarfe für den fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr kritisch zu bewerten und auch Planungsvarianten vorzuschlagen, bei denen Fahrspuren bzw. Kfz-Stellplätze ganz oder teilweise wegfallen. Dabei ist jeweils aufzuzeigen, wie bzw. zu welchem Grad die bisherigen Verkehrs- und Nutzungsfunktionen zukünftig erfüllt werden können.
- IV. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass für den beschleunigten Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur mehr Ressourcen als bisher notwendig sind. Der Magistrat wird deshalb aufgefordert, noch im Jahr 2019 mindestens eine zusätzliche, unbefristete Stelle für den Radverkehr einzurichten und im Jahr 2020 zwei weitere, unbefristete Stellen einzuplanen. **In den Folgejahren bis 2023 soll jedes Jahr eine weitere, unbefristete Stelle eingeplant werden.**

Darüber hinaus sollen **für das Jahr 2020 750.000 Euro** zusätzlich für Radverkehrsmaßnahmen in den Haushalt eingeplant werden, die vorwiegend als städtische Eigenanteile für spezifisch geförderte Radverkehrsprojekte dienen können. Angestrebt wird, **die städtischen Eigenmittel bis zum Jahr 2023 jährlich um jeweils 250.000 Euro und 2024 um 500.000 zu steigern. Mithin könnten somit im Jahr 2024 inkl. Fördermittel insgesamt 9.000.000 Euro (45,00 Euro pro Kopf) als Gesamtmittel zur Verfügung stehen.**

- V. Der Magistrat wird aufgefordert, die originären Radverkehrsmittel transparent im Haushalt abzubilden.
- VI. Der Magistrat wird aufgefordert, einmal jährlich über die Fortschritte der Radverkehrsförderung im zuständigen Ausschuss zu berichten. **Dabei sollte u.a. auch die von der Universität Kassel entwickelte Methode zur Aufschlüsselung der Kosten verschiedener Verkehrsmittel angewendet werden.**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: AfD, Kasseler Linke

Enthaltung: CDU, FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst geänderten Antrag des Magistrats betr. Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel, 101.18.1237, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Hartmann

2. **Hessische Arbeitsmarktförderung –
Umsetzung des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2019**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1386 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- 16 von 27
1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets – AQB 2019“ des Landes Hessen.
 2. Mit dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2019 werden:
 - 14 Ausbildungsplätze, davon fünf Plätze mit ausbildungsbegleitendem Coaching, Schwerpunkt Alleinerziehende sowie fünf Plätze für benachteiligte junge Menschen mit besonderem Förderbedarf;
 - 120 Ausbildungs- bzw. Berufsvorbereitungsplätze, davon 30 Plätze für benachteiligte junge Geflüchtete mit besonderem Förderbedarf, die in InteA-bzw. Kontingent-Klassen gefördert werden, 50 Plätze für junge Menschen mit Migrationshintergrund, die in zweiter bzw. dritter Generation in Kassel leben, zehn Plätze „Fit für Ausbildung“ zur Vermittlung der Ausbildungsreife, 15 Plätze für Alleinerziehende zur Vorbereitung und Einmündung in eine Teilzeitausbildung sowie 15 Plätze für benachteiligte junge Menschen mit besonderem Förderbedarf zur Ausbildungsvorbereitung in Betrieben und Unternehmen;
 - 265 Plätze für Geflüchtete, davon 140 Sprachkursplätze zur Vorbereitung der mittelfristigen Integration in Arbeit, Ausbildung bzw. Fort- oder Weiterbildung, 50 Plätze in einem Projekt „Intensiv-Coaching Arbeitsmarktorientierung“ für Geflüchtete sowie 75 Plätze im Qualifizierungsprojekt „Fachkräfte-Offensive“ zur Verbesserung der Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt

neu geschaffen bzw. weitergeführt und finanziell unterstützt.
 3. Das Sozialamt wird mit der Steuerung und Verwaltung der Budgetumsetzung beauftragt.
 4. Das Personal- und Organisationsamt wird ermächtigt, das für die Projektumsetzung erforderliche Personal – u.a. im Teilprojekt „berufsvorbereitende Integrationsmaßnahmen für Migrantinnen und Migranten der zweiten und dritten Generation – InMigra“ für die Abteilung Bildungsmanagement und Integration im Amt für Schule und Bildung einzustellen bzw. die Arbeitszeit von Beschäftigten der Abteilung entsprechend zu erhöhen.
 5. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung der Ausbildungsplätze, der Personalkosten für die Projektsteuerung, Anleitung und sozialpädagogische Begleitung, soweit sie nicht durch Dritte oder durch Eigenmittel der Träger / Kooperationspartner sichergestellt wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 für das Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung.

Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 wurden bei der Haushaltsplanung für 2020 und bei der mittelfristigen Finanzplanung für 2021 bis 2022 berücksichtigt.“

17 von 27

Bürgermeisterin Friedrich erläutert die Vorlage des Magistrats.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: AfD

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2019 , 101.18.1386, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. von Rüden

- 3. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2019 – Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ (dritter Projektdurchgang)**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1387 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des ab 2017 neu ausgerichteten Arbeitsmarktbudgets des Landes Hessen für den Zeitraum 2019 bis 2021.
2. Im Arbeitsmarktbudget 2019 wird das Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ mit bis zu 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

3. Mit der Projektdurchführung wird die Abteilung Kommunale Arbeitsförderung des Sozialamtes der Stadt Kassel betraut.

18 von 27

4. Das Projekt wird zu 45% aus weitergeleiteten Finanzmitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung, soweit sie nicht durch Dritte sichergestellt wird. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 für das Haushaltsjahr 2019 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2020 und 2021 sind bei der Haushaltsplanung für 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2021 berücksichtigt.“

Bürgermeisterin Friedrich erläutert die Vorlage des Magistrats.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: AfD

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2019 – Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ (dritter Projektdurchgang) , 101.18.1387, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Koch

4. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2019 – Projekt: Ö-Kost III – Ökologische Stadt – Beschäftigung / Qualifizierung langzeitarbeitsloser Menschen – Biodiversität – Bürgerengagement

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1388 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des ab 2017 neu ausgerichteten Arbeitsmarktbudgets des Landes Hessen für den Zeitraum 2019 bis 2021.
2. Im Arbeitsmarktbudget wird das Projekt: „Ö-Kost III – Ökologische Stadt – Beschäftigung / Qualifizierung langzeitarbeitsloser Menschen – Biodiversität – Bürgerengagement“ mit bis zu 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, vorerst befristet auf die Dauer von zwei Jahren, durchgeführt.
3. Mit der Projektdurchführung wird die Abteilung Kommunale Arbeitsförderung des Sozialamtes der Stadt Kassel betraut.
4. Das Projekt wird zu 45% aus weitergeleiteten Finanzmitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung, soweit sie nicht durch Dritte sichergestellt wird. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 für das Haushaltsjahr 2019 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2020 und 2021 sind bei der Haushaltsplanung für 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2021 berücksichtigt.“

19 von 27

Bürgermeisterin Friedrich erläutert die Vorlage des Magistrats.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: AfD

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2019 – Projekt: Ö-Kost III – Ökologische Stadt – Beschäftigung / Qualifizierung langzeitarbeitsloser Menschen – Biodiversität – Bürgerengagement, 101.18.1388, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Werl

5. **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für KASSELWASSER – Eigenbetrieb der Stadt Kassel – im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft HTW-Wirtschaftsprüfung GmbH, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1411 -

20 von 27

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Jahresergebnis der Sparte Abwasser in Höhe von TEUR 6.470,6 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Aus dem zum 31. Dezember 2018 bestehenden Gewinn-/ Verlustvortrag, Teilbereich Abwasser, in Höhe von TEUR 4.860,2 soll im Geschäftsjahr 2019 die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von TEUR 780,0 an die Stadt Kassel erfolgen. Das nach der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Jahresergebnis von TEUR 4.080,2, welches mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in 2018 in den Gewinn-/Verlustvortrag eingestellt wurde, soll in Höhe von TEUR 4.112,6 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Diese Zuführung erfolgt nach den Satzungsregelungen für den Abwasserentsorgungsbereich mit einem Gewinn von TEUR 4.134,8 und für den Bereich Abscheider mit einem Verlust von TEUR 22,2. Bezüglich des Verlustes im Bereich Abscheider soll die zum 31. Dezember 2018 noch bestehende zweckgebundene Rücklage Abscheider in Höhe von TEUR 22,2 verwendet werden. Der darüber hinausgehende Verlust bleibt als Verlustvortrag in Höhe von TEUR 32 bestehen.

Das negative Jahresergebnis der Sparte Trinkwasser in Höhe von TEUR 261,8 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

Oberbürgermeister Geselle und Stadtbaurat Nolda beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke

Ablehnung: FDP+FW+Piraten

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel – im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft HTW-Wirtschaftsprüfung GmbH, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018, 101.18.1411, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Berkhout, Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, bringt folgenden Änderungsantrag ein und begründet diesen.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Eigenkapitalverzinsung von 6% auf 4% zu reduzieren.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: AfD, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten zum Antrag des Magistrats betr. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel – im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft HTW-Wirtschaftsprüfung GmbH, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018, 101.18.1411, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Getzschmann

Tagesordnungspunkt 13 wird vorgezogen.

13. Stand und nächste Planungsschritte zur Schulbausanierung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst

- 101.18.1361 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird gebeten, über die Planungen und Aktivitäten im Kontext der „Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) zur Schulsanierung“ für die Phase 0 in den Ausschüssen für Schule, Jugend und Bildung und Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten. Der Bericht soll insbesondere Auskunft darüber geben, in welcher Reihenfolge die Sanierungen geplant, welche Teilnehmer*innen für den Partizipationsprozess angedacht und welche Planungsschritte bei den jeweiligen Schulen vorgesehen sind.“

Stadtverordneter Mijatovic, Fraktion B90/Grüne, begründet den gemeinsamen Antrag.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst betr. Stand und nächste Planungsschritte zur Schulbausanierung, 101.18.1361, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Berkhout

Tagesordnungspunkt 21 wird vorgezogen.

21. Einladung GNH-Chef

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten

- 101.18.1416 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, den neuen Chef der Gesundheit Nordhessen Holding AG, Herrn Dr. Michael Knapp, zeitnah in eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen einzuladen und ihn zu bitten, seine Ideen und Konzepte für seine künftige Arbeit vorzustellen, insbesondere bzgl. der Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung in Kassel und der Region.

Stadtverordneter Berkhout, Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, begründet den Antrag.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten betr. Einladung GNH-Chef, 101.18.1416, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Hartig

6. Organspendeausweis

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten

- 101.18.1306 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um Bürgerinnen und Bürgern bei Neu- oder Ummeldungen im Bürgeramt neben anderen Unterlagen auch einen Organspendeausweis, nebst Infoblatt, auszuhändigen.

Stadtverordneter Berkhout, Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, begründet den Antrag. Bürgermeisterin Friedrich bezieht dazu Stellung. Im Rahmen der Aussprache zieht Stadtverordneter Berkhout den Antrag für die Antrag stellende Fraktion zurück.

Der Antrag wurde von Stadtverordneten Berkhout, Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.

- 7. "Public Money - Public Code" als Grundsatz bei der Softwarebeschaffung** 24 von 27
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.1330 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 8. Einführung einer Satzung über die Durchführung von
Einwohnerbefragungen und einer Bürgerbefragungs-App**
Antrag der AfD-Fraktion
- 101.18.1331 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 9. Änderung Ortsbezirksgrenzen**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1335 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 10. Strukturwandel im Kasseler Einzelhandel - Leerstände verhindern,
Potenziale ausschöpfen**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1344 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 11. Erhöhung Bußgelder für wilde Müllentsorgung**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1346 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

12. Ölabscheideanlage für neues Feuerwehrhaus

25 von 27

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1353 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

13. Stand und nächste Planungsschritte zur Schulbausanierung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1361 -

Der Tagesordnungspunkt wurde nach Tagesordnungspunkt 5 zur Beratung
aufgerufen.

14. Stellungnahme von MEBI e. V.

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.1383 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

15. Kooperation- und Beteiligungsformate bei der Digitalisierung in Kassel

Anfrage der Fraktion FDP+ Freie Wähler + Piraten
- 101.18.1392 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

16. ÖPNV-Nutzung für Schulen und Kitas vereinfachen

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.1395 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

17. KVG Betrieb für Nutzer*innen aufrechterhalten

26 von 27

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1398 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

18. KVG Betriebseinstellung am 20. Juli

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1399 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

**19. Kooperative kommunale Mitgliedschaft bei Transparency International
Deutschland e. V.**

Antrag der AfD-Fraktion
- 101.18.1406 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

20. Beraterverträge der Stadt Kassel

Anfrage der AfD-Fraktion
- 101.18.1407 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

21. Einladung GNH-Chef

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.1416 -

Der Tagesordnungspunkt wurde nach Tagesordnungspunkt 5 und 13 zur Beratung aufgerufen.

22. Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm

„Starke Heimat Hessen“
Antrag der AfD-Fraktion
- 101.18.1425 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

23. Prekäre Reinigungsarbeiten im städtischen Auftrag

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1427 -

Abgesetzt.

24. Sondernutzung durch Recyclingbehälter

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1438 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

25. Planung und Kosten der zweiten Eissporthalle

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1439 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

26. Einrichtung Klimaschutzrat

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1440 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Volker Zeidler
Vorsitzender

Cenk Yildiz
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.18.1237

4. März 2019
1 von 7

Förderung des Radverkehrs im Gebiet der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Mitberichtersteller/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich ihrer Verantwortung für die Gewährleistung einer stadtgerechten Mobilität in Kassel bewusst und erkennt an, dass dafür der Kfz-Anteil insbesondere bei innerstädtischen Fahrten kurzer Wegestrecken spürbar gesenkt werden muss. Ein adäquates Mittel dafür besteht u. a. in der deutlich beschleunigten Förderung des Radverkehrs. Mit dem Ziel, mehr Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer zu erreichen, soll als Planungs- und Umsetzungsgrundsatz die Trennung der Verkehrsarten gelten.
- II. Die Stadtverordnetenversammlung
 - (1) beauftragt den Magistrat bei der Abwägung von Planungsvarianten innerhalb von Straßenbauprojekten die Belange des Radverkehrs mit hohem Gewicht im Rahmen der geltenden Regelwerke zu berücksichtigen. Sofern in den Regelwerken Mindestmaße für den Radverkehr angegeben sind, sollen diese – soweit baulich möglich – nicht zum Ansatz kommen, sondern es sollen Regelmaße verwendet werden. In jedem Fall ist die Aneinanderreihung von Mindestmaßen zu vermeiden.
 - (2) beauftragt den Magistrat den Radverkehr über längere Strecken einheitlich zu gestalten und in kontinuierlicher Form zu führen. Netzlücken im Haupt- und Nebennetz des Radverkehrs sind zu schließen. Sofern Rad- und Fußverkehr nebeneinander auf einem Niveau geführt werden, sind diese deutlich erkennbar voneinander zu trennen. Um existierende Konflikte zu vermindern, werden bestehende Infrastrukturen, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, schrittweise angepasst.

(3) beauftragt den Magistrat einen besonderen Schwerpunkt beim Ausbau sicherer Radrouten auf die Strecken entlang von Hauptverkehrsstraßen zu richten. 2 von 7

(4) beauftragt den Magistrat im Nebenstraßennetz die Radrouten komfortabel und durchgängig befahrbar herzustellen und den Kfz-Durchgangsverkehr dort geeignet zu reduzieren bzw. zu entschleunigen.

(5) beauftragt den Magistrat die Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur im Umkreis von 500 m um Schulen und Kindergärten sicherer zu machen. Sofern verkehrsbehördliche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, bittet die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister entsprechende Anordnungen zu treffen.

(6) bittet den Oberbürgermeister notwendige verkehrsbehördliche Anordnungen zu treffen, sodass an Lichtsignalanlagen aufgeweitete Radaufstellbereiche oder andere sichere und für den Kfz-Verkehr deutlich wahrnehmbare Radverkehrsführungen entstehen und i. d. R. kontaktlose Technologien zur Grünzeitanforderung für Radfahrer eingesetzt werden.

(7) beauftragt den Magistrat ein Programm zur Steigerung der Anzahl der Radabstellplätze in Ausführung und Ausstattung nach dem Stand der Technik aufzulegen.

Als grobes Maß für den Bedarf gilt dabei, dass die Anzahl öffentlich nutzbarer Radabstellplätze in einem Bezugsgebiet ca. 20 % der Anzahl der Kfz-Stellplätze im öffentlichen Raum betragen soll.

(8) beauftragt den Magistrat eine als dauerhaft angelegte Kampagne für mehr Rücksichtnahme im Verkehr, die alle Verkehrsarten adressiert, in Verbindung mit fördernder Öffentlichkeitsarbeit für den Rad- und Fußverkehr sowie den Öffentlichen Personennahverkehr aufzulegen.

III. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass zur Förderung des Radverkehrs flächenbezogene Zielkonflikte mit anderen Verkehrs- bzw. Nutzungsarten gelöst werden müssen. Der Magistrat wird deshalb aufgefordert, bei allen künftigen Maßnahmen die Bedarfe für den fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr kritisch zu bewerten und auch Planungsvarianten vorzuschlagen, bei denen Fahrspuren bzw. Kfz-Stellplätze ganz oder teilweise wegfallen. Dabei ist jeweils aufzuzeigen, wie bzw. zu welchem Grad die bisherigen Verkehrs- und Nutzungsfunktionen zukünftig erfüllt werden können.

IV. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass für den beschleunigten Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur mehr Ressourcen als

bisher notwendig sind. Der Magistrat wird deshalb aufgefordert, noch im Jahr 2019 mindestens eine zusätzliche, unbefristete Stelle für den Radverkehr einzurichten und ab dem Jahr 2020 zwei weitere, unbefristete Stellen einzuplanen.

Darüber hinaus sollen ab 2020 pro Jahr mindestens 500.000 Euro zusätzlich für Radverkehrsmaßnahmen in den Haushalt eingeplant werden, die vorwiegend als städtische Eigenanteile für spezifisch geförderte Radverkehrsprojekte dienen können. Angestrebt wird, dass mit Eigenmitteln und Förderung im Durchschnitt mindestens 1,5 Mio. Euro zusätzlich pro Jahr für den Radverkehr aufgewandt werden.

- V. Der Magistrat wird aufgefordert, die originären Radverkehrsmittel transparent im Haushalt abzubilden.
- VI. Der Magistrat wird aufgefordert, einmal jährlich über die Fortschritte der Radverkehrsförderung im zuständigen Ausschuss zu berichten.“

Begründung:

zu I:

Ausgangspunkt für diesen Antrag sind die Ergebnisse der Bearbeitung des Radverkehrskonzepts der Stadt Kassel und die Forderungen der Initiative Rad-Entscheid Kassel. Die Stadt Kassel steht mit der Initiative weiterhin im Dialog und wird die Zusammenarbeit fortsetzen. Im Rahmen dieser gemeinsamen Erörterungen wird der Antrag ggfs. im weiteren Verfahren überarbeitet werden.

Eine Steigerung des Radverkehrsanteils kann verschiedenen akuten Herausforderungen der städtischen Mobilität begegnen:

- Die Radverkehrsförderung soll helfen, den Flächenbedarf für urbane Mobilität zu senken. Die Straßenräume sind zu einem erheblichen Teil durch den ruhenden Kfz-Verkehr belegt. Ein privater Pkw steht an den meisten Stunden des Tages und blockiert die knappe Fläche im öffentlichen Raum. Diese Fläche könnte besser genutzt werden, beispielsweise für den Fuß- und Radverkehr oder mehr Grün im Straßenraum. Die Einrichtung von Radverkehrsanlagen oder Radabstellanlagen kann Nutzungsbarrieren senken und das Rad als alltägliches Verkehrsmittel stärker integrieren.
- Die Radverkehrsförderung soll dazu beitragen, dass weniger Unfälle mit Radfahrern und Fußgängern passieren. Die Thematik Sicherheit ist insbesondere im Straßenverkehr eine essentielle Stellschraube, um Menschen zur Nutzung verschiedener Verkehrsmittel zu animieren. Die Installation von guten Radverkehrsanlagen und die damit einhergehende Sichtbarkeit und Flächen-

zuweisung auf Hauptverkehrsstraßen, steigert die Sicherheitswahrnehmung der Radfahrenden und kann somit zu einer Steigerung des Radverkehrsanteils beitragen. 4 von 7

- Die Radverkehrsförderung soll die städtische Luft sauberer machen und helfen, Fahrverbote zu vermeiden. Die schlechte Luftqualität in Deutschlands Städten ist ein aktuelles Thema, welches in der Diesel-Debatte und den Fahrverboten in einzelnen Städten ihren bisherigen Höhepunkt findet. In der Stadt Kassel wurde der Grenzwert der NO₂- Gesamtkonzentration im Jahr 2017 knapp eingehalten, die Jahre zuvor war er leicht erhöht. Eine Steigerung des Radverkehrsanteils kann zu einer Entlastung der Luftverschmutzung beitragen.
- Die Radverkehrsförderung soll das Wohnen und Leben entlang von Hauptverkehrsstraßen leiser und erträglicher machen. Eine Untersuchung der WHO aus dem Jahr 2011 belegt, dass sich in Europa jeder Dritte durch Verkehrslärm tagsüber belästigt fühlt und zusätzlich jeder Fünfte im nächtlichen Schlaf gestört wird. Diese Zusammenhänge machen das Thema Lärm zu einem der bedeutendsten Umweltthemen der Gegenwart. Insbesondere der Gesundheitsgefährdung durch Lärm kann eine Erhöhung des Radverkehrsanteils entgegenwirken.
- Die Radverkehrsförderung soll zur Verringerung des Energiebedarfs und des CO₂-Ausstoßes für urbane Mobilität beitragen. Aufgrund des globalen Energiebedarfs in Kombination mit der Endlichkeit der vorhandenen Ressourcen ist eine Steigerung ressourcenschonender Fortbewegung nötig. Gute und barrierefreie Radabstellanlagen in Wohnungsnähe und an den potentiellen Zielen können Menschen bewegen, kurze Wege auch mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Um die genannten Ziele zu erreichen, müssen im Durchschnitt mehr Wege als heute mit dem Rad, statt mit dem Auto zurückgelegt werden. Eine nachhaltige Verlagerung zugunsten des Radverkehrs in Kassel gelingt jedoch nur, wenn dieser strategisch gefördert wird.

zu II:

- (1) Der Begriff der Straße ist weit gefasst. Es fallen hierunter alle Bestandteile, z. B. Gehwege, Radverkehrsanlagen, Grünstreifen, Parkraum, Anlagen des ÖPNV und Fahrbahnen. Radverkehrsprojekte sind also in diesem Sinn immer Straßenbauprojekte. Aus planungsrechtlichen Gründen muss die Variantenabwägung Teil der konkreten Planung bleiben. Es gibt Randbedingungen, z.B. Bebauung oder Vegetation, bei denen man vor der Entscheidung steht, eine Variante entweder mit Mindestmaßen oder eben gar nicht zu realisieren. In vielen Fällen ist dann eine Lösung mit Mindestmaßen ebenfalls als kurzfristige Lösung denkbar. Solche Varianten komplett

auszuschließen, würde dem Anspruch von integrierter Planung nicht gerecht. Eine Kombination aus Mindestmaßen ist hingegen zu vermeiden. 5 von 7

- (2) Es ist klar, dass eine kontinuierliche Führung des Radverkehrs der Leichtigkeit und Sicherheit für alle Verkehrsarten zuträglich ist. In gewachsenen urbanen Strukturen ist die Verwirklichung dieses Anspruchs nicht immer leicht, die Bemühungen sollen aber deutlich verstärkt werden. Die getrennte Führung von Rad- und Fußverkehr ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen technischen Entwicklungen (z. B. höhere Geschwindigkeiten durch Elektroantriebe oder größere Massen durch Lastenräder) richtig und notwendig. Der Begriff der einheitlichen Führung stellt vor allem auf die Breite, die farbliche Wirkung und Materialität der Radverkehrsanlage und der Trennungselemente zu anderen Verkehrsarten ab.

Die kontinuierliche Führungsform stellt insbesondere auf die Art der Radverkehrsanlage ab, die möglichst über längere Strecken und mehrere Knotenpunkte hinweg unterbrechungsfrei möglich sein soll.

- (3) Hauptverkehrsstraßen realisieren oft kurze Verbindungen zwischen wichtigen Quellen und Zielen. Die gefühlte Unsicherheit beim Fahren unter dem Eindruck hoher Kfz-Verkehrsstärken hält viele Menschen von Radfahren ab. Darüber hinaus stellen Hauptverkehrsstraßen oft entscheidende Querungshindernisse für Radrouten im Nebenstraßennetz dar. Um den Radverkehr spürbar zu fördern, müssen deshalb vor allem die Hauptverkehrsstraßen und deren Knotenpunkte betrachtet werden.
- (4) In Kassel verlaufen einige relevante Radrouten durch das Nebenstraßennetz. Teilweise erspart man sich dadurch schwierige Steigungen, in der Regel profitieren Radfahrende aber von geringen Kfz-Verkehrsstärken und niedrigeren Geschwindigkeiten. Trotzdem sind einige Strecken teilweise wegen des Kfz-Durchgangsverkehrs, teilweise wegen des ruhenden Kfz-Verkehrs nur bedingt komfortabel nutzbar. In den Abschnitten des Nebenstraßennetzes, in denen wichtige Radrouten liegen, sollen deshalb gezielte verkehrsbehördliche und/oder bauliche Maßnahmen zum Attraktiveren des Radverkehrs ergriffen werden.
- (5) Radverkehrsinfrastruktur, die so gestaltet ist, dass Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern keine Sorge bei der Nutzung des Fahrrads auf dem Weg zur Schule/Kindergarten haben, muss letztlich das Ziel aller Bemühungen sein, weil vor allem die Gruppe der grundsätzlich interessierten, aber unsicheren Verkehrsteilnehmer das größte Potential zur Steigerung des Radanteils bietet. Wer sich in früher Jugend daran gewöhnt, kurze Wege eben nicht motorisiert zurückzulegen, wird diese Option tendenziell auch im Erwachsenenalter im Kopf haben. Es geht hier also um die Nachhaltigkeit mobilitätsplanerischer Maßnahmen. Darüber hinaus werden Kinder, Eltern

und Anwohner von den negativen Folgen des Bring- und Holverkehrs entlastet.

6 von 7

- (6) Lichtsignalanlagen (LSA) an sich sind zunächst sicher, solange sich alle Verkehrsteilnehmer an die Regeln halten. Allerdings werden die meisten LSA-Knotenpunkte schon allein flächenmäßig vom Kfz-Verkehr dominiert. Gerade in engen Bereichen oder bei hoher Kfz-Verkehrsbelastung sind Radfahrende teilweise schwer wahrzunehmen. Das soll verbessert werden. Darüber hinaus ist die Einbindung von Rädern in die verkehrsabhängige LSA-Steuerung bisher teilweise nur durch Tastenanforderung möglich. Soweit technisch möglich sollen berührungsfreie Verfahren zum Einsatz kommen. Ein pauschaler Beschluss für alle LSA-Kreuzungen ist nicht möglich, weil das entsprechende Regelwerk komplex ist und von örtlich unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wird. Insgesamt werden hier u. a. auch straßenverkehrsbehördliche Entscheidungen berührt, die sich im Wesentlichen einer politischen Beschlussfassung entziehen.
- (7) Es ist klar, dass an zahlreichen wichtigen Orten in Kassel Radabstellplätze fehlen. Eine pauschale Aussage mit absoluten Zahlen ist jedoch nicht praktikabel. Der 20%-Ansatz markiert eine realistisch wirkende Größenordnung. Für die Innenstadt von Kassel würde das beispielsweise bedeuten, dass auf die rund 900 öffentlichen Kfz-Stellplätze mindestens rund 180 öffentliche Fahrradabstellplätze kommen sollen.
- (8) Dreh- und Angelpunkt für ein ausreichendes Sicherheitsgefühl von Fußgängern und Radfahrern im öffentlichen Verkehrsraum sind die Einhaltung der bestehenden Verkehrsregeln, gegenseitige Rücksichtnahme und tendenziell defensives Fahrverhalten. Hierfür sind ein breiter öffentlicher Diskurs und geeignete Öffentlichkeitsarbeit geeignete Mittel, die systematisch und dauerhaft etabliert werden sollen. Dabei sollen auch die vielfältigen, bereits bestehenden regelmäßigen Aktionen unterschiedlichster Akteure einbezogen werden.

zu III:

Die Fläche im öffentlichen Verkehrsraum ist endlich. In der Regel begrenzen Bebauung, Bepflanzung oder Topografie die beliebige Ausdehnung von Verkehrsflächen. Die Fußverkehrsflächen sollen nicht beschnitten, sondern tendenziell eher erweitert werden. Es wird darüber hinaus auch Platz für Bäume etc. benötigt. In letzter Konsequenz bedeutet das, dass je nach Örtlichkeit Fläche vom fließenden oder ruhenden Kfz-Verkehr künftig für den Radverkehr umgenutzt werden muss. Auch hier gilt, dass dies nicht pauschal beschlossen werden kann, sondern bei konkreten Planungen örtlich abgewogen werden muss. Je nach Verkehrsfunktion der betreffenden Straße bzw. Nutzungsfunktion des angrenzenden Gebiets können sich dabei Entscheidungen für oder gegen die Ausweitung von Radverkehrsanlagen

ergeben. Gleichwohl sollen die Prämissen bei der planerischen Abwägung deutlich zugunsten der Förderung des Radverkehrs verschoben werden. 7 von 7

zu IV:

Die beschleunigte Umsetzung von Radverkehrsmaßnahmen ist nur mit mehr Ressourcen möglich. Da die vorhandenen Ressourcen vollständig gebunden sind und eine bloße Verschiebung innerhalb des Verkehrsbereichs Lücken bei der Abarbeitung anderer Pflichtaufgaben verursachen würde, muss eine Ressourcenausweitung vorgenommen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass pro Stelle als zusätzlicher Planungsingenieur ca. 0,5 Stellen Unterstützungskräfte (z. B. planungstechnischer Dienst) nötig sind.

zu V:

Die Zuordnung soll erfolgen soweit dies praktikabel ist. Zur Aufwandsreduktion sind ggf. auch plausibilisierte Überschlagsrechnungen zulässig.

zu VI:

Der Bericht soll schriftlich erfolgen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1386

27. August 2019
1 von 6

**Hessische Arbeitsmarktförderung –
Umsetzung des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2019**

Berichtersteller/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets – AQB 2019“ des Landes Hessen.
2. Mit dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 2019 werden:
 - 14 Ausbildungsplätze, davon fünf Plätze mit ausbildungsbegleitendem Coaching, Schwerpunkt Alleinerziehende sowie fünf Plätze für benachteiligte junge Menschen mit besonderem Förderbedarf;
 - 120 Ausbildungs- bzw. Berufsvorbereitungsplätze, davon 30 Plätze für benachteiligte junge Geflüchtete mit besonderem Förderbedarf, die in InteA-bzw. Kontingent-Klassen gefördert werden, 50 Plätze für junge Menschen mit Migrationshintergrund, die in zweiter bzw. dritter Generation in Kassel leben, zehn Plätze „Fit für Ausbildung“ zur Vermittlung der Ausbildungsreife, 15 Plätze für Alleinerziehende zur Vorbereitung und Einmündung in eine Teilzeitausbildung sowie 15 Plätze für benachteiligte junge Menschen mit besonderem Förderbedarf zur Ausbildungsvorbereitung in Betrieben und Unternehmen;
 - 265 Plätze für Geflüchtete, davon 140 Sprachkursplätze zur Vorbereitung der mittelfristigen Integration in Arbeit, Ausbildung bzw. Fort- oder Weiterbildung, 50 Plätze in einem Projekt „Intensiv-Coaching Arbeitsmarktorientierung“ für Geflüchtete sowie 75 Plätze im Qualifizierungsprojekt „Fachkräfte-Offensive“ zur Verbesserung der Integrationschancen auf dem Arbeitsmarktneu geschaffen bzw. weitergeführt und finanziell unterstützt.
3. Das Sozialamt wird mit der Steuerung und Verwaltung der Budgetumsetzung beauftragt.

4. Das Personal- und Organisationsamt wird ermächtigt, das für die Projektumsetzung erforderliche Personal – u.a. im Teilprojekt „berufsvorbereitende Integrationsmaßnahmen für Migrantinnen und Migranten der zweiten und dritten Generation – InMigra“ für die Abteilung Bildungsmanagement und Integration im Amt für Schule und Bildung einzustellen bzw. die Arbeitszeit von Beschäftigten der Abteilung entsprechend zu erhöhen.
5. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung der Ausbildungsplätze, der Personalkosten für die Projektsteuerung, Anleitung und sozialpädagogische Begleitung, soweit sie nicht durch Dritte oder durch Eigenmittel der Träger / Kooperationspartner sichergestellt wird.

2 von 6

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 für das Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 wurden bei der Haushaltsplanung für 2020 und bei der mittelfristigen Finanzplanung für 2021 bis 2022 berücksichtigt.“

Begründung:

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Region ist weiterhin als positiv zu bezeichnen. Das Engagement der Arbeitsmarktakteure sowie die Eingliederungs- und Aktivierungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit Kassel (BA), des Jobcenters Stadt Kassel (JC) und der Stadt Kassel haben auch in den letzten Jahren zu spürbaren Entlastungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt geführt.

Der demografische Wandel sowie sich ändernde Wirtschaftsstrukturen und Rahmenbedingungen in Kassel sind weitere Faktoren, die zur Entlastung beitragen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften, insbesondere nach Fachkräften, wird in 2019 und den Folgejahren weiter anhalten, auch wenn die Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt gegenüber den Vorjahren etwas abflacht.

Trotz der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Region Kassel und der sich daraus ergebenden Impulse für den Arbeitsmarkt sind benachteiligte junge Menschen mit besonderem Förderbedarf, Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, Alleinerziehende oder Menschen ohne Schul- oder Lehrberufsabschluss sowie Menschen mit einem Migrationshintergrund und hiervon insbesondere Geflüchtete weiterhin überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen. Seit Sommer 2015 hat die Zahl der Geflüchteten im Asylverfahren, die eine Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt brauchen, massiv zugenommen.

Mit dem AQB 2019 wollen das Land Hessen und die Stadt Kassel gemeinsam in Kooperation mit den Arbeitsmarktakteuren – wie in den Vorjahren – zusätzliche Angebote für die oben genannten Zielgruppen neu schaffen, weiterführen und finanziell unterstützen. Langfristiges Ziel all dieser Maßnahmen ist die berufliche und soziale Integration und die individuelle Entwicklung einer selbstbestimmten existenzsichernden Lebensperspektive. Es sollen Arbeitslosigkeit und der Bezug von Transferleistungen verringert und verhindert werden.

Alle über das Budget umzusetzenden und finanzierten Maßnahmen und Angebote orientieren sich sowohl an den individuellen Bedarfen als auch an den regionalen Erfordernissen, die im Konsens der Arbeitsmarktakteure festgestellt werden.

Das Land Hessen stellt der Stadt Kassel mit Bescheid vom 12. Juni 2019 ein Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget in Höhe von 982.700 € für die Jahre 2019 bis 2023 zur Verfügung. Die Stadt bringt in die geplanten Projekte Eigenmittel in Höhe von voraussichtlich 111.240 € ein, so dass für voraussichtlich 399 Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote insgesamt 1.093.940 € zur Verfügung stehen.

Zielgruppen

In Projekten und Maßnahmen geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen selbst oder als Teil einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII oder dem AsylbLG haben. Eingeschlossen sind Personen der sogenannten „stillen Reserve“ im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg (z.B. nach Familien-/Erziehungsphase) wie auch Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern. Alle Teilnehmenden müssen mindestens seit sechs Monate in Hessen wohnen.

Projekte

Im AQB 2019 sind folgende Angebote, Maßnahmen bzw. Projekte geplant:

- Im Jahr 2019 sollen neun zusätzliche Ausbildungsverhältnisse für benachteiligte, ausbildungsreife Ausbildungsstellensuchende bzw. Ausbildungsabbrecher_innen mit besonders hohem Förderbedarf unterstützt werden. Neun junge Menschen erhalten ein außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis. Davon fünf Plätze in integrativer und vier Plätze in kooperativer Form. Sie erhalten ergänzend zur Berufsschule Stütz- und Förderunterricht und werden sozialpädagogisch begleitet.

- Weiterhin werden bis zu fünf ausbildungsbegleitende Coachingplätze für alleinerziehende Männer und Frauen in Teilzeitausbildungsverhältnissen sowie bis zu 15 Coachingplätze für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf angeboten. Die Alleinerziehenden haben in der Regel an einem individuellen Vorbereitungscoaching teilgenommen.
- Das Projekt „Berufsvorbereitende Integrationsmaßnahme für Migrantinnen und Migranten der zweiten und dritten Generation (InMigra)“ wird durch das „Übergangsmanagement Schule – Beruf (ÜSB)“ im Amt für Schule und Bildung der Stadt Kassel fortgesetzt. Es sind 50 Teilnahmeplätze geplant.
- Das Projekt „Fit für Ausbildung – Integration junger Flüchtlinge (FfA)“ bei StadtBild wird als Modellprojekt weitergeführt. Es hat das Ziel, 10 junge Flüchtlinge über 18 Jahren in Form einer mehrmonatigen Einstiegsqualifizierung auf eine duale Ausbildung in der Verwaltung, der Wirtschaft und insbesondere dem Handwerk vorzubereiten. Das Projekt soll den Teilnehmenden die Voraussetzungen für einen fließenden Übergang in eine duale Berufsausbildung bieten.

In das Vorhaben ist als zentraler Baustein das Modellprojekt „Qualifizierung von Arbeitsanleitern, Meistern und anderem Ausbildungspersonal zur Vermittlung von Deutsch als Fach- und Alltagssprache“ sowie die praktische Umsetzung des erworbenen Wissens im Anleitungs- und Qualifizierungsprozess integriert.

Die Einstiegsqualifizierung beinhaltet den Erwerb von Fachsprache, Vertiefung allgemeinbildender Inhalte, theoretische Unterweisung, praktische Tätigkeiten und insbesondere die kulturelle und gesellschaftliche Integration. Die jungen Flüchtlinge erhalten Stützunterricht und werden im Integrationsprozess sozialpädagogisch begleitet.

„Fit für Ausbildung“ wird u.a. wegen seines Modellcharakters unter Leitung von Prof. Dr. Sigrid James, Universität Kassel, Institut für Sozialwesen, wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Evaluation soll zum Ende des Jahres 2019 abgeschlossen sein. In dieser Evaluation sollen mittels Methoden der empirischen Sozialforschung die Verlaufsprozesse und Resultate des Modellprojekts exploriert und wichtige personenbezogene sowie strukturelle Erfolgs- und Problemfaktoren identifiziert werden. Die Forschungsergebnisse können als Grundlagen für die Konzipierung ähnlich gelagerter Maßnahmen herangezogen werden.

Die Evaluation ist eine gemeinsame Initiative des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI), der Stadt Kassel und der StadtBild gemeinnützige GmbH u.a. mit dem Ziel, durch fundierte Erkenntnisse Projekte in Kassel und anderen Kommunen mit Wissen über gute Praxis zu unterstützen.

Die Evaluationsergebnisse werden der interessierten (Fach-) Öffentlichkeit im Rahmen einer Tagung im Herbst 2019 präsentiert. 5 von 6

- Das Coaching für voraussichtlich 15 alleinerziehende junge Männer und Frauen zur Vorbereitung einer Teilzeitausbildung für Alleinerziehende wird ebenfalls fortgesetzt.
- Bei den sogenannten InteA-Klassen (Integration und Abschluss) handelt es sich um Deutsch-Intensivklassen an beruflichen Schulen in Hessen. Hier werden zusätzliche Unterstützungsangebote für bis zu 30 junge Flüchtlinge bereitgestellt, die grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache für den Übergang in die Ausbildungs- und Berufswelt erwerben. In diesen Klassen ist aufgrund der mangelhaften Deutschkenntnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der nicht vorhandenen Kenntnisse unterstützender Netzwerke eine besonders intensive sozialpädagogische Begleitung auf dem Weg in den Beruf erforderlich. Das Angebot wird bedarfsorientiert ausgeweitet auf die sog. Kontingent-Klassen „Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BzB)“, die sich an Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag richten.
- Bei den bereits in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen „Spoke - Sprach- und Orientierungskursen für erwachsene Flüchtlinge“ handelt es sich um Sprach-, Coaching- und Qualifizierungsangebote für neuzugewanderte Menschen, die in der Regel nur über rudimentäre Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Bei dieser Personengruppe ist neben den Sprachbarrieren von weiteren Hindernissen auf dem Weg zur Integration auszugehen, z.B. Analphabetismus, mangelnde Schul- und/ oder Berufsausbildung bzw. eine nicht unter deutschen Arbeitsmarktbedingungen verwertbare Berufserfahrung. Auf diesem Hintergrund werden entsprechende Angebote auf unterschiedlichem Level entwickelt. An den Kursen können bis zu 265 Personen teilnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Bezogen auf das Ausbildungsbudget für den Förderzeitraum 2019 bis 2022 wird unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen sowie der geplanten Projekte von folgenden Kosten bzw. Fördermitteln und Eigenmitteln der Stadt Kassel ausgegangen:

	2019	2020	2021	2022
Kosten insgesamt pro Hh. Jahr	584.300	274.457	141.923	89.060
120 Ausbildungsvorbereitungsplätze	128.000	157.337	0	0
14 Ausbildungs- und Coachingplätze	49.300	117.120	141.923	89.060
265 Plätze Integration	407.000	0	0	0

	2019	2020	2021	2022
Finanzierung pro Hh. Jahr	584.300	274.457	141.923	89.060
Zuschüsse Land Hessen	584.300	213.100	117.000	64.100
Kommunale Eigenmittel	0	61.357	24.923	24.960

Die für das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 für das Haushaltsjahr 2019 im Teilhaushalt 50004 Sozialamt sowie im Teilhaushalt 11004 Personal- und Organisationsamt zur Verfügung. Die erforderlichen Haushaltsmittel bei der Haushaltsplanung für 2020 und bei der mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2022 berücksichtigt.

Die Sach- und Gemeinkosten sind bei der Kalkulation der Ausgaben und den kommunalen Eigenmitteln berücksichtigt. Sie sind allerdings nur dann zuschussfähig, wenn sie konkret projektbezogen und nicht als Kostenpauschalen nachgewiesen werden können.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26. August 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1387

27. August 2019
1 von 4

**Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2019
– Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung /
Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“
(dritter Projektdurchgang)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des ab 2017 neu ausgerichteten Arbeitsmarktbudgets des Landes Hessen für den Zeitraum 2019 bis 2021.
2. Im Arbeitsmarktbudget 2019 wird das Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ mit bis zu 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.
3. Mit der Projektdurchführung wird die Abteilung Kommunale Arbeitsförderung des Sozialamtes der Stadt Kassel betraut.
4. Das Projekt wird zu 45% aus weitergeleiteten Finanzmitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung, soweit sie nicht durch Dritte sichergestellt wird. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 für das Haushaltsjahr 2019 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2020 und 2021 sind bei der Haushaltsplanung für 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2021 berücksichtigt.“

Begründung:

Das Projekt wird im Hessischen Arbeitsmarktbudget 2019 durchgeführt. Die Laufzeit beginnt am 1. Juli 2019 und endet am 30. Juni 2021. Es ist der Maßnahmenart 4. „Beratung und Begleitung von Personen an den Nahtstellen der Rechtskreise (insbesondere SGB II / SGB XII)“ zugeordnet.

Personen, die Leistungen nach SGB XII erhalten, benötigen in der Regel besondere Fördermaßnahmen. Aufgrund unterschiedlichster Beeinträchtigungen ist ein Einstieg in das Arbeitsleben für diese Personen besonderes schwierig. Das Förderprogramm „Arbeitsmarktbudget“ des Europäischen Sozialfonds, unter Programmverantwortung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, fördert Unterstützungsmaßnahmen für diesen Personenkreis in Form von präventiven, kultursensiblen und sozialintegrativen Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten. 2 von 4

Ziel des Förderprogramms Arbeitsmarktbudget ist es, die Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen durch präventive, kultursensible und sozialintegrative Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote zu erhöhen.

Zielsetzung

Langzeitarbeitslose und psychisch kranke Personen sollen zunächst in geeignete Arbeitsbereiche eingegliedert und mittelfristig, wenn möglich, in den allgemeinen Arbeitsmarkt zurückgeführt werden.

Bei Teilnehmenden, welche konstant mindestens 3 Stunden täglich erwerbsfähig sind, kann eine Überleitung in das SGB II erfolgen. Insofern Teilnehmende hierzu fähig sind, werden bei entsprechender Eignung und erfolgreicher Teilnahme des Förderprogramms, Anschlussmaßnahmen gestaltet, welche dem Angebotsspektrum des SGB II zuzuordnen sind.

Das Projekt „Neue Chancen im SGB XII“ ist in die kommunale Gesamtstrategie gegen Arbeitslosigkeit und insbesondere gegen Langzeitarbeitslosigkeit sowie in das Fallmanagement (FM) des Sozialamtes eingebunden. Ziel des Fallmanagements ist die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und der Zugang zu den Eingliederungsmöglichkeiten der Sozialgesetzbücher II und III.

Zielgruppe

Bei der Zielgruppe der Maßnahme handelt es sich um Leistungsempfängerinnen und Empfänger des zwölften Sozialgesetzbuches, welche zumindest über eine Restarbeitsfähigkeit verfügen. Empfänger von Leistungen der Grundsicherung sowie von Erwerbsunfähigkeitsrenten sind ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Teilnahme an dieser Maßnahme kann die Überleitung in das SGB II, eine Reha-Ausbildung, eine anderweitige Qualifizierung, eine Arbeitsaufnahme z.B. im Bereich geringfügiger Beschäftigung oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen sein. Möglich ist aber auch der Verbleib im SGB XII mit dem Resultat der dauerhaften Grundsicherung.

Für die genannte Zielgruppe werden kurz- und mittelfristig mehrheitlich nur Teilziele auf dem Weg in den ersten Arbeitsmarkt erreichbar sein.

Ablauf

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in individuell zugeschnittenen Arbeitsbereichen oder intensiv betreuten Kleingruppen eingesetzt. Zu jedem Zeitpunkt ist eine individuelle und umfangreiche Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet.

Der Einsatz in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern wird mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern besprochen und auf ihr jeweiliges Leistungsvermögen, ihren Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie ihre körperliche und psychische Belastbarkeit angepasst.

Im Verlauf des Projektes werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu angeleitet, eigene Fortschritte zu reflektieren und Ziele festzulegen, welche dazu beitragen, sich langfristig wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern.

Tätigkeiten / Einsatzfelder

Bei den Einsatzfeldern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms „Neue Chancen im SGB XII“ handelt es sich um einfache handwerkliche oder hauswirtschaftliche Beschäftigungen. Auch Bürotätigkeiten, Boten- und Begleitdienste, Verteilaktionen für Vereine, Kirchen, Verbände oder die Stadt Kassel sind denkbar, ebenso wie Tätigkeiten im Bereich der Selbsthilfe.

Der Einsatz der Personengruppe ist nicht auf die „unschädlichen Tätigkeitsbereiche“ im Sinne von § 16d SGB II begrenzt. Kooperationen mit Handwerksbetrieben, Einzelhändlern, Dienstleistern und Unternehmen der Sozialwirtschaft sind möglich und werden angestrebt. Durch eine solche Kooperation mit Unternehmen, soll eine mögliche Einmündung in Anstellungen in Form von Minijobs und anderen Arbeitsverhältnissen ermöglicht werden.

Personal / Kosten

Für die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projekts sind zwei ausgebildete Sozialpädagogen vorgesehen. Die beiden Mitarbeiterinnen sind bereits mit 19,5 Wochenstunden sowie 30 Wochenstunden im städtischen Dienst beschäftigt. Sie werden dem Programm voraussichtlich bis zum 30. Juni 2021 zugewiesen.

Die Kostenplanung für die Projektlaufzeit von zwei Jahren beträgt voraussichtlich 364.620 €. Hiervon werden 55% aus kommunalen Haushaltsmitteln sowie 45% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Arbeitsmarktbudget, unter Verwaltung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, bestritten.

Vom städtischen Eigenmittelanteil in Höhe von 200.540 € sind bis zu 96.000 € originäre Sozialhilfeleistungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 für das Haushaltsjahr 2019 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2020 und 2021 werden bei der Haushaltsplanung für 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2021 berücksichtigt. Im Folgenden ist der Mitteleinsatz, insbesondere der städtische Eigenmitteleinsatz zur Umsetzung für das Vorhaben, dargestellt:

Ausgabenplan	2019	2020	2021	Insgesamt
Personalkosten	46.700	90.900	44.250	181.850
Vergütung / Sozialhilfe	24.000	48.000	24.000	96.000
Maßnahmenkosten- Träger	12.000	24.000	12.000	48.000
Fortbildungen / Weiterbildungen	600	1.200	600	2.400
Verwaltungsausgaben	9.340	18.180	8.850	36.370
Gesamtaufwendungen	92.640	182.280	89.700	364.620

Finanzierungsplan	2019	2020	2021	Insgesamt
Beantragte ESF-Mittel	41.020	82.040	41.020	164.080
Kommunale Mittel	51.620	100.240	48.680	200.540
Gesamtaufwendungen	92.640	182.280	89.700	364.620

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26. August 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1388

27. August 2019
1 von 4

**Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2019
– Projekt: Ö-Kost III – Ökologische Stadt – Beschäftigung / Qualifizierung
langzeitarbeitsloser Menschen – Biodiversität – Bürgerengagement**

Berichtersteller/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des ab 2017 neu ausgerichteten Arbeitsmarktbudgets des Landes Hessen für den Zeitraum 2019 bis 2021.
2. Im Arbeitsmarktbudget wird das Projekt: „Ö-Kost III – Ökologische Stadt – Beschäftigung / Qualifizierung langzeitarbeitsloser Menschen – Biodiversität – Bürgerengagement“ mit bis zu 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, vorerst befristet auf die Dauer von zwei Jahren, durchgeführt.
3. Mit der Projektdurchführung wird die Abteilung Kommunale Arbeitsförderung des Sozialamtes der Stadt Kassel betraut.
4. Das Projekt wird zu 45% aus weitergeleiteten Finanzmitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung, soweit sie nicht durch Dritte sichergestellt wird. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 für das Haushaltsjahr 2019 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2020 und 2021 sind bei der Haushaltsplanung für 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2021 berücksichtigt.“

Begründung:

Das Projekt wird im Hessischen Arbeitsmarktbudget 2019 durchgeführt, die voraussichtliche Laufzeit beginnt am 1. Juni 2019 und endet am 31. Mai 2021. Es ist der Maßnahmenart 7. „Beratung, Coaching und Qualifizierung für den zeitnahen Wiedereinstieg in eine Berufstätigkeit“ zugeordnet. Das Ziel des Arbeitsmarktbudgets ist es, die Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen durch präventive, flankierende, kultursensible und sozialintegrative Beratungs- und Qualifizierungsangebote zu erhöhen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Garten- und Landschaftsbau eingesetzt. Dieser Einsatzbereich bietet langfristig gute Zukunftsperspektiven, so dass auch Langzeitarbeitslose eine reelle Möglichkeit haben, den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu vollziehen.

Das Förderprogramm „Arbeitsmarktbudget“ des Europäischen Sozialfonds unterliegt der Programmverantwortung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Inhaltlich ist das Projekt „Ö-Kost III“ GaLaMa zugeordnet und somit in die kommunale Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit eingebettet.

Zielsetzung

„Ö-Kost III“ verbindet die motivierende Sinnhaftigkeit eines nachhaltigen und ökologischen Einsatzgebietes mit der Möglichkeit, Fachkenntnisse zu erlangen sowie einen strukturierten Arbeitsalltag zu erleben und sich in diesen einzugliedern.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von „Ö-Kost III“ werden dabei von sozialpädagogischen Fachkräften begleitet, welche in regelmäßigen Fördergesprächen nicht nur die berufliche Weiterentwicklung thematisieren, sondern auch die individuellen persönlichen Herausforderungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Mittelfristig sollen Vermittlungshemmnisse abgebaut und die Teilnehmer in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden.

Zielgruppe

Bei der Zielgruppe der Maßnahme handelt es sich um langzeitarbeitslose Leistungsempfängerinnen und -empfänger des zweiten und zwölften Sozialgesetzbuches.

Für die genannte Zielgruppe werden kurz- und mittelfristig mehrheitlich nur Teilziele auf dem Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreichbar sein.

Ablauf

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Kleingruppen eingesetzt und individuell betreut. Die zwei Kleingruppen des Projektes umfassen jeweils 10 Teilnehmer. Bei der Zuteilung zu konkreten Arbeitsfeldern werden das jeweilige Leistungsvermögen, der Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie die körperliche und psychische Belastbarkeit der Teilnehmer in Betracht gezogen.

Laufend werden Betreuungsgespräche durch die sozial- und berufspädagogischen Fachkräfte geführt, in welchen auch aktuelle Herausforderungen des Arbeitsalltags thematisiert werden können.

Die durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmenden beträgt 6 Monate.

Tätigkeiten / Einsatzfelder

Alle möglichen Einsatzfelder und Tätigkeiten werden vorab auf die notwendigen, rechtlichen Bedingungen Zusätzlichkeit, Gemeinnützigkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse geprüft. Thematisch sind alle Einsatzfelder dem Garten- und Landschaftsbau zugeordnet und werden in der Praxis nachhaltig und ressourcenschonend betrieben.

Die Beschäftigungsangebote reichen von niedrigschwelligen Tätigkeiten bis hin zu anspruchsvollen, qualifizierenden Projekten. Ausgehend vom Leistungsvermögen der Teilnehmenden wird jede Person so eingesetzt, dass sie die gestellten Anforderungen erfüllen kann und zeitgleich neue Fähigkeiten und Kenntnisse erlangt.

Einsätze sind unter anderem in folgenden Einsatzbereichen geplant:

- Neugestaltung oder Instandsetzung von Gärten in Schulen, Kindergärten oder bei gemeinnützigen Trägern;
- Unterstützung von Initiativen im Projekt „Essbare Stadt“;
- Unterstützung von Initiativen im Bereich „Urban Gardening“;
- Anbau von regionalen, teils vom Aussterben bedrohten, Obst- und Gemüsesorten beispielsweise in Form eines Schaugartens;
- Upcycling von Bauteilen und Baumaterialien zur ressourcenschonenden Weiterverwendung.

Personal / Kosten

Für die Betreuung der Teilnehmer sind zwei Fachanleiter sowie eine sozialpädagogische Fachkraft vorgesehen.

Die Fachanleiter sind bereits mit jeweils 35 Wochenstunden bei der Stadt beschäftigt, die sozialpädagogische Fachkraft mit 30 Wochenstunden.

Die Kostenplanung für die Projektlaufzeit von zwei Jahren beläuft sich auf 465.120 €. Hiervon werden 47,3% aus kommunalen Haushaltsmitteln sowie 45% aus weitergeleiteten Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Hessischen Arbeitsmarktbudget des HMSI sowie 7,7% als Mehraufwandsentschädigung aus den Mitteln des Jobcenters bestritten.

Der städtische Eigenmittelanteil beträgt voraussichtlich 219.816 €.

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 für das Haushaltsjahr 2019 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2020 und 2021 werden bei der Haushaltsplanung für 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2021 berücksichtigt. Im Folgenden ist der Mitteleinsatz, insbesondere der städtische Eigenmitteleinsatz zur Umsetzung für das Vorhaben, dargestellt:

Ausgabenplan	2019	2020	2021	Insgesamt
Personalkosten	104.700	174.850	69.050	348.600
Fortbildungen / Weiterbildungen	1.050	1.800	750	3.600
Mehraufwands-entschädigung - MAE	10.500	18.000	7.500	36.000
Sachausgaben / Berufsbekleidung	3.600	3.600	/	7.200
Verwaltungsausgaben	20.940	34.970	13.810	69.720
Gesamtaufwendungen	140.790	233.220	91.110	465.120

Finanzierungsplan	2019	2020	2021	Insgesamt
Beantragte ESF-Mittel	61.047	104.652	43.605	209.304
Agentur für Arbeit / Jobcenter	10.500	18.000	7.500	36.000
Kommunale Mittel	69.243	110.568	40.005	219.816
Gesamtaufwendungen	140.790	233.220	91.110	465.120

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26. August 2019 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1411

14. August 2019
1 von 2

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel – im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW-Wirtschaftsprüfung GmbH, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Jahresergebnis der Sparte Abwasser in Höhe von TEUR 6.470,6 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Aus dem zum 31. Dezember 2018 bestehenden Gewinn-/ Verlustvortrag, Teilbereich Abwasser, in Höhe von TEUR 4.860,2 soll im Geschäftsjahr 2019 die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von TEUR 780,0 an die Stadt Kassel erfolgen. Das nach der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Jahresergebnis von TEUR 4.080,2, welches mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in 2018 in den Gewinn-/Verlustvortrag eingestellt wurde, soll in Höhe von TEUR 4.112,6 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Diese Zuführung erfolgt nach den Satzungsregelungen für den Abwasserentsorgungsbereich mit einem Gewinn von TEUR 4.134,8 und für den Bereich Abscheider mit einem Verlust von TEUR 22,2. Bezüglich des Verlustes im Bereich Abscheider soll die zum 31. Dezember 2018 noch bestehende zweckgebundene Rücklage Abscheider in Höhe von TEUR 22,2 verwendet werden. Der darüber hinausgehende Verlust bleibt als Verlustvortrag in Höhe von TEUR 32 bestehen.

Das negative Jahresergebnis der Sparte Trinkwasser in Höhe von TEUR 261,8 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

Begründung:

Gem. § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) ist der Jahresabschluss von einem durch die Gemeindevertretung zu bestellenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2018 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HTW GmbH, Fünffensterstraße 6, 34117 Kassel, mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt.

2 von 2

Der geprüfte und testierte Jahresabschluss liegt nunmehr vor.

Nach § 5 Nr.11 EigBGes hat die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresgewinns zu beschließen.

Das Regierungspräsidium Kassel hat in seiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung für das Haushaltsjahr 2005 vom 14.07.05 gefordert, dass Eigenbetriebe im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen Ertrag für den städtischen Haushalt erwirtschaften. Mit dem Amt für Kämmerei und Steuern wurde vereinbart, das Eigenkapital des Kasseler Entwässerungsbetriebes mit 6 % zu verzinsen und den Betrag von 780.000,- € an den städtischen Haushalt abzuführen.

Die Betriebskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 11.06.2019 und 12.08.2019 den Jahresabschluss zur Kenntnis genommen und dem o.a. Beschluss zugestimmt.

Der vollständige Bericht über den Jahresabschluss 2018 wird als PDF-Datei vom Büro der Stadtverordnetenversammlung an die Stadtverordneten versandt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

unverbindliche elektronische Kopie

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2018**

**KASSELWASSER
- Eigenbetrieb der Stadt Kassel -
Kassel**

unverbindliche elektronische Kopie

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch des Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die Abschlussprüfung ausschließlich unser Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser PDF-Datei keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (AAB vom 1. Januar 2017) richtet.



	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	3
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
	2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	5
	2.2 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen	7
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
	4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
	4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	12
	4.3 Feststellungen zum Lagebericht	13
	4.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und der wesentlichen Bewertungsgrundlagen	13
5.	ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE	15
	5.1 Vermögens- und Finanzlage	15
	5.2 Ertragslage	20
	5.3 Wirtschaftsplan	23
6.	RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM	24
7.	FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG GEMÄß § 53 HGrG	24
8.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	25



ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2018 (Gesamt)
- Anlage 1.1: Bilanz zum 31. Dezember 2018 (Abwasserentsorgung)
- Anlage 1.2: Bilanz zum 31. Dezember 2018 (Trinkwasserversorgung)
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 (Gesamt)
- Anlage 2.1: Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 (Abwasserentsorgung)
- Anlage 2.2: Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 (Trinkwasserversorgung)
- Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2018
- Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018
- Anlage 5: Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2018
- Anlage 6: Rechtliche Verhältnisse und Entwicklungen
- Anlage 7: Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
- Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



1. PRÜFUNGSaufTRAG

- 1 Der Vorsitzende der Betriebskommission des Eigenbetriebs

KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel - Kassel

(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ oder „KASSELWASSER“ genannt) hat uns am 10. Dezember 2018 beauftragt, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 des Eigenbetriebs (EigBGes) nach berufsüblichen Grundsätzen gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung Bericht zu erstatten.

Entsprechend § 27 Abs. 2 EigBGes sind wir ferner beauftragt worden, gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und eine erweiterte Berichterstattung zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vorzunehmen.

- 2 Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 26. November 2018 zugrunde, durch den wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 5 S. 2 Nr. 13 EigBGes). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 9. Januar 2018 angenommen, nachdem wir festgestellt haben, dass Ausschlussgründe nach §§ 319 und 319 b HGB nicht vorliegen.
- 3 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 4 Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie unter Beachtung der Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (z. B. IDW PS 400er-Reihe), erstellt wurde. Weiterhin wurden die vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen Prüfungshinweise („Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen“, PH 9.450.1) berücksichtigt.

Adressat des Prüfungsberichts ist der geprüfte Eigenbetrieb.



54100/2018

Seite 4

- 5 Der Bericht enthält im 2. Abschnitt vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind im 3. und 4. Abschnitt im Einzelnen dargestellt. Darüber hinaus enthält der 5. Abschnitt eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Im 7. Abschnitt finden sich die Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs nach § 53 HGrG.

Der aufgrund der Prüfung erteilte **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wird im 8. Abschnitt wiedergegeben.

- 6 Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (**Anlage 1**), der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) sowie dem Anhang (**Anlage 3**); den geprüften Lagebericht (**Anlage 4**) und die Erfolgsübersicht (**Anlage 5**) beigelegt.

Die rechtlichen Verhältnisse und Entwicklungen haben wir in der **Anlage 6** tabellarisch dargestellt.

Der Fragebogen zur Prüfung nach § 53 HGrG befindet sich in **Anlage 7** zu diesem Bericht.

- 7 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage 8** beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 dieser Auftragsbedingungen; im Verhältnis zu Dritten haften wir in Fällen des Nr. 6 Abs. 1 nach Nr. 1 Abs. 2 i. V. m. Nr. 9.



2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

- 8 Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (**Anlage 4**) und im Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**) die **wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs** beurteilt.
- 9 Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Die Betriebsleitung bezeichnet den Geschäftsverlauf für das Wirtschaftsjahr insgesamt als positiv. Das Jahresergebnis für beide Sparten liegt mit TEUR 6.208,8 um TEUR 1.275,2 über dem des Vorjahres.
- In 2018 wurden drei Darlehen umgeschuldet und zwei Darlehen getilgt. Die Umschuldung durch Neuaufnahme belief sich auf TEUR 27.332,3. Insgesamt wurden in 2018 TEUR 13.329,9 getilgt.
- Zur Finanzlage führt die Betriebsleitung aus, dass der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit mit TEUR 4.642,9 höher als im Vorjahr ausfällt. Zwar liegt der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit mit TEUR 13.574,5 niedriger als im Vorjahr. Aufgrund des Mittelabflusses aus der Finanzierungstätigkeit von TEUR 19.544,9, davon für (Netto-) Tilgungen TEUR 13.329,9 und TEUR 5.727,7 für Zinszahlungen verringerten sich die verfügbaren Finanzmittel um TEUR 7.787,5. Folgend ist zu erkennen, dass der positive Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht um sowohl die Investitionen als auch die Tilgung der hohen Fremdmittel decken zu können. Grundsätzlich wird der Eigenbetrieb die hohen Investitionen nur durch Gebührenerhöhungen und weitere Kreditaufnahmen finanzieren können.
- Die Schmutzwassergebühreneinnahmen stiegen um TEUR 531,8. Auch im Bereich des Trinkwassers ergaben sich um TEUR 776,8 höhere Gebühren. Die Gebühreneinnahmen im Trinkwasser sind systembedingt höher als die im Abwasser, da im Abwasser immer Absetzungen erfolgen. Ebenfalls beeinflusst die Art der Bilanzierung im Trinkwasser die Höhe der Erlöse. Da im Trinkwasser rollierend auf den Jahresverbrauch hochgerechnet wird, sind die Abgrenzungen immer höher. Im Abwasser ziehen die Gebühreneinnahmen zeitversetzt nach.



- Das Jahresergebnis im Abwasserbereich konnte gesteigert werden und fiel um TEUR 1.610,4 höher als des Vorjahresergebnisses aus. Im Wesentlichen resultiert das verbesserte Ergebnis aus geringeren Aufwendungen. Die betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 1.142,1 unter denen des Jahres 2017. Auch das verbesserte Finanzergebnis, hier fielen niedrigere Zinsen an, hat das Jahresergebnis um TEUR 585,0 positiv beeinflusst.
- Die Sparte Trinkwasser schließt dagegen mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 261,8 ab. Dieser Verlust ist vollumfänglich einer Rückstellung für Gebührenüberdeckung aus der Gebührennachkalkulation der Jahre 2012 bis 2016 geschuldet. Diese Rückstellung mindert die Gebühreneinnahmen um TEUR 262,0. Diese Rückstellung wird in den Jahren 2020 und 2021 zugunsten der Gebühreneinnahmen wieder aufgelöst. Ab 2020 soll die Wassergebühr erhöht werden, die Erhöhung fällt aber eben um diese TEUR 262,0 geringer aus, da dieser geringe Überschuss aus der Nachkalkulation des Zeitraumes 2012 bis 2016 resultiert. Da die Jahre 2017 und 2018 in der Nachkalkulation noch nicht berücksichtigt sind, ist zwingend dieser bis zum 31. Dezember 2016 ermittelte Betrag zu berücksichtigen, ggfs. kann sich dieser durch die Nachberechnung der Jahre 2017 und 2018 noch verringern.
- Bezüglich der Risiken verweist die Betriebsleitung in der Sparte Wasser auf zwei Gerichtsurteile. Mit Urteil vom 27. März 2017 hat das Verwaltungsgericht Kassel zwei Gebührenzahlern in ihren Klagen gegen das Benutzungsgebührenrecht der Sparte Wasser stattgegeben. Die Stadt ist in die Berufung gegangen. Der hessische Verwaltungsgerichtshof hat das Urteil des Verwaltungsgerichtes Kassel im Dezember 2018 bestätigt und keine Möglichkeit der Berufung zugelassen. Die Stadt Kassel hat im Januar 2019 fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Bis zur Erstellung des Lageberichtes ist die Situation unverändert.
- Die Stadt Kassel erlässt seit dem 23. Mai 2017 die Wasserbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk gem. § 165 Abs. 1 Abgabenordnung. Dem Risiko, welches sich aus einer Rückzahlung ergeben könnte, hat die Stadt durch Rückstellung Rechnung getragen.

Bei KASSELWASSER wird lediglich eine Rückstellung für Gebührenzahler gebildet, die tatsächlich gegen ihre Wasserbescheide Einspruch eingelegt haben. Diese valutiert seit dem 31. Dezember 2017 unverändert mit TEUR 28,3. Grundsätzlich hat die Stadt eine Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber dem Eigenbetrieb, insofern ist die Bilanzierung einer Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den Bürgern systembedingt in der Bilanz der Stadt richtig. Dennoch muss ganz klar darauf verwiesen werden, dass ein Risiko für KASSELWASSER aus diesem Sachverhalt besteht.

- Ab dem 01. Januar 2020 soll eine in der Berechnungsart veränderte und höhere Wassergebühr erhoben werden. Die veränderte und höhere Gebühr würde ebenso zu einem höheren Pacht- und Dienstleistungsentgelt führen.



- 10 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung im Jahresabschluss durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und im Rahmen bestehender Beurteilungsspielräume zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

2.2 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

- 11 Die **rechtlichen Verhältnisse und Entwicklungen** im Berichtsjahr sind in **Anlage 6** tabellarisch dargestellt.

Wesentliche Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen, auch nach dem Bilanzstichtag, sind nicht eingetreten.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

- 12 **Gegenstand unserer Prüfung** sind die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (**Anlagen 1 bis 3**) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (**Anlage 4**) sowie die Sachverhalte nach § 53 HGrG.

Der Jahresabschluss ist gemäß der §§ 22 bis 27 EigBGes und nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden. Die Aufstellung des Lageberichts erfolgte gemäß § 26 EigBGes und nach § 289 HGB.

Den **Lagebericht** haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Gegenstand unserer Tätigkeit war auch die Prüfung der Erfolgsübersicht (**Anlage 5**) sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und die erweiterte Berichterstattung des Eigenbetriebs gemäß § 53 HGrG. Hierüber wird in Abschnitt 7 gesondert berichtet.



Der Prüfungsansatz der pflichtgemäßen Jahresabschlussprüfung besteht nicht in der zielgerichteten Aufdeckung von Vermögensschädigungen (Unterschlagungen) bzw. außerhalb der Rechnungslegungsvorschriften begangener Verstöße. Auch bei ordnungsgemäßer Durchführung der Abschlussprüfung besteht ein unvermeidbares Risiko, dass falsche Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben, nicht aufgedeckt werden.

Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften außerhalb der Rechnungslegung ist nur insoweit Gegenstand der Jahresabschlussprüfung wie sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben können.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

- 13 Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 14 Die **Prüfungsarbeiten** haben wir Anfang Mai in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs in Kassel durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts in unseren Büroräumen in Kassel.
- 15 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22. Mai 2018 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017; er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2018 unverändert festgestellt.
- 16 Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.
- 17 Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht worden.
- 18 Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.



In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB i. V. m. § 26 EigBGes erforderlichen Angaben enthält.

- 19 Bei der **Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung** haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet (z. B. PS 210, PS 261 und PS 300). Danach und in Verbindung mit § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.
- 20 Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.
- 21 Der Prüfungsdurchführung lag eine **Planung** der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer Prüfungshandlungen zur Feststellung von wesentlichen Fehlerrisiken zugrunde. Diese Prüfungshandlungen erfolgten im Zusammenhang mit der durch uns vorgenommenen Erarbeitung bzw. Ergänzung eines Verständnisses vom Eigenbetrieb, dem rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Umfeld sowie vom Aufbau des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS). Spezielle Branchenrisiken, betriebliche Ziele und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs, ggf. aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse, bekannt.
- 22 Aus den im Rahmen der Beurteilung wesentlicher Fehlerrisiken festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende **Prüfungsschwerpunkte**:
 - Anlagevermögen einschließlich der Sonderposten zum Anlagevermögen,
 - Nachweis und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
 - Forderungen und Verbindlichkeiten auch im Verbund mit der Stadt Kassel,
 - Ansatz (Vollständigkeit) und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
 - Realisierung und Abgrenzung der Umsatzerlöse und sonstiger Erträge,
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.



- 23 Durch die teilweise Auslagerung des Rechnungswesens im Trinkwasserbereich auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) sowie auf Grundlage der Struktur des Eigenbetriebs im Abwasserbereich auf die Stadt Kassel wurden unter Berücksichtigung unserer Prüfungsstrategie weiterführende Prüfungshandlungen im Rahmen von Stichproben (IDW PS 331 n. F. und des IDW PS 951 n. F.) durchgeführt.

Einbezogen in die Prüfung der Auslagerung des Rechnungswesens im Trinkwasserbereich war der Bericht über die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des eingerichteten dienstleistungsbezogenen Internen Kontrollsystems gem. IDW PS 951 n. F. Typ 1 bei der Städtische Werke Netz + Service GmbH von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker Berger + Partner mbB, Kassel, vom 12. April 2019.

- 24 An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2018 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde der zuvor gebildete Festwert überprüft und ohne weitere Anpassung fortgeführt. Eine Neubewertung ist, unter der Maßgabe eines kontinuierlichen Bestandes, im Zuge des Abschlusses zum 31. Dezember 2020 vorgesehen.

- 25 **Prüfungsnachweise** wurden nach den Grundsätzen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gewonnen. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen) sowie Funktionsprüfungen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

- 26 Zur **Prüfung des Nachweises** der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir u. a. Saldenbestätigungen für ausgewählte Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt. Nicht bestätigte Salden wurden alternativ unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftwechsel, Zahlung u. a. geprüft. Saldenmitteilungen über die Guthaben bei Kreditinstituten sowie Bestätigungsschreiben von Rechtsanwälten des Eigenbetriebs wurden eingeholt.

Wir haben uns bei unserer Prüfung in den nachstehend aufgeführten Fällen auf Auskünfte und Beurteilungen Dritter gestützt und diese verwertet. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- Gutachten über die versicherungsmathematische Bewertung von Versorgungsverpflichtungen (Pensionsverpflichtungen) von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg vom 22. Januar 2019.



- Versicherungsmathematisches Gutachten über die Bewertung der Altersteilzeitverpflichtungen von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg vom 22. Januar 2019.
- Bericht über die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des eingerichteten dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems IDW PS 951 n. F. Typ 1 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Strecker · Berger + Partner mbB, Kassel vom 12. April 2019.
- Bericht über die Gebührennach- und Gebührevorauskalkulationen der PricewaterhouseCoopers, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,
- Saldenbestätigungen zu Forderungen (Debitoren) und Verbindlichkeiten (Kreditoren),
- Saldenmitteilungen der Kreditinstitute (Stadt Kassel) sowie
- Bestätigungen von Rechtsanwälten.

27 Eine Schlussbesprechung hat nicht stattgefunden. Die Prüfungsfeststellungen wurden laufend mit den gesetzlichen Vertretern erörtert. Außerdem wurde den Vertretern des Eigenbetriebs durch Übersendung eines Vorabexemplars Gelegenheit zur Stellungnahme zu unserem Prüfungsbericht gegeben.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

28 Die **Finanzbuchhaltung** des Eigenbetriebs wird über das EDV-Programm DIAMANT/3 der DIAMANT Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, abgewickelt. Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt auf Grundlage eines den Gliederungsvorschriften für Eigenbetriebe angepassten Kontenrahmens.

Ein Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung der Anwendungssoftware DIAMANT/3 der DIAMANT Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, hat uns vorgelegen.

29 Die **Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen** (einschließlich Belegwesen) entsprechen nach unseren Feststellungen **den gesetzlichen Vorschriften** einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.



- 30 Die Informationen, die aus den **weiteren geprüften Unterlagen** entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

- 31 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der **Bilanz (Anlage 1)** erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB sowie § 23 EigBGes i. V. m. Formblatt 1 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der Fassung vom 09. Juni 1989. Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 EigBGes wurden beachtet.

Unter Berücksichtigung von § 265 Abs. 5 HGB sowie § 23 Abs. 1 EigBGes wurden in der Bilanz die Position „Forderungen gegen die Gemeinde“ in „Forderungen gegen die Stadt Kassel“ sowie die Position „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde“ in „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel“ umbenannt.

Empfangene Ertragszuschüsse werden gemäß § 23 Abs. 3 EigBGes als Posten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, Kostenbeteiligungen der Stadt Kassel werden aktivisch abgesetzt. Im Anlagevermögen erfolgt die Gliederung der Bilanz gemäß § 25 EigBGes i. V. m. Formblatt 4 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2)** wurde **nach dem Gesamtkostenverfahren** gemäß § 275 Abs. 2 HGB sowie § 24 Abs. 1 EigBGes i. V. m. Formblatt 2 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe aufgestellt. Die Vorschriften des § 277 HGB sowie § 24 Abs. 2 bis 4 EigBGes wurden beachtet.

- 32 In dem vom Eigenbetrieb aufgestellten **Anhang (Anlage 3)** sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Ein entsprechender **Anlagennachweis** nach § 25 Abs. 2 EigBGes wurde dem Anhang beigelegt. Der Anlagennachweis für das Geschäftsjahr ist nach den Formblättern Nr. 4 und Nr. 5 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe gegliedert.

Die Gliederung des Anlagevermögens erfolgt entsprechend Formblatt 5, welches erforderlichenfalls zu ergänzen ist sowie bei mehreren Betriebszweigen entsprechend § 20 EigBGes nach diesen jeweils auch getrennt bilanziert und gegliedert werden muss. Der Eigenbetrieb gliedert den Anlagennachweis für den Bereich Abwasserentsorgung sowie Trinkwasserversorgung sowohl als Gesamtübersicht als auch entsprechend getrennt.



- 33 Die **Erfolgsübersicht (Anlage 5)** für das Geschäftsjahr ist gemäß Formblatt 3 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe gegliedert.
- 34 Nach unseren Feststellungen sind die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden sowie sonstige Bilanzposten ordnungsgemäß nachgewiesen und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bewertet. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß durch entsprechende Nachweise belegt.
- 35 Auf die Einhaltung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 HGB wurde geachtet. Insbesondere wurde bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zutreffend von der Prämisse der Fortführung des Eigenbetriebs ausgegangen. Die Grundsätze der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit wurden beachtet.
- 36 Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.3 Feststellungen zum Lagebericht

- 37 Die Prüfung des **Lageberichts** für das Geschäftsjahr 2018 (**Anlage 4**) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und § 26 EigBGes vollständig und zutreffend sind.

- 38 Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und der wesentlichen Bewertungsgrundlagen

- 39 Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als **Gesamtaussage des Jahresabschlusses**, wie er sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.



- 40 Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende **Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt 5.**
- 41 Zu den im Berichtsjahr angewandten wesentlichen **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen** sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren verweisen wir auf die Angaben des Eigenbetriebs im Anhang (**Anlage 3**).
- 42 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessungsspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit Auswirkungen auf die durch den Jahresabschluss vermittelte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen. Insbesondere wurde der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit beachtet.

Wir weisen darauf hin, dass mögliche Verpflichtungen aus dem Rechtsstreit im Trinkwasserbereich der Stadt Kassel zugeordnet sind und die Vermögens- und Ertragslage des Wasserbereichs nur teilweise beeinflusst wird.

Auf Grundlage der Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Kassel wurden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert ausgewiesen. Des Weiteren besteht eine Umgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Darlehen der Stadt Kassel unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel.

Weiterhin ist die Zusammensetzung und Entwicklung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung mit Hinblick auf die Gesamtbilanz um etwaige innerbetriebliche Leistungsverrechnungen gekürzt dargestellt.



5. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

5.1 Vermögens- und Finanzlage

43 Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017.

	31.12.2018		30.12.2017		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
AKTIVA					
Immaterielle Wirtschaftsgüter	87,4	0,0	143,5	0,0	- 56,1
Sachanlagen	337.641,5	96,5	336.529,7	94,4	1.111,8
Anlagevermögen	337.728,9	96,5	336.673,2	94,4	1.055,7
Vorräte	434,0	0,1	296,7	0,1	137,3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.582,1	1,6	5.483,8	1,5	98,3
Forderungen gegen die Stadt Kassel	2.169,6	0,6	1.341,0	0,4	828,6
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	241,6	0,1	522,9	0,1	- 281,3
sonstige Vermögensgegenstände	780,2	0,2	1.374,7	0,4	- 594,5
liquide Mittel	2.928,1	0,8	10.715,7	3,0	-7.787,6
Umlaufvermögen	12.135,6	3,4	19.734,8	5,5	-7.599,2
Rechnungsabgrenzungsposten	252,8	0,1	211,7	0,1	41,1
Gesamtvermögen	350.117,3	100,0	356.619,7	100,0	-6.502,4
PASSIVA					
Stammkapital	13.000,0	3,7	13.000,0	3,6	0,0
Rücklagen	102.395,7	29,2	98.292,8	27,6	4.102,9
Gewinnvortrag	4.929,4	1,4	4.878,8	1,4	50,6
Jahresüberschuss	6.208,8	1,8	4.933,5	1,4	1.275,3
Eigenkapital	126.533,9	36,1	121.105,1	34,0	5.428,8
Empfangene Ertragszuschüsse	10.438,9	3,0	11.181,9	3,1	- 743,0
Rückstellungen langfristig	7.665,4	2,1	7.168,0	2,0	497,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	7,0	0,0	15,0	0,0	- 8,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	176.281,3	50,3	189.789,7	53,2	-13.508,4
Mittel- und langfristige Fremdmittel	183.953,7	52,4	196.972,7	55,2	-13.019,0
Rückstellungen kurzfristig	3.055,9	0,9	2.974,3	0,9	81,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2.178,5	0,6	3.583,7	1,0	-1.405,2
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	14.908,0	4,3	14.614,7	4,1	293,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.281,3	2,4	5.182,0	1,5	3.099,3
sonstige Verbindlichkeiten	541,0	0,2	541,5	0,2	- 0,5
Kurzfristige Fremdmittel	28.964,7	8,4	26.896,2	7,6	2.068,5
Rechnungsabgrenzungsposten	226,1	0,1	463,8	0,1	- 237,7
Gesamtkapital	350.117,3	100,0	356.619,7	100,0	-6.502,4



44 Zur Vermögens- und Finanzlage:

Kennzeichnend für die **Vermögenslage** sind auf der Aktivseite der deutliche Rückgang der liquiden Mittel sowie der Anstieg des Anlagevermögens. Auf der Passivseite ist aufgrund der Umschuldung von zwei Darlehen und unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen von TEUR 13.329,9, eine Reduzierung der mittel- und langfristigen Fremdmittel zu verzeichnen.

Das **Gesamtvermögen** des Eigenbetriebs ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 6.502,4 auf TEUR 350.117,3 gesunken.

Das **Anlagevermögen** ist durch planmäßige Abschreibungen (TEUR 12.602,9) und Abgänge (TEUR 2,5), unter Berücksichtigung getätigter Investitionen (TEUR 13.661,1) von TEUR 336.673,2 auf TEUR 337.728,9 gestiegen. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau mit TEUR 11.038,1. Das Anlagevermögen ist nahezu gänzlich der Sparte Abwasser zuzurechnen. Im Bereich Trinkwasser ergaben sich im Geschäftsjahr keine Zugänge sowie Abgänge. Erhaltene Kostenbeiträge von der Stadt Kassel in Höhe von TEUR 399,0 wurden aktivisch vom Anlagenzugang abgesetzt. Erhaltene Zuschüsse sowie Anschlussbeiträge von Dritten werden als empfangene Ertragszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen.

Bei den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen im Bereich Trinkwasser (TEUR 5.150,7; i. V. TEUR 4.620,7). Die Höhe der Forderungen resultiert aus der rollierend vorgenommenen Abrechnungssystematik im Bereich Trinkwasser, wobei eine Abgrenzung der hochgerechneten Forderungen für 2018 erfolgt und zeitgleich die Vorjahresabgrenzung aufgelöst wird. Die daraus resultierende Restforderung wird mit erhaltenen Abschlägen verrechnet. Hierbei wurden Einzelwertberichtigungen (TEUR 168,6) und Pauschalwertberichtigungen (TEUR 46,0) berücksichtigt. Im Bereich Abwasserentsorgung bestehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. TEUR 836,5 (i. V. TEUR 1.654,0) ohne Berücksichtigung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung; auch hier wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt (TEUR 288,0).

Die **Forderungen gegen die Stadt Kassel** betreffen mit TEUR 1.617,5 (i. V. TEUR 849,9) den Bereich Abwasserentsorgung und mit TEUR 552,2 (i. V. TEUR 491,1) den Bereich Trinkwasser. Im Bereich Abwasserentsorgung bestanden im Vorjahr Forderungen i. H. v. TEUR 46,0 aus der Vorfinanzierung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, welche im Berichtsjahr getilgt wurden. Weiterhin bestehen Forderungen i. H. v. TEUR 1.017,5 (i. V. TEUR 236,5) aus der Abrechnung von Abwassergebühren sowie mit der Stadt Kassel i. H. v. TEUR 650,4 (i. V. TEUR 623,3) aus sonstigen Leistungen. Angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden entsprechend berücksichtigt (TEUR 101,4).



Aufgrund der Einbeziehung von KASSELWASSER als vollkonsolidiertes Unternehmen in den Gesamtabchluss der Stadt Kassel werden zum 31. Dezember 2018 **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** i. H. v. TEUR 241,6 (i. V. TEUR 522,9) ausgewiesen. Diese betreffen mit TEUR 27,4 den Bereich Abwasser und mit TEUR 214,2 den Bereich Trinkwasser. Im Bereich Abwasserentsorgung bestehen hauptsächlich Forderungen gegen die Städtische Werke Netz + Service GmbH und im Bereich Trinkwasser gegen die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 594,5 auf TEUR 780,2 gesunken. Ausgewiesen werden im Berichtsjahr u. a. Forderungen aus abzählbarer Vorsteuer im Folgejahr aus dem Bereich Trinkwasser i. H. v. TEUR 523,7. Im Bereich Abwasser werden Forderungen aus bewilligten Fördermitteln und Fördermittelzusagen i. H. v. TEUR 223,8 ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag standen dem Eigenbetrieb nur noch TEUR 2.928,1 (i. V. TEUR 10.715,7) **liquide Mittel** zur Verfügung. Ursächlich hierfür sind vor allem die Tilgungszahlungen für Darlehen. Insgesamt entfallen die liquiden Mittel mit TEUR 0,5 (i. V. TEUR 9.911,9) auf den Bereich Abwasser und TEUR 2.927,6 (i. V. TEUR 803,7) auf den Bereich Trinkwasser.

Der **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** von TEUR 25.331,9 (i. V. TEUR 20.689,0) konnte den **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** mit TEUR -19.544,9 (i. V. TEUR 3.740,9) und den **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** mit TEUR -13.574,5 (i. V. TEUR -14.894,5) nicht kompensieren, sodass sich der **Finanzmittelbestand** zum Bilanzstichtag insgesamt um TEUR 7.787,5 reduzierte. Im Vorjahr konnte die Deckung insbesondere durch zwei neu aufgenommenen Darlehen erfolgen.

Der Anstieg des **Eigenkapitals** um insgesamt TEUR 5.428,8 ist im Wesentlichen ergebnisbedingt, wobei dem Jahresergebnis in Höhe von TEUR 6.208,8 die im Berichtsjahr vorgenommene Auskehrung der Eigenkapitalverzinsung aus dem Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 780,0 gegenübersteht. Die **Eigenkapitalquote** erhöhte sich auf 36,1 % (i. V. 34,1 %).



Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2018 haben sich die Rücklagen und Gewinnvorträge der beiden Bereiche wie folgt verändert:

	TEUR	TEUR
Bereich Trinkwasser		
Verlustvortrag 31.12.2017		-4,1
Vortrag des Jahresüberschuss 2017 auf neue Rechnung	73,4	
Gewinnvortrag 31.12.2018		69,3
Bereich Abwasser (inkl. Abscheider)		
Gewinnvortrag 31.12.2017		4.882,9
Vortrag des Jahresgewinns 2017 (Abwasser) auf neue Rechnung	+4.914,8	
Vortrag des Jahresverlustes 2017 (Abscheider) auf neue Rechnung	-54,7	
Zuführung des Gewinnvortrags 2016 in die zweckgebundene Rücklage Abwasser	-4.193,0	
Auflösung aus der Rücklage zum Ausgleich des Verlustvortrags im Teilbereich „Abscheider“ aus Jahresergebnis 2016	+90,2	
Zahlung der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Kassel	-780,0	
Gewinnvortrag 31.12.2018 (Gewinn des Vorjahres)		4.860,2

Die handelsrechtlich gebildeten Rücklagen haben sich daraus resultierend im Geschäftsjahr 2018 wie folgt verändert:

	31.12.2018 TEUR	31.12.2017 TEUR	Veränderung TEUR
zweckgebundene Rücklage Trinkwasser	54,2	54,2	0
zweckgebundene Rücklage Abwasser	101.868,2	97.675,2	4.193
zweckgebundene Rücklage Abscheider	22,2	112,4	-90
Allgemeine Rücklage Abwasser	451,0	451,0	0,0
Rücklagen gesamt	102.395,6	98.292,8	4.103

Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen werden unter dem Posten **empfangene Ertragszuschüsse** ausgewiesen und entsprechend der Zuordnung zum Vermögensgegenstand des Anlagevermögens und dessen ermittelter Nutzungsdauer aufgelöst. Der Ertrag aus der Auflösung wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Im Berichtsjahr erhielt der Eigenbetrieb Kanalbaukostenbeiträge i. H. v. TEUR 1,0 und Zuschüsse zu Investitionen gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit den Umlandgemeinden und dem Zweckverband i. H. v. TEUR 292,0. Kostenbeiträge der Stadt Kassel für Baumaßnahmen in Höhe von TEUR 399,0 wurden aktivisch bei Aktivierung der Investitionsmaßnahme vom entsprechend zugeordneten Vermögensgegenstand des Anlagevermögens abgesetzt.



Die **langfristigen Rückstellungen** für die Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung betreffen u. a. mit TEUR 7.560,9 (i. V. TEUR 7.043,7) zukünftige Pensionsverpflichtungen einschließlich Sterbegeld und Beihilfe des Eigenbetriebs sowie Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen i. H. v. TEUR 68,7 (i. V. TEUR 91,9) und Archivierungsrückstellungen i. H. v. TEUR 35,7 (i. V. TEUR 32,3).

Die **kurzfristigen Rückstellungen** für den Bereich Abwasser und Trinkwasser haben sich um TEUR 81,6 auf TEUR 3.055,9 erhöht und betreffen im Berichtsjahr u. a. ungewisse Verbindlichkeiten aus der Abrechnung des Regenwasseranteils der Stadt Kassel (TEUR 350,0; i. V. TEUR 600,0), Rückstellungen für Gewährleistungsansprüche für die Verwendung von Flüssigboden (TEUR 1.432,4; i. V. TEUR 1.621,5) sowie Rückstellungen für Urlaub und Überstunden (TEUR 575,0; i. V. TEUR 455,0).

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.413,2 auf TEUR 2.185,5 gesunken. Diese betreffen mit TEUR 432,5 (i. V. TEUR 779,3) den Bereich Trinkwasser und mit TEUR 2.158,0 den Bereich Abwasser (ohne interne Leistungsverrechnung).

Sowohl die **mittel- und langfristigen** als auch die **kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** werden aufgrund der Einbeziehung des Eigenbetriebs als vollkonsolidiertes Unternehmen in den Gesamtabchluss der Stadt Kassel unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel** beinhalten mittel- und langfristige Verbindlichkeiten aus Darlehen (TEUR 176.281,3; i. V. TEUR 189.789,7) sowie kurzfristige Verbindlichkeiten aus Darlehen (TEUR 13.271,6; i. V. TEUR 13.093,3). Des Weiteren sind Verbindlichkeiten aus anderen Leistungsbeziehungen mit der Stadt Kassel (TEUR 1.636,1.; i. V. TEUR 1.521,4) enthalten, welche mit TEUR 1.071,7 (i. V. TEUR 1.376,7) die Abgrenzung der Darlehensverzinsung und mit TEUR 245,5 einen negativen Banksaldo betreffen.

Zum 31. Dezember 2018 werden **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** i. H. v. TEUR 8.281,3 (i. V. TEUR 5.182,0) ausgewiesen. Diese betreffen mit TEUR 8.257,7 den Bereich Trinkwasser und beinhalten hier im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Städtische Werke Netz + Service GmbH. Im Bereich Abwasser belaufen sich die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen auf TEUR 23,6.

Die **kurzfristigen sonstigen Verbindlichkeiten** sind geringfügig um TEUR 0,5 auf TEUR 541,0 gesunken.



5.2 Ertragslage

- 45 Mit nachfolgender Ergebnisrechnung wird ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung das vom Eigenbetrieb erwirtschaftete Ergebnis gezeigt und dem Vorjahresergebnis gegenübergestellt.

	2018		2017		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	71.386,4	98,3	71.303,2	98,6	83,2
+ andere aktivierte Eigenleistungen	272,6	0,4	0,0	0,0	272,6
+ sonstige betriebliche Erträge	938,0	1,3	976,6	1,4	- 38,6
= Betriebserträge	72.597,0	100,0	72.279,8	100,0	317,2
- Aufwendungen f. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.813,5	2,5	2.061,8	2,9	- 248,3
- Aufwendungen f. bezogene Leistungen	28.334,4	39,0	28.308,8	39,2	25,6
- Personalaufwand	11.215,2	15,4	10.581,3	14,6	633,9
- planmäßige Abschreibungen	12.602,9	17,4	12.243,0	16,9	359,9
- sonstige betriebliche Aufwendungen	6.700,7	9,2	7.833,7	10,8	-1.133,0
= Betriebsaufwendungen	60.666,7	83,5	61.028,6	84,4	- 361,9
= Betriebsergebnis	11.930,3	16,5	11.251,2	15,6	679,1
+ Finanzerträge	10,3	0,0	91,8	0,1	- 81,5
- Finanzaufwendungen	5.727,7	7,9	6.393,2	8,8	- 665,5
= Finanzergebnis	-5.717,4	- 7,9	-6.301,4	- 8,7	584,0
= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.212,9	8,6	4.949,8	6,8	1.263,1
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	12,1	0,0	- 12,1
- sonstige Steuern	4,1	0,0	4,2	0,0	- 0,1
= Jahresüberschuss	6.208,8	8,6	4.933,5	6,8	1.275,3

- 46 Zur Ertragslage:

Der erzielte Jahresüberschuss des Eigenbetriebs setzt sich wie folgt zusammen:

Die um TEUR 317,2 auf TEUR 72.597,0 (i. V. TEUR 72.279,8) gestiegenen Betriebserträge sowie das verbesserte Finanzergebnis i. H. v. TEUR -5.717,4 (i. V. TEUR -6.301,4) unter Berücksichtigung der niedrigeren Betriebsaufwendungen in Höhe von TEUR 60.666,7 (i. V. TEUR 61.028,6), insgesamt über alle Bereiche (Abwasser/Trinkwasser), führten zu einem deutlich verbesserten **Jahresergebnis** von TEUR 6.208,8 (i. V. TEUR 4.933,5).



Im Einzelnen:

Die **Umsatzerlöse** stiegen leicht um TEUR 83,2 auf TEUR 71.386,4. Hierbei betreffen TEUR 46.973,7 (i. V. TEUR 47.491,3) den Bereich Abwasser und TEUR 25.221,7 (i. V. TEUR 24.602,9) den Bereich Trinkwasser – ohne Kürzung der internen Leistungsverrechnung. Die Umsatzerlöse im Bereich Abwasser teilen sich überwiegend in Erlöse aus Schmutzwasser (TEUR 25.467,3), Erlöse aus Regenwasser (TEUR 10.245,5) und Erlöse aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Regenwasserableitung mit der Stadt Kassel (TEUR 4.741,2) auf. Im Bereich Trinkwasser teilen sich die Erlöse überwiegend auf die Trinkwasserversorgung der jeweiligen Stadtgebiete auf. Im Berichtsjahr wurden 11.537.476 m³ Wasser an die Bevölkerung geliefert. So ergaben sich im Berichtsjahr Umsatzerlöse von TEUR 22.534,7 (i. V. TEUR 21.861,3) aus der Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Kassel und TEUR 1.677,8 (i. V. TEUR 1.617,0) aus der Versorgung der Stadt Vellmar. Aus den Nebengeschäften im Bereich Trinkwasser (Hausanschlüsse etc.) wurden Erlöse i. H. v. TEUR 901,4 erzielt.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen mit TEUR 765,7 (i. V. TEUR 637,0) den Bereich Abwasser und TEUR 172,3 (i. V. TEUR 339,6) den Bereich Trinkwasser. Wesentliche Erträge im Bereich Abwasser resultieren mit TEUR 454,8 aus der Auflösung von Rückstellungen. Im Bereich Trinkwasser sind im Wesentlichen vereinbarte Erstattungen durch die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) enthalten. Im Trinkwasserbereich werden im Geschäftsjahr 2018 TEUR 26,5 periodenfremde Erträge ausgewiesen.

Beim **Materialaufwand** (TEUR 30.147,9; i. V. 30.370,6) sind die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR 1.813,5) um TEUR 248,3 gesunken, während sich die Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR 28.334,4) um TEUR 25,6 erhöht haben.

Die wesentlichen Posten der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe umfassen Aufwendungen für bezogenen Strom (TEUR 545,0; i. V. TEUR 653,1) sowie Aufwendungen für Chemikalien zur Reinigung des Abwassers (TEUR 685,5; i. V. TEUR 674,7). Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betreffen ausschließlich den Bereich Abwasser.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen mit TEUR 3.644,4 (i. V. TEUR 4.565,4) den Bereich Abwasser und mit TEUR 24.689,9 (i. V. TEUR 23.743,4) den Bereich Trinkwasser. Im Bereich Abwasser ergibt sich bei den Aufwendungen für die Deponierung und Entsorgung von Klärschlamm ein Anstieg von TEUR 280,3 auf TEUR 1.452,7.

Die **Personalaufwendungen** sind im Wirtschaftsjahr 2018 um TEUR 633,9 auf TEUR 11.215,2 gestiegen, was im Wesentlichen auf gestiegene Löhne und Gehälter im Rahmen der tariflichen Steigerung zurückzuführen ist. Weiterhin hat sich der durchschnittliche Beschäftigtenbestand des Eigenbetriebs auf 173 (i. V. 169) Beschäftigte erhöht.



Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind um TEUR 1.133,0 auf TEUR 6.700,7 gesunken. Im Berichtsjahr betreffen die Aufwendungen mit TEUR 6.542,8 überwiegend den Bereich Abwasser. Diese beinhalten vor allem Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung der Verwaltungskosten mit der Stadt (TEUR 1.348,8; i. V. TEUR 1.221,9) und Aufwendungen aus der Instandhaltung und Wartung der Kanalanlagen (TEUR 1.250,8; i. V. TEUR 1.198,4).

Das **Finanzergebnis** hat sich im Wesentlichen durch geringere Aufwendungen für Darlehenszinsen um TEUR 584,0 auf TEUR -5.717,4 verbessert. Insbesondere ist der Rückgang der Aufwendungen durch Umschuldung von zwei Darlehen zurückzuführen, welche zu besseren Zinskonditionen abgeschlossen wurden.

Insgesamt ergibt sich für den Eigenbetrieb KASSELWASSER ein **Jahresüberschuss** von TEUR 6.208,8 (i. V. TEUR 4.933,5) der sich aus dem positiven Ergebnis für den Bereich Abwasserentsorgung mit TEUR 6.470,6 (i. V. TEUR 4.860,2) und einem negativen Ergebnis im Trinkwasserbereich von TEUR 261,8 (i. V. Jahresüberschuss TEUR 73,4) zusammensetzt.



5.3 Wirtschaftsplan

- 47 Nach § 15 EigBGes i. V. m. § 53 HGrG hat der Eigenbetrieb für jedes Geschäftsjahr einen **Wirtschaftsplan** aufzustellen. Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Der Ergebnisplan wie er sich aus dem Wirtschaftsplan ergibt und das tatsächliche Ergebnis werden im Folgenden gegenübergestellt.

	Ist-Ergebnis 2018 TEUR	Planansatz 2018 TEUR	Abweichung TEUR
Umsatzerlöse	71.386	69.439	1.947
andere aktivierte Eigenleistungen	273	0	273
sonstige betriebliche Erträge	938	753	185
Betriebserträge	72.597	70.192	2.405
Materialaufwand	30.147	6.240	23.907
Personalaufwand	11.215	11.205	10
Abschreibungen	12.603	12.728	-125
sonstige betriebliche Aufwendungen	6.701	34.787	-28.086
Betriebsaufwendungen	60.666	64.960	-4.294
Betriebsergebnis	11.931	5.232	6.699
Finanzerträge	10	62	-52
Finanzaufwendungen	5.728	7.082	-1.354
Finanzergebnis	-5.718	-7.020	1.302
Steuern	4	4	0
Jahresgewinn/-verlust	6.209	-1.792	8.001

- 48 Die Betriebserträge (Gesamtleistung) entwickelten sich insgesamt mit TEUR 72.597 um TEUR 2.405 höher als geplant.

Gleichzeitig ist der Betriebsaufwand um TEUR 4.294 geringer ausgefallen als im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Zusammen mit dem um TEUR 1.302 geringeren Finanzaufwand durch sinkende Zinsbelastungen ermittelt sich ein um TEUR 8.001 deutlich höherer Jahresgewinn. Der sich ergebende Differenzbetrag begründet sich mit der in 2018 im Rahmen der Wirtschaftsplanung erfolgte Risikovorsorge auf den Rechtsstreit zum Trinkwasserpreis.



Die Risikoabsicherung erfolgte tatsächlich im Geschäftsjahr 2018, wie auch im Vorjahr, durch die Stadt Kassel selbst.

6. RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM

- 49 Eine Berücksichtigung des Risikofrüherkennungssystems erfolgt im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG. Es wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 7 sowie **Anlage 7** verwiesen.

7. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG GEMÄß § 53 HGrG

- 50 Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt im Hinblick auf Organisation, Instrumentarium und Tätigkeit sowie den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Daneben werden die Angaben zum erweiterten Berichtserstattungsumfang zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zur Ursache eines Jahresfehlbetrags sowie über verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen gemacht, soweit diese Geschäfte und ihre Ursachen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- 51 Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in **Anlage 7** zu diesem Bericht gemäß des IDW PS 720 Fragenkatalogs (Berichterstattung über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.



8. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

52 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Eigenbetriebs KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel - (**Anlagen 1 bis 3**) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (**Anlage 4**) unter dem Datum vom 24. Mai 2019 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An KASSELWASSER – Eigenbetrieb der Stadt Kassel –

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs KASSELWASSER – Eigenbetrieb der Stadt Kassel –, Kassel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs KASSELWASSER – Eigenbetrieb der Stadt Kassel – für das Geschäftsjahr 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen, §§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen nach § 26 EigBGes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht.

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen, §§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen nach § 26 EigBGes und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen nach § 26 EigBGes und den deutschen



gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen gemäß §§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.



- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

- 53 Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).



Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

- 54 Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form, bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, 24. Mai 2019

HTW Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Horst Schween
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Gesamt



A K T I V A	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	<u>337.728.878,12</u>	<u>336.673.253,43</u>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	87.363,00	143.541,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	87.363,00	143.541,00
II. Sachanlagen	337.641.515,12	336.529.712,43
1. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten und anderen Bauten	10.660.611,37	9.645.960,37
2. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	55.902,61	55.902,61
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugs- anlagen	6.060.955,00	6.539.441,00
4. Entsorgungsanlagen	272.261.759,00	268.758.790,00
5. Fahrzeuge für Personen- u. Güterverkehr	1.199.535,17	1.258.597,85
6. Maschinen und maschinelle Anlagen die nicht zu Nummer 4 bis 5 gehören	41.990.944,00	44.546.254,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.154.213,95	1.065.987,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.257.594,02	4.658.779,60
B. Umlaufvermögen	<u>12.135.676,91</u>	<u>19.734.752,05</u>
I. Vorräte	434.041,94	296.713,13
Roh- Hilfs- u. Betriebsstoffe	434.041,94	296.713,13
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.773.513,92	8.722.402,89
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	5.582.092,74	5.483.772,67
2. Forderungen gegen die Stadt Kassel davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	2.169.639,94	1.341.042,97
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	241.559,59	522.862,03
4. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	780.221,65	1.374.725,22
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kredit- instituten	2.928.121,05	10.715.636,03
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>252.761,36</u>	<u>211.656,20</u>
	<u>350.117.316,39</u>	<u>356.619.661,68</u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Gesamt



P A S S I V A	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	EUR	EUR
A. Eigenkapital	<u>126.533.923,05</u>	<u>121.105.099,26</u>
I. Stammkapital	13.000.000,00	13.000.000,00
II. Rücklagen	102.395.676,84	98.292.810,66
1. Allgemeine Rücklagen	451.029,61	451.029,61
2. Zweckgebundene Rücklagen	101.944.647,23	97.841.781,05
III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	4.929.422,42	4.878.767,84
IV. Jahresergebnis Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	6.208.823,79	4.933.520,76
B. Empfangene Ertragszuschüsse	<u>10.438.891,36</u>	<u>11.181.975,00</u>
1. Kanalbaukostenbeiträge	907.326,55	926.605,44
2. Sonstige Zuschüsse	9.531.564,81	10.255.369,56
C. Rückstellungen	<u>10.721.314,56</u>	<u>10.142.275,67</u>
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.560.910,00	7.043.731,00
2. Steuerrückstellungen	12.050,00	12.050,00
3. Sonstige Rückstellungen	3.148.354,56	3.086.494,67
D. Verbindlichkeiten	<u>202.197.059,84</u>	<u>213.726.469,15</u>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.178.439,30 (i.V. EUR 3.583.684,16)	2.185.439,34	3.598.684,16
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 14.908.068,54 (i.V. EUR 14.614.665,15)	191.189.300,25	204.404.299,92
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.281.293,17 (i.V. EUR 5.182.001,92)	8.281.293,17	5.182.001,92
4. Sonstige Verbindlichkeiten	541.027,08	541.483,15
a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 541.027,08 (i.V. EUR 541.483,15)		
b) aus Steuern EUR 139.981,74 (i.V. EUR 129.011,50)		
c) im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,0 (i.V. EUR 0,00)		
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>226.127,58</u>	<u>463.842,60</u>
	<u>350.117.316,39</u>	<u>356.619.661,68</u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Abwasser



A K T I V A	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	<u>337.702.393,95</u>	<u>336.641.391,58</u>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	87.363,00	143.541,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	87.363,00	143.541,00
II. Sachanlagen	337.615.030,95	336.497.850,58
1. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten und anderen Bauten	10.660.611,37	9.645.960,37
2. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	55.902,61	55.902,61
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugs- anlagen	6.060.955,00	6.539.441,00
4. Entsorgungsanlagen	272.261.759,00	268.758.790,00
5. Fahrzeuge für Personen- u. Güterverkehr	1.173.051,00	1.226.736,00
6. Maschinen und maschinelle Anlagen die nicht zu Nummer 4 bis 5 gehören	41.990.944,00	44.546.254,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.154.213,95	1.065.987,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.257.594,02	4.658.779,60
B. Umlaufvermögen	<u>3.152.607,65</u>	<u>13.343.085,18</u>
I. Vorräte	434.041,94	296.713,13
Roh- Hilfs- u. Betriebsstoffe	434.041,94	296.713,13
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.718.014,54	3.134.435,49
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	836.525,54	1.654.038,28
2. Forderungen gegen die Stadt Kassel davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	1.617.458,39	849.907,72
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	27.378,56	121.193,43
4. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	236.652,05	509.296,06
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kredit- instituten	551,17	9.911.936,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>252.761,36</u>	<u>211.656,20</u>
	<u>341.107.762,96</u>	<u>350.196.132,96</u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Abwasser



PASSIVA	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Eigenkapital	126.672.304,23	120.981.677,33
I. Stammkapital	13.000.000,00	13.000.000,00
II. Rücklagen	102.341.522,41	98.238.656,23
1. Allgemeine Rücklagen	451.029,61	451.029,61
2. Zweckgebundene Rücklagen	101.890.492,80	97.787.626,62
III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	4.860.154,92	4.882.866,18
IV. Jahresergebnis	6.470.626,90	4.860.154,92
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
B. Empfangene Ertragszuschüsse	10.438.891,36	11.181.975,00
1. Kanalbaukostenbeiträge	907.326,55	926.605,44
2. Sonstige Zuschüsse	9.531.564,81	10.255.369,56
C. Rückstellungen	10.257.455,87	10.046.725,67
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.560.910,00	7.043.731,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.696.545,87	3.002.994,67
D. Verbindlichkeiten	193.512.983,92	207.521.912,36
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.157.981,08	2.819.372,82
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.150.981,08 (i.V. EUR 2.804.372,82)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	191.188.969,36	204.404.299,92
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 14.907.737,65 (i.V. EUR 14.614.665,15)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	23.642,22	133.710,51
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 23.642,22 (i.V. EUR 133.710,51)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	142.391,26	164.529,11
a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 142.391,26 (i.V. EUR 164.529,11)		
b) aus Steuern EUR 139.981,74 (i.V. EUR 129.011,50)		
c) im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
E. Rechnungsabgrenzungsposten	226.127,58	463.842,60
	341.107.762,96	350.196.132,96

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Trinkwasser



A K T I V A	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	<u>26.484,17</u>	<u>31.861,85</u>
I. Sachanlagen	26.484,17	31.861,85
Kraftfahrzeuge	26.484,17	31.861,85
B. Umlaufvermögen	<u>9.388.159,26</u>	<u>7.182.663,87</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.460.589,38	6.378.964,40
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.150.657,20	4.620.731,39
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
2. Forderungen gegen die Stadt Kassel	552.181,55	491.135,25
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	214.181,03	401.668,60
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	543.569,60	865.429,16
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)		
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	2.927.569,88	803.699,47
	<u><u>9.414.643,43</u></u>	<u><u>7.214.525,72</u></u>

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Trinkwasser



PASSIVA	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Eigenkapital	<u>138.381,18-</u>	<u>123.421,93</u>
I. Rücklagen	54.154,43	54.154,43
II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	69.267,50	4.098,34-
III. Jahresergebnis Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	261.803,11-	73.365,84
B. Rückstellungen	<u>463.858,69</u>	<u>113.078,00</u>
1. Steuerrückstellungen	12.050,00	12.050,00
2. Sonstige Rückstellungen	451.808,69	101.028,00
C. Verbindlichkeiten	<u>9.089.165,92</u>	<u>6.978.025,79</u>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 432.548,26 (i.V. 779.311,34)	432.548,26	779.311,34
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 330,89 (i.V. EUR 0,00)	330,89	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.257.650,95 (i.V. EUR 5.821.760,41)	8.257.650,95	5.821.760,41
4. Sonstige Verbindlichkeiten a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 398.635,82 (i.V. EUR 376.954,04) b) aus Steuern EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00) c) im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (i.V. EUR 0,00)	398.635,82	376.954,04
	<u><u>9.414.643,43</u></u>	<u><u>7.214.525,72</u></u>



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	71.386.410,24	71.303.192,78
2. aktivierte Eigenleistungen	272.584,12	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	937.960,80	976.604,36
4. Materialaufwand	30.147.913,79-	30.370.649,38-
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.813.556,79-	2.061.825,70-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	28.334.357,00-	28.308.823,68-
5. Personalaufwand	11.215.241,51-	10.581.330,18-
a) Löhne und Gehälter	8.614.744,47-	8.406.588,33-
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.600.497,04-	2.174.741,85-
davon für Altersversorgung EUR 970.843,84 (i. V. EUR 947.226,91)		
6. Abschreibungen	12.602.871,04-	12.242.992,21-
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.602.871,04-	12.242.992,21-
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.700.674,82-	7.833.681,12-
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.349,97	91.866,74
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.727.682,92-	6.393.199,77-
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.212.921,05	4.949.811,22
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	12.050,00-
12. Sonstige Steuern	4.097,26-	4.240,46-
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6.208.823,79	4.933.520,76
 Nachrichtlich: Verwendung des Jahresgewinns auf neue Rechnung vorzutragen	 6.208.823,79	 4.933.520,76

unverbindliche elektronische Kopie

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Abwasser

Anlage 2.1



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	46.973.688,93	47.491.327,96
2. aktivierte Eigenleistungen	272.584,12	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	765.684,73	636.959,20
4. Materialaufwand	5.457.969,34-	6.627.273,79-
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.813.556,79-	2.061.825,70-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.644.412,55-	4.565.448,09-
5. Personalaufwand	11.215.241,51-	10.581.330,18-
a) Löhne und Gehälter	8.614.744,47-	8.406.588,33-
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 970.843,84 (i. V. EUR 947.226,91)	2.600.497,04-	2.174.741,85-
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.597.493,36- 12.597.493,36-	12.237.614,53- 12.237.614,53-
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.542.787,70-	7.509.461,54-
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.941,21	84.428,83
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.727.682,92-	6.393.199,77-
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.474.724,16	4.863.836,18
11. Sonstige Steuern	4.097,26-	3.681,26-
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6.470.626,90	4.860.154,92
Nachrichtlich:		
Verwendung des Jahresgewinns auf neue Rechnung vorzutragen	6.470.626,90	4.860.154,92



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	25.221.657,31	24.602.861,82
2. Sonstige betriebliche Erträge	172.276,07	339.645,16
3. Materialaufwand <i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	24.689.944,45- 24.689.944,45-	23.743.375,59- 23.743.375,59-
4. Abschreibungen <i>auf immat. Vermögensgegenst.u.Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen. f.d. Ingangsetzung u. Erw. d. Geschäftsbetriebs</i>	5.377,68- 5.377,68-	5.377,68- 5.377,68-
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	966.823,12-	1.115.216,58-
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.408,76	7.437,91
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	261.803,11-	85.975,04
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	12.050,00-
9. sonstige Steuern	0,00	559,20-
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	261.803,11-	73.365,84
 Nachrichtlich: Behandlung des Jahresüberschusses auf neue Rechnung vorzutragen	 261.803,11-	 73.365,84

KASSELWASSER, Eigenbetrieb der Stadt Kassel, Kassel

Anhang 2018

1. Allgemeine Angaben

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs KASSELWASSER der Stadt Kassel zum 31. Dezember 2018 wurden gemäß § 22 Eigenbetriebs Gesetz (EigBGes) die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) zur Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften sinngemäß angewandt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gem. § 23 EigBGes in Anwendung des Formblattes 1 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss für Eigenbetriebe“ vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016. Die Gliederung wird entsprechend den Regelungen des § 20 i. V. m. § 23 EigBGes ergänzt und erweitert. Die Gliederung des Anlagevermögens erfolgt entsprechend Formblatt 5, welches erforderlichenfalls zu ergänzen ist, sowie bei mehreren Betriebszweigen entsprechend § 20 EigBGes nach diesen jeweils auch getrennt bilanziert und gegliedert werden muss. Der Eigenbetrieb gliedert den Anlagennachweis für den Bereich Abwasserentsorgung sowie Trinkwasserversorgung sowohl als Gesamtübersicht als auch entsprechend getrennt.

Unter Berücksichtigung von § 265 Abs. 5 HGB sowie § 23 Abs. 1 EigBGes werden in der Bilanz die Position „Forderungen gegen die Gemeinde“ in „Forderungen gegen die Stadt Kassel“ sowie die Position „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde“ in „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel“ umbenannt.

Gem. § 112 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Kassel einen Gesamtabschluss aufzustellen; Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung sind einzubeziehen. Konsolidierungsrelevant für den Gesamtabschluss sind alle Unternehmen, bei denen der Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sie also einen beherrschenden Einfluss ausübt. Sie werden im bilanziellen Sinne als Tochterunternehmen bzw. verbundenes Unternehmen bezeichnet und sind grundsätzlich nach der Vollkonsolidierungsmethode gem. § 112 Abs. 7 Satz 1 HGO i. V. m. §§ 300 ff. HGB in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Dies gilt gem. § 127 HGO i. V. m. TZ. 2.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO auch für Eigenbetriebe. KASSELWASSER wird nach der Gesamtabschlussrichtlinie somit als vollkonsolidiertes Unternehmen betrachtet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 24 EigBGes nach dem Formblatt 2 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss für Eigenbetriebe“ aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen und vermindert um Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet und bilanziert (fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten). Fremdkapitalzinsen werden in den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht berücksichtigt. Die Abschreibungen werden gemäß § 253 HGB nach der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bemessen und nach der linearen Methode in Ansatz gebracht. Die Abschreibungen auf Zugänge erfolgen pro rata temporis.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einem Wert von > EUR 60 bis ≤ EUR 800, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen. Ein Sammelposten zur Poolabschreibung wird nicht gebildet.

Für das Vorratsvermögen wird die Regelung des § 240 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen. Die Vorräte werden mit einem Festwert bewertet und bilanziert. Für einen Teil des Vorratsvermögens wurde gemäß § 240 Abs. 3 Satz 2 zum 31. Dezember 2017 eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Durch den Umzug zweier Lagerstätten und Neuanschaffungen wurden diese Bereiche in 2018 in einer nachgelagerten Inventur aufgenommen. Hier ergaben sich Werte, die einen neuen Festwert begründen. Die Bewertung erfolgt mit durchschnittlichen Anschaffungspreisen; das Niederstwertprinzip wird beachtet. Eine Änderung der Bewertung hat sich nicht ergeben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag bewertet. Erkennbare Risiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfallrisiko, insbesondere bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, wird durch eine Pauschalwertberichtigung (1,00 %) Rechnung getragen.

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bewertet.

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

Die Bewertung des Stammkapitals erfolgt zum Nennwert.

In die zweckgebundene Rücklage werden nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die handelsrechtlichen Gewinnvorträge eingestellt.

Der Sonderposten für Ertragszuschüsse enthält Kanalbaukostenbeiträge und sonstige Zuschüsse. Die Auflösung erfolgt zum einen entsprechend dem Zuschusscharakter analog zu den bezuschussten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, zum anderen ergibt sich die Auflösung entsprechend den Regelungen des § 23 Abs. 3 EigBGes und wird unter den sonstigen Umsatzerlösen ausgewiesen. Kostenbeiträge der Stadt werden aktivisch abgesetzt.

Der Ansatz der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgt auf Basis der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Barwerte, denen ein Rechnungszinsfuß von 3,21 % (Vorjahr 3,68 %) sowie erwartete Gehalts- und Rentensteigerungen von 2,00 % p. a. zugrunde liegen, nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren. Die Werte wurden unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von Dr. Heubeck ermittelt. Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wird von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang wird nach der gesetzlichen Änderung des Bewertungsmaßstabs ein 10-jähriger Durchschnittsrechnungszins, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, als anzuwendender Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 und Abs. 6 HGB für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 verwendet.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wird mit dem handelsrechtlich möglichen Wertansatz (IDW RS HFA 3 Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen) bewertet. Es werden ein Rechnungszinsfuß von 0,88 % (Vorjahr 1,26 %) sowie ein Gehaltstrend von +2,00 % p. a. zugrunde gelegt. Bei den sonstigen Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Die Ermittlung der sonstigen Rückstellungen erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme oder dem zur Abdeckung des Risikos drohender Verluste und ungewisser Verbindlichkeiten benötigten Betrags (notwendiger Erfüllungsbetrag / Zukunftswert). Bei den sonstigen Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, welcher von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben wird, abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

3. Erläuterung der Bilanzposten

Im Nachfolgenden wird die Zusammensetzung und Entwicklung der Bilanz mit Blick auf die Gesamtbilanz sowie auf die darin konsolidierten Sparten erläutert. Hierbei ist zu beachten, dass die Spartenangaben um etwaige innerbetriebliche Leistungsverrechnungen (ILV) gekürzt worden sind.

AKTIVA

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens einschließlich der Abschreibungen des Geschäftsjahres wird in der Anlage 1 zum Anhang gezeigt. Der Anlagenspiegel wurde unter Berücksichtigung der Formblätter 4 und 5 zu § 25 Abs. 2 EigBGes erstellt. Die Anlage 1 beinhaltet das gesamte Anlagevermögen sowie je einen Anlagenspiegel für die Sparten Abwasser und Wasser. Die Positionsbezeichnungen in den Sparten Abwasser und Trinkwasser wurden im Gesamtanlagenspiegel zusammengefasst.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt werden Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 8.773,5 bilanziert. Diese entfallen auf die Sparte Abwasser mit TEUR 2.718,0 und auf die Sparte Wasser mit TEUR 6.460,6. In dem konsolidierten Ausweis ist der Ansatz um TEUR 405,1 für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung zu reduzieren.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf TEUR 5.582,1, wobei der wesentliche Teil in Höhe von TEUR 5.150,6 auf die Sparte Wasser entfällt, was unter anderem in der Bilanzierung der Abgrenzung begründet ist.

Der Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde im Rahmen einer Einzelwertberichtigung und einer Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Die Forderungen gegen die Stadt Kassel valutieren mit TEUR 2.169,6 (Abwasser TEUR 1.617,4; Wasser TEUR 552,2).

Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden mit TEUR 241,6 ausgewiesen, hiervon entfallen TEUR 214,2 auf die Sparte Wasser.

Der Ausweis der sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 780,2 entfällt in der Sparte Abwasser (TEUR 236,6) im Wesentlichen auf Forderungen aus Fördermitteln. In der Sparte Wasser (TEUR 543,6) wird nahezu vollumfänglich im Folgejahr abzugsfähige Vorsteuer bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet hauptsächlich Versicherungsbeiträge, Wartungsverträge sowie KFZ-Steuern.

PASSIVA

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt unverändert TEUR 13.000,0.

Rücklagen

Im Gesamtabchluss von KASSELWASSER wird eine Rücklage von TEUR 102.395,7 ausgewiesen. Diese Rücklage entfällt auf die Sparte Abwasser mit TEUR 102.341,5 und auf die Sparte Wasser mit TEUR 54,2.

In der Sparte Abwasser besteht eine allgemeine Rücklage in Höhe von TEUR 451,0 und eine zweckgebundene Rücklage von TEUR 101.890,5.

Lt. Gewinnverwendungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2018 ist das Jahresergebnis 2017 der Sparte Abwasser in Höhe von TEUR 4.860,2 auf neue Rechnung vorzutragen. Aus dem zum 31. Dezember 2017 bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 4.882,9 sollte im Geschäftsjahr 2018 die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von TEUR 780,0 an die Stadt Kassel erfolgen. Das nach der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Jahresergebnis, welches mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Vorjahr in den Gewinnvortrag eingestellt wurde, wurde in Höhe von TEUR 4.102,9 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Die Zuführung entfällt auf die gebührenrelevanten Bereiche Abwasser mit TEUR 4.193,0 und Abscheider mit einem Verlustausgleich aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von TEUR 90,1.

In der Wassersparte wurde das Jahresergebnis 2017 in Höhe von TEUR 73,4 gemäß diesem Beschluss auf neue Rechnung vorgetragen.

Unter Verweis auf § 23 Abs. 1 EigBGes i.V.m. §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 6 EigBGes ergibt sich für den Bereich Trinkwasser im Berichtsjahr der Ausweis eines negativen Eigenkapitals aufgrund des entstandenen negativen Jahresergebnis.

Sonderposten

Die empfangenen Ertragszuschüsse betreffen erhaltene Kanalbaukostenbeiträge, die als Sonderposten ausgewiesen werden sowie die in 2018 zugeflossenen Fördermittel und Baukostenzuschüsse der Umlandgemeinden. Bis 1996 wurden diese Beträge aktivisch abgesetzt. Die Auflösungen erfolgen analog der Nutzungsdauer der Kanäle bzw. des geförderten Anlagevermögens.

Der Sonderposten entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	31.12.2017	Zugänge	Auflösung	31.12.2018
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Kanalbaukostenbeiträge	926,6	0,7	20,0	907,3
Sonstige Zuschüsse	10.255,4	292,0	1.015,8	9.531,6
	11.182,0	292,7	1.035,8	10.438,9

Rückstellungen

In den Rückstellungen ist eine Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 7.560,9 enthalten. Diese Rückstellung enthält die Verpflichtungen für Pensionen (TEUR 6.229,9), für Sterbegelder (TEUR 63,3) und für Beihilfen (TEUR 1.267,7). Die Rückstellung wurde für drei Versorgungsempfänger gebildet. Pensionsrückstellungen sind nach Maßgabe des notwendigen Erfüllungsbetrages und gem. § 253 Abs. 2 HGB mit einem durch die Deutsche Bundesbank bekanntzugebenden Diskontierungssatz auf Basis eines 10-jährigen Durchschnitts und einer Laufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB) zu ermitteln. Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist zudem eine Bewertung mit einem Rechnungszins auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnitts vorzunehmen.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beläuft sich auf TEUR 765,9. Er unterliegt einer Ausschüttungssperre soweit die nach Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrags nicht mindestens seine Höhe erreichen.

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2017	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Verzinsung	31.12.2018
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gewährleistungsrückstellung	1.621,5	0,0	446,4	187,9	69,4	1.432,4
Regenwasseranteil Stadt KS	600,0	600,0	0,0	350,0	0,0	350,0
Altersteilzeit	91,9	24,6	0,0	0,0	1,4	68,7
Ausstehende Rechnungen	91,3	52,2	14,0	209,9	0,0	235,0
Gebührennachkalk. Wasser	0,0	0,0	0,0	262,0	0,0	262,0
Urlaubsrückstellung	240,0	240,0	0,0	325,0	0,0	325,0
Überstundenrückstellung	215,0	215,0	0,0	250,0	0,0	250,0
Prozesskostenrückstellung	57,5	0,0	0,0	0,0	0,0	57,5
Aufbewahungsverpflichtung	32,3	0,0	0,0	2,9	0,5	35,7
Leistungsentgelt Mitarbeiter	34,2	33,0	1,2	35,1	0,0	35,1
Jahresabschlusskosten	37,9	30,7	7,2	30,5	0,0	30,5
Widersprüche Wasserbescheide	23,8	0,0	0,0	0,0	0,0	23,8
Verschiedenes	41,1	7,9	0,0	8,9	0,6	42,7
	3.086,5	1.203,4	468,8	1.662,2	71,9	3.148,4

Die erstmals gebildete Rückstellung für Gebührenaussgleich in der Trinkwassersparte beinhaltet die Kostenüberdeckungen gemäß KAG der Vergangenheit. Basis der Zuführung bzw. des Verbrauchs und der Auflösung der Rückstellungen für den sich ergebenden Gebührenaussgleich sind die Nachkalkulationen nach KAG Hessen, zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung.

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	31.12.2018 Gesamt	davon Restlaufzeit <1 Jahr	davon Restlaufzeit >1 Jahr	davon Restlaufzeit 1-5 Jahre	davon Restlaufzeit >5 Jahre	31.12.2017 Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.185,4	2.178,4	7,0	7,0	0,0	3.598,7
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	191.189,3	14.908,0	176.281,3	50.362,9	125.918,4	204.404,3
- davon aus Krediten	189.552,9	13.271,6	176.281,3	50.362,9	125.918,4	202.882,9
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.281,3	8.281,3	0,0	0,0	0,0	5.182,0
Sonstige Verbindlichkeiten	541,0	541,0	0,0	0,0	0,0	541,5
	202.197,0	25.908,7	176.288,3	50.369,9	125.918,4	213.726,5

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden in der Sparte Abwasser mit TEUR 2.158,0 ausgewiesen. In der Wassersparte belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf TEUR 432,5. In dem konsolidierten Ausweis wird die innerbetriebliche Leistungsverrechnung in Höhe von TEUR 405,1 gekürzt. Die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit über ein Jahr betreffen das Abwasser; hierbei handelt es sich um Sicherheitseinbehalte.

Seit dem 31. Dezember 2015 werden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel ausgewiesen, da diese über den städtischen Haushalt dem Eigenbetrieb zugeordnet werden. Ohne Kredite bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt von TEUR 1.636,4. Diese entfallen auf die Abwassersparte mit TEUR 1.636,1 und die Wassersparte mit TEUR 0,3.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen belaufen sich auf TEUR 8.281,3. In der Sparte Wasser bestehen gegenüber der Städtische Werke Netz + Service GmbH Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 8.257,6; diese betreffen das Pacht- und Dienstleistungsentgelt. In der Sparte Abwasser werden unter dieser Position TEUR 23,6 ausgewiesen.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Ausweis resultiert ausschließlich aus der Sparte Abwasser, hier werden TEUR 226,1 bewilligte Zuschüsse bilanziert.

4. Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Nachfolgenden wird die Zusammensetzung und Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung mit Blick auf die Gesamtbilanz sowie auf die darin konsolidierten Sparten erläutert. Hierbei ist zu beachten, dass die Spartenangaben um etwaige innerbetriebliche Leistungsverrechnungen gekürzt worden sind.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf:

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	TEUR	TEUR
Sparte Abwasser		
Umsatzerlöse		
Schmutzwassergebühr	25.467,3	24.935,5
Regenwassergebühr	14.986,7	15.313,9
Einnahmen Umlandgemeinden	1.835,9	1.870,8
Verschiedenes	661,0	617,1
Sonstige Umsatzerlöse		
Sonstiger Kostenersatz	316,4	281,6
Auflösung Sonderposten	1.035,8	894,3
Erträge aus Weiterberechnung	1.472,2	2.347,6
Verschiedenes	389,5	439,5
	<u>46.164,8</u>	<u>46.700,3</u>
Sparte Trinkwasser		
Trinkwassergebühr	24.582,2	23.805,4
Minderung Gebührennachkalkulation	-262,0	0,0
Hausanschlussbeiträge	901,4	797,5
	<u>25.221,6</u>	<u>24.602,9</u>
Umsatzerlöse gesamt	<u>71.386,4</u>	<u>71.303,2</u>

Die Umsatzerlöse betreffen hauptsächlich Erlöse aus Schmutzwassergebühren TEUR 25.467,3 und Regenwassergebühren TEUR 14.986,7 sowie Gebühreneinnahmen aus der Frischwasserversorgung TEUR 24.582,2. Die Gebühreneinnahmen des Jahres 2018 wurden um die Bildung einer Rückstellung für eine Überdeckung aus der Gebührennachkalkulation der Jahre 2012 bis 2016 reduziert. Die Umsatzerlöse liegen geringfügig mit TEUR 83,2 über dem Vorjahresniveau. Im Bereich der Gebühren ist analog zu den gestiegenen Mengen ein Anstieg zu verzeichnen. Die Schmutzwassergebühren sind um TEUR 531,8 und die Wassergebühren um TEUR 776,8 gestiegen. Der dahingegen nur geringfügige Anstieg in der Summe der Umsatzerlöse resultiert aus dem Rückgang im Bereich der Weiterberechnungen. Diese Position hat jedoch keine Wirkung auf den Jahresüberschuss des Eigenbetriebes, da in gleicher Höhe Aufwendungen aus Weiterberechnungen bilanziert werden. Des Weiteren wirkt eine Minderung aufgrund der erfolgten Nachkalkulation in der Trinkwassersparte dem mengenmäßigen Anstieg entgegen.

Aktiviere Eigenleistungen

Erstmalig in 2018 werden aktivierte Eigenleistungen in Höhe von TEUR 272,6 bilanziert. Die Bilanzierung umfasst die Verbringung von in Eigenproduktion hergestelltem Flüssigboden sowie Trockenboden in Baustellen von KASSELWASSER. Die Bewertung der aktivierten Eigenleistungen erfolgt mit dem Pflichtansatz der Herstellungskosten.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf insgesamt TEUR 938,0 und entfallen auf die Sparte Abwasser mit TEUR 765,7 und mit TEUR 172,3 auf die Sparte Trinkwasser. Der Ausweis liegt nahezu auf dem Vorjahresniveau von TEUR 976,6, wobei sich eine Verschiebung in den Sparten ergibt. In der Sparte Trinkwasser ergab sich ein Rückgang um TEUR 167,3 und in der Sparte Abwasser ein Anstieg von TEUR 128,7. Der Anstieg in der Sparte Abwasser ist hauptsächlich auf gestiegene Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen. Im Wesentlichen sei hier auf die um TEUR 138,0 höhere Auflösung der Gewährleistungsrückstellung verwiesen. Im Trinkwasserbereich werden im Geschäftsjahr TEUR 26,5 periodenfremde Erträge ausgewiesen; diese enthalten periodenbedingte Verschiebungen in der Abrechnung der Wasserhausanschlüsse. Des Weiteren ist der Rückgang auf geringere Weiterberechnungen zurückzuführen.

Materialaufwand

Der Materialaufwand beläuft sich im Berichtsjahr auf TEUR 30.147,9; somit liegt er geringfügig unter dem Ausweis des Vorjahres von TEUR 30.370,6. In der Sparte Abwasser beläuft sich der Aufwand auf TEUR 5.458,0, im Vorjahr ergab sich ein Ausweis von TEUR 6.627,3. Der Rückgang von TEUR 1.169,3 ergibt sich im Wesentlichen aus dem Rückgang der Weiterberechnungen von TEUR 875,4. Dieser Rückgang steht systembedingt in Verbindung mit dem Rückgang unter den Umsatzerlösen. Eine Auswirkung auf das Ergebnis des Eigenbetriebes ergibt sich somit nicht. In der Sparte Wasser ergibt sich analog zu den gestiegenen Erlösen ein um TEUR 682,8 gestiegenes Pacht- und Dienstleistungsentgelt. Insgesamt sind die bezogenen Leistungen in der Sparte Wasser um TEUR 946,5 gestiegen.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Personalaufwand

Aufgrund zusätzlicher tariflicher Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bestehen zum Abschlussstichtag nichtbilanzielle Verpflichtungen gegenüber der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie gegenüber der Zusatzversorgungskasse Hessen/(ZVK) bzw. der Kommunalen Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck (KVK).

Der Regelumlagensatz beläuft sich seit dem 01.01.2001 auf 6,5%, wobei seitens der Arbeitnehmer ein Umlagensatz von 0,65% des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts getragen werden müssen. Die Höhe des umlagepflichtigen Entgelts im Jahr 2018 beläuft sich laut der Jahresabrechnung der ZVK auf TEUR 8.382,9. Eine abschließende Mitteilung liegt voraussichtlich erst Mitte 2019 vor.

Die zukünftige Entwicklung der Umlagensätze ist abhängig von der zukünftigen Zahl der Versicherungsnehmer und deren umlagepflichtigen Entgelte, sodass hierzu keine Aussagen getroffen werden können. Informationen zu etwaigen Fehlbeträgen, die zu Rückgriffsverpflichtungen seitens des Eigenbetriebs führen können, liegen nicht vor.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit TEUR 6.700,7 unter dem Vorjahresausweis. In der Sparte Abwasser beläuft sich der Aufwand auf TEUR 6.542,8 in der Sparte Wasser auf TEUR 966,8.

Wesentliche Positionen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Abwasserabgabe (TEUR 645,2), die verrechneten Verwaltungskosten (TEUR 1.348,8), die Wartung der Kanalanlagen (TEUR 1.250,8), die Instandhaltung der Betriebsanlagen (TEUR 489,3) und in der Sparte Wasser die innerbetriebliche Leistungsverrechnung von TEUR 808,9. Diese wird in der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung konsolidiert.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind keine Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen enthalten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In dieser Position werden neben den Zinsaufwendungen aus Krediten unter anderem Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung von TEUR 747,1 sowie aus der Aufzinsung sonstiger Rückstellungen von TEUR 2,0 ausgewiesen.

Gewinnverwendung

Der Betriebsleiter schlägt folgende Gewinnverwendung für das Jahresergebnis 2018 vor:

Das Jahresergebnis der Sparte Abwasser in Höhe von TEUR 6.470,6 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Aus dem zum 31. Dezember 2018 bestehenden Gewinn-/ Verlustvortrag, Teilbereich Abwasser, in Höhe von TEUR 4.860,2 soll im Geschäftsjahr 2019 die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von TEUR 780,0 an die Stadt Kassel erfolgen. Das nach der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Jahresergebnis von TEUR 4.080,2, welches mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in 2018 in den Gewinn-/Verlustvortrag eingestellt wurde, soll in Höhe von TEUR 4.112,6 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Diese Zuführung erfolgt nach den Satzungsregelungen für den Abwasserentsorgungsbereich mit einem Gewinn von TEUR 4.134,8 und für den Bereich Abscheider mit einem Verlust von TEUR 22,2. Bezüglich des Verlustes im Bereich Abscheider soll die zum 31. Dezember 2018 noch bestehende zweckgebundene Rücklage Abscheider in Höhe von TEUR 22,2 verwendet werden. Der darüber hinausgehende Verlust bleibt als Verlustvortrag in Höhe von TEUR 32,4 weiter bestehen.

Das negative Jahresergebnis der Sparte Trinkwasser in Höhe von TEUR 261,8 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

5. Sonstige Angaben

Bestellobligo

Gem. § 285 Nr. 3a HGB bestand zum 31. Dezember 2018 ein Bestellobligo in Höhe von TEUR 37,5 (i. V. TEUR 1.132,2) für den Bereich des Anlagevermögens unter Heranziehung zum Stichtag noch ausstehender Abrechnungen für erbrachte Bauleistungen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

In der Sparte Trinkwasser ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung aus dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH.

Auf Grundlage der Annahme einer abgesetzten Wassermenge von 11.000.000 cbm pro Jahr, ergibt sich für die Jahre 2019 bis 2022 ein zu leistendes Entgelt von ca. TEUR 85.000,0.

Eine weitere finanzielle Verpflichtung kann sich aus der Übernahme der Gewässerbewirtschaftung für die Stadt Kassel ergeben.

Personalbestand

Der Personalbestand ohne Betriebsleiter betrug im Jahresdurchschnitt im Geschäftsjahr 173, davon 3 Beamte und 4 Mitarbeiter in Altersteilzeit. Weiterhin wurden 9 Auszubildende und 1 Praktikant im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

Abschlussprüferhonorar

Für Leistungen des Abschlussprüfers ist ein Gesamthonorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 in Höhe von TEUR 16,0 für das Geschäftsjahr angefallen. Des Weiteren wurden sonstige Beratungsleistungen in Höhe von TEUR 4,0 abgerechnet.

Betriebsleitung

Betriebsleiter ist Herr Dipl.-Ing. Jürgen Freymuth. Die an den Betriebsleiter gewährten Gesamtbezüge wurden entsprechend der Eingruppierung in Anlehnung an den TVöD ermittelt. Die Gesamtbezüge der erweiterten Betriebsleitung betragen im Berichtsjahr brutto TEUR 393,5.

Mitglieder der Betriebskommission

Magistratsmitglieder

Herr Stadtbaurat Christof Nolda, Architekt, Vorsitzender - hauptamtliches Magistratsmitglied -
Herr Stadtrat Dirk Stochla, Diplom Verwaltungswirt, als ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters
- hauptamtliches Magistratsmitglied -
Herr Stadtrat Hendrik Jordan, Rentner, - ehrenamtliches Magistratsmitglied -
Herr Stadtrat Hajo Schuy, Pensionär, - ehrenamtliches Magistratsmitglied -

Stadtverordnete

Herr Wolfram Kieselbach, Verbandsjurist
Herr Hermann Hartig, Ingenieur
Herr Harry Völler, Studiendirektor a. D.
Frau Eva Koch, Bauingenieurin
Frau Violetta Bock, Politologin
Dr. Bernd Hoppe, Rechtsanwalt
Herr Michael Dietrich, Dipl.-Oec.

Personalrat KASSELWASSER

Herr Thomas Krägelius, Datenverarbeitungstechniker
Herr Harald Jordan, Ingenieur

Wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen

Herr Prof. Dr.-Ing. Franz-Bernd Frechen, Hochschulprofessor
Herr Dr. Alexander Reingardt, Bauingenieur

Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres entstanden sind, haben sich bei KASSELWASSER nicht ergeben (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Kassel, den 15. Mai 2019

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Freymuth

Betriebsleiter

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand 31.12.2018	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen	Endstand 31.12.2018	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 2016	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnitt- licher Abschreibungs- satz	Durchschnitt- licher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9.1	10	11	12	13	14
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	2.329.377,27	36.067,18	0,00	0,00	2.365.444,45	2.185.836,27	92.245,18	0,00	0,00	2.278.081,45	87.363,00	143.541,00	33,30%	3,69%
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	23.929.665,57	-5.163,46	0,00	1.509.102,67	25.433.604,78	14.283.705,20	489.288,21	0,00	0,00	14.772.993,41	10.660.611,37	9.645.960,37	6,65%	41,92%
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	55.902,61	0,00	0,00	0,00	55.902,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.902,61	55.902,61	0,00%	100,00%
4. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	11.667.619,75	179.221,25	2.730,59	0,00	11.844.110,41	5.128.178,75	657.707,25	2.730,59	0,00	5.783.155,41	6.060.955,00	6.539.441,00	6,78%	51,17%
5. Entsorgungsanlagen	424.056.552,69	1.507.962,25	0,00	9.139.053,83	434.703.568,77	155.297.762,69	7.144.047,08	0,00	0,00	162.441.809,77	272.261.759,00	268.758.790,00	3,93%	62,63%
6. Fahrzeuge	4.301.951,45	97.459,08	436.638,66	154.521,50	4.117.293,37	3.062.425,60	329.427,26	436.638,66	0,00	2.955.214,20	1.162.079,17	1.239.525,85	14,24%	28,22%
7. Kfz-Vorrichtungen und Anhänger	39.608,18	24.533,29	0,00	0,00	64.141,47	20.536,18	6.149,29	0,00	0,00	26.685,47	37.456,00	19.072,00	11,11%	58,40%
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 4 oder 5 gehören	110.957.006,32	493.293,57	0,00	513.580,48	111.963.880,37	66.410.752,32	3.562.184,05	0,00	0,00	69.972.936,37	41.990.944,00	44.546.254,00	6,32%	37,50%
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.675.640,17	262.216,22	95.803,72	91.763,56	3.933.816,23	2.609.669,17	263.164,78	93.219,72	0,00	2.779.614,23	1.154.202,00	1.065.971,00	20,35%	29,34%
10. Geringwertige Wirtschaftsgüter	322.431,66	27.420,69	1.187,97	31.233,20	379.897,58	322.415,66	58.657,94	1.187,97	0,00	379.885,63	11,95	16,00	100,00%	0,00%
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.658.779,60	11.038.069,66	0,00	-11.439.255,24	4.257.594,02	0,00	0,00	0,00	0,00	4.257.594,02	4.658.779,60	4.658.779,60	0,00%	100,00%
Anlagevermögen	585.994.535,27	13.661.079,73	536.360,94	0,00	599.119.254,06	249.321.281,84	12.602.871,04	533.776,94	0,00	261.390.375,94	337.728.878,12	336.673.253,43		

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugang	Abgänge	Umbuchungen	Endstand 31.12.2018	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen	Endstand 31.12.2018	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 2018	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnitt- licher Abschreibungs- satz	Durchschnitt- licher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9.1	10	11	12	13	14
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	2.329.377,27	36.067,18	0,00	0,00	2.365.444,45	2.185.836,27	92.245,18	0,00	0,00	2.278.081,45	87.363,00	143.541,00	33,30%	3,69%
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	23.929.665,57	-5.163,46	0,00	1.509.102,67	25.433.604,78	14.283.705,20	489.288,21	0,00	0,00	14.772.993,41	10.660.611,37	9.645.960,37	5,95%	41,92%
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	55.902,61	0,00	0,00	0,00	55.902,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.902,61	55.902,61	0,00%	100,00%
4. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	11.667.619,75	179.221,25	2.730,59	0,00	11.844.110,41	5.128.178,75	657.707,25	2.730,59	0,00	5.783.155,41	6.060.955,00	6.539.441,00	6,78%	51,17%
5. Entsorgungsanlagen	424.056.552,69	1.507.962,25	0,00	9.139.053,83	434.703.568,77	155.297.762,69	7.144.047,08	0,00	0,00	162.441.809,77	272.261.759,00	268.758.790,00	3,93%	62,63%
6. Fahrzeuge	4.253.552,15	97.459,08	436.638,66	154.521,50	4.068.894,07	3.045.888,15	324.049,58	436.638,66	0,00	2.933.299,07	1.135.595,00	1.207.664,00	14,24%	27,91%
7. Kfz-Vorrichtungen und Anhänger	39.608,18	24.533,29	0,00	0,00	64.141,47	20.536,18	6.149,29	0,00	0,00	26.685,47	37.456,00	19.072,00	11,11%	58,40%
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 4 oder 5 gehören	110.957.006,32	493.293,57	0,00	513.580,48	111.963.880,37	66.410.752,32	3.562.184,05	0,00	0,00	69.972.936,37	41.990.944,00	44.546.254,00	6,32%	37,50%
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.675.640,17	262.216,22	95.803,72	91.763,56	3.933.816,23	2.609.669,17	263.164,78	93.219,72	0,00	2.779.614,23	1.154.202,00	1.065.971,00	20,35%	29,34%
10. Geringwertige Wirtschaftsgüter	322.431,66	27.420,69	1.187,97	31.233,20	379.897,58	322.415,66	58.657,94	1.187,97	0,00	379.885,63	11,95	16,00	100,00%	0,00%
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.658.779,60	11.038.069,66	0,00	-11.439.255,24	4.257.594,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.257.594,02	4.658.779,60	0,00%	100,00%
Anlagevermögen	585.946.135,97	13.661.079,73	536.360,94	0,00	599.070.854,76	249.304.744,39	12.597.493,36	533.776,94	0,00	261.368.460,81	337.702.393,95	336.641.391,58		

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand 31.12.2018	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen	Endstand 31.12.2018	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 2018	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnitt- licher Abschreibungs- satz	Durchschnitt- licher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9.1	10	11	12	13	14
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Entsorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Fahrzeuge	48.399,30	0,00	0,00	0,00	48.399,30	16.537,45	5.377,68	0,00	0,00	21.915,13	26.484,17	31.861,85	14,24%	54,72%
7. Kfz-Vorrichtungen und Anhänger	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 4 oder 5 gehören	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagevermögen	48.399,30	0,00	0,00	0,00	48.399,30	16.537,45	5.377,68	0,00	0,00	21.915,13	26.484,17	31.861,85		

KASSELWASSER -Eigenbetrieb der Stadt Kassel-

Kassel

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlagen des Eigenbetriebes
 - 1.1 Gegenstand und Aufgabe
 - 1.2 Organe des Eigenbetriebes
- 2 Wirtschaftsbericht
 - 2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
 - 2.2 Geschäftsverlauf
 - 2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - 2.3.1 Vermögenslage
 - 2.3.2 Finanzlage
 - 2.3.3 Ertragslage
 - 2.4 Weitere finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
 - 2.4.1 Investitionen
 - 2.4.2 Betrieb von Anlagen
 - 2.5 Gesamtaussage
- 3 Nachtragsbericht
- 4 Prognosen-, Chancen-, Risikobericht
 - 4.1 Prognosebericht
 - 4.1.1 Prognose der Ertragslage
 - 4.1.2 Prognose der Vermögenslage
 - 4.1.3 Prognose der Finanzlage
 - 4.2 Risikobericht
 - 4.2.1 Beschreibung und Aufgabe
 - 4.2.2 Risikofelder
 - 4.2.3 Umweltrechtliche und technische Risiken
 - 4.2.4 Betriebswirtschaftliche Risiken
 - 4.2.5 Gesamtaussage
 - 4.3 Chancenbericht

1 Grundlagen des Eigenbetriebes

1.1 Gegenstand und Aufgabe

Der Eigenbetrieb Kasseler Entwässerungsbetrieb entstand zum 01. Januar 1996 aus der Abteilung Stadtentwässerung des Tiefbauamtes der Stadt Kassel. Mit der Übernahme der Wasserversorgung für die Städte Kassel und Vellmar ab dem 01. April 2012 ist aus dem Kasseler Entwässerungsbetrieb der Eigenbetrieb KASSELWASSER entstanden. Träger von KASSELWASSER ist die Stadt Kassel.

Die Aufgabe von KASSELWASSER ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Dabei wird nicht nur das Abwasser aus dem Kasseler Stadtgebiet, sondern auch von Vellmar, von Teilen der Stadt Baunatal und aus dem Gebiet des Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre im Klärwerk Kassel behandelt. Des Weiteren wurden dem Eigenbetrieb der Betrieb und die Unterhaltung der Kasseler Gewässer 2. und 3. Ordnung mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes und deren naturnahen Umgestaltung übertragen. Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz sowie sämtliche Nebenanlagen und das Zentralklärwerk.

Seit dem 01. April 2012 erfüllt die Stadt Kassel ihre Pflicht zur Wasserversorgung, indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat. Für den Betrieb der Einrichtung bedient sich die Stadt ihres Eigenbetriebes KASSELWASSER und der Dienste Dritter (Städtische Werke Netz + Service GmbH).

1.2 Organe des Eigenbetriebes

Nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) in Verbindung mit § 14 der Betriebssatzung leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem EigBGes und der Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Aufgaben und Zusammensetzung der Betriebskommission sind in § 8 ff. der Betriebssatzung geregelt.

Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission regelt die gemäß § 8 Abs. 3 EigBGes mit Wirkung vom 01. Juli 1996 erlassene Geschäftsordnung.

Die Stadtverordnetenversammlung sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadt Kassel im Einklang stehen (§ 8 EigBGes). Danach entscheidet sie unter Beachtung der §§ 127 und 127a HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll (§ 6 der Betriebssatzung).

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche und technische Ausrichtung des Eigenbetriebes KASSELWASSER orientiert sich an den Aufgaben der Daseinsvorsorge unter Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgungssicherheit und Umsetzung von gesetzlichen Auflagen. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt entsprechend dem kommunalen Abgabengesetz über Gebühren und Beiträge.

Der Wasserverbrauch ist eine wesentliche Einflussgröße für die weitere Entwicklung von KASSELWASSER. Wie in den zurückliegenden Jahren entwickelt sich der Wasserabsatz in Kassel unvermindert positiv. Auch in 2018 ergab sich aufgrund der Witterungsbedingungen noch einmal ein wesentlich erhöhter Absatz. Der Absatz der letzten fünf Jahre wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Mengen beinhalten nur die tatsächlich abgerechneten Verbrauchsmengen ohne die Lieferungen nach Vellmar und wurden von der Städtische Werke Netz + Service GmbH ermittelt.

2014	2015	2016	2017	2018
m ³	m ³	m ³	m ³	m ³
10.001.405	10.167.449	10.272.402	10.376.132	10.702.706

Der letzte Branchenbericht der deutschen Wasserwirtschaft, welcher von den Verbänden ATT, BDEW, DBVW, DVGW, DWA und VKU herausgegeben wird, ist aus 2015. Alle darin angesprochenen Themen sind weiterhin von Aktualität geprägt, allerdings rückt in den letzten Monaten immer mehr die Diskussion über die Gewässerbelastung in den Vordergrund. Vor dem Hintergrund, dass deutschlandweit über die Einführung einer 4. Reinigungsstufe diskutiert wird, hat der BDEW eine Studie veröffentlicht. In dieser Studie wurden die Kosten und eine verursachungsgerechte Finanzierung einer 4. Reinigungsstufe untersucht. Nachdem die gesetzlich verankerte Phosphorelimination umgesetzt werden muss, wird darüber nachgedacht, im Nachgang eine zusätzliche Klärstufe, welche zum Beispiel Rückstände von Arzneimitteln beseitigt, zu installieren. Der BDEW kommt zu dem Entschluss, dass eine deutschlandweite 4. Reinigungsstufe in Kläranlagen zu einer Abwassergebührenerhöhung um 17 Prozent führen würde.

Die Investitionen für die Techniken dieser Klärstufe werden bundesweit auf insgesamt EUR 1,2 Milliarden geschätzt. Wenn man diese auf die Gebührenzahler umlegen würde, entstünde für einen Vier-Personen-Haushalt eben diese Erhöhung von 17 Prozent. Der BDEW schlägt deshalb eine Abgabe auf Arzneimittel vor. Die verifizierten Kosten würden zu einer Abgabe in Höhe von ca. 2,5 Cent/DDD (daily defined dose) auf rezeptpflichtige Medikamente in Deutschland führen. Bezogen auf die Einnahme eines Medikaments, beispielsweise über 30 Tage hinweg, ergäbe sich so eine vergleichsweise geringe Belastung von EUR 0,75. Die Finanzierung über Medikamente wäre laut Studie verursachungsgerecht und würde die Kosten auf alle Beteiligten (Hersteller, Handel, Apotheken, Krankenkassen und ggf. Patienten) verteilen. Als weitere Möglichkeit sieht die Studie eine Fondslösung: Die Hersteller pharmazeutischer Produkte würden entsprechend der Umweltbelastung von Medikamenten Gelder in einen Fonds einzahlen. Aus dem Fonds würden dann Maßnahmen zur Beseitigung der entstandenen Umweltschäden finanziert. So würde Verursachungsgerechtigkeit mit dem geringsten Verwaltungsaufwand aller möglichen Optionen kombiniert werden.

2.2 Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf für das Wirtschaftsjahr ist insgesamt als positiv zu bezeichnen. Die Optimierung der eingebauten energieeffizienten Anlagentechnik bestimmte im abgelaufenen Geschäftsjahr das Geschehen auf der Kläranlage von KASSELWASSER. In diesem Jahr waren die Erschließungen von Baugebieten nicht überdurchschnittlich. Daneben wurden mittels offenen Bauverfahren und grabenlosen Sanierungsverfahren kontinuierlich umfangreiche Erneuerungs- und Renovierungsmaßnahmen im Kanalnetz durchgeführt, um die Funktionsfähigkeit des teilweise über 150 Jahre alten Kanalnetzes zu gewährleisten und die Substanz zu erhalten.

2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.3.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Bilanzübersicht zeigt die Vermögensstruktur von KASSELWASSER zum 31. Dezember 2018 (gerundet auf TEUR) im Vergleich zum Vorjahr:

Gesamthandsbilanz

Aktiva	31.12.2018	%	31.12.2017	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		TEUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	87,4	0,0	143,5	0,0	-56,1
II. Sachanlagen	337.641,5	96,5	336.529,7	94,4	1.111,8
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	434,0	0,1	296,7	0,1	137,3
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.582,1	1,6	5.483,8	1,5	98,3
Forderungen gegen die Stadt Kassel	2.169,6	0,6	1.341,1	0,4	828,5
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	241,6	0,1	522,9	0,1	-281,3
Sonstige Vermögensgegenstände	780,2	0,2	1.374,7	0,4	-594,5
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.928,1	0,8	10.715,6	3,0	-7.787,5
C. Rechnungsabgrenzungsposten	252,8	0,1	211,7	0,1	41,1
Bilanzsumme	350.117,3	100,0	356.619,7	100,0	-6.502,4
Passiva	31.12.2018	%	31.12.2017	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		TEUR
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	13.000,0	3,7	13.000,0	3,6	0,0
II. Rücklagen	102.395,7	29,2	98.292,8	27,6	4.102,9
III. Gewinnvortrag	4.929,4	1,4	4.878,8	1,4	50,6
IV. Gewinn/Verlust	6.208,8	1,8	4.933,5	1,4	1.275,3
B. Empfangene Ertragszuschüsse	10.438,9	3,0	11.182,0	3,1	-743,1
C. Rückstellungen	10.721,3	3,0	10.142,3	2,8	579,0
D. Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.185,5	0,6	3.598,7	1,0	-1.413,2
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	191.189,3	54,6	204.404,3	57,3	-13.215,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.281,3	2,4	5.182,0	1,5	3.099,3
Sonstige Verbindlichkeiten	541,0	0,2	541,5	0,2	-0,5
E. Rechnungsabgrenzungsposten	226,1	0,1	463,8	0,1	-237,7
Bilanzsumme	350.117,3	100,0	356.619,7	100,0	-6.502,4

Die Bilanzsumme verzeichnete zum 31. Dezember 2018 einen Rückgang um TEUR 6.502,4. Dieser Rückgang resultiert auf der Aktivseite aus der Verringerung der liquiden Mittel. Auf der Passivseite sind zum einen der Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt, hier im Wesentlichen die Rückzahlung von Krediten, sowie der Anstieg der Rücklagen und der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen für die Veränderung ausschlaggebend. In 2018 wurden drei Darlehn umgeschuldet und zwei Darlehn getilgt. Die Umschuldung durch Neuaufnahme belief sich auf TEUR 27.332,3. Insgesamt wurden in 2018 TEUR 13.329,9 getilgt, dies führt zu dem beschriebenen Rückgang innerhalb der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt.

Der Anstieg der Rücklagen ergibt sich aus der Zuführung der Vorjahresgewinne gemäß Gewinnverwendungsbeschluss, der Anstieg bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus der Abschlusszahlung aus dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag.

Im Nachfolgenden werden die Veränderungen in den Spartenbilanzen für Abwasser und Trinkwasser dargestellt. Hier sei darauf verwiesen, dass nicht alle Positionen in der Addition den Positionen der Gesamthandsbilanz entsprechen, ursächlich hierfür sind Verrechnungen innerhalb der Sparten.

Sparte Abwasser

Aktiva	31.12.2018	%	31.12.2017	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		TEUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	87,4	0,0	143,5	0,0	-56,1
II. Sachanlagen	337.615,0	99,0	336.497,9	96,1	1.117,1
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	434,0	0,1	296,7	0,1	137,3
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	836,5	0,2	1.654,0	0,5	-817,5
Forderungen gegen die Stadt Kassel	1.617,5	0,5	849,9	0,2	767,6
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	27,4	0,0	121,2	0,0	-93,8
Sonstige Vermögensgegenstände	236,6	0,1	509,3	0,1	-272,7
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,6	0,0	9.911,9	2,9	-9.911,3
C. Rechnungsabgrenzungsposten	252,8	0,1	211,7	0,1	41,1
Bilanzsumme	341.107,8	100,0	350.196,1	100,0	-9.088,3

Passiva	31.12.2018	%	31.12.2017	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		TEUR
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	13.000,0	3,8	13.000,0	3,7	0,0
II. Rücklagen	102.341,5	30,0	98.238,7	28,1	4.102,8
III. Gewinnvortrag	4.860,2	1,4	4.882,9	1,4	-22,7
IV. Gewinn/Verlust	6.470,6	1,9	4.860,1	1,4	1.610,5
B. Empfangene Ertragszuschüsse	10.438,9	3,1	11.182,0	3,2	-743,1
C. Rückstellungen	10.257,5	3,0	10.046,7	2,9	210,8
D. Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.158,0	0,6	2.819,4	0,8	-661,4
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	191.189,0	56,1	204.404,3	58,4	-13.215,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	23,6	0,0	133,7	0,0	-110,1
Sonstige Verbindlichkeiten	142,4	0,0	164,5	0,0	-22,1
E. Rechnungsabgrenzungsposten	226,1	0,1	463,8	0,1	-237,7
Bilanzsumme	341.107,8	100,0	350.196,1	100,0	-9.088,3

Auf der Aktivseite ist im Wesentlichen der Rückgang der liquiden Mittel um TEUR 9.911,3 hervorzuheben. Der Anstieg im Anlagevermögen in Höhe von TEUR 1.061,0 resultiert aus Zugängen von TEUR 13.661,1 (im Vorjahr TEUR 15.008,0), den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 12.597,5 und den Abgängen von TEUR 2,6.

Der Anstieg des Umlaufvermögens ergab sich aus dem unterjährigen Umzug von zwei Werkstätten in denen auch Material gelagert wird. Die Neuorganisation dieser Lagerstätten führte zu einer nachgelagerten Stichtagsinventur. Die getätigte Bestandsaufnahme führte zu dem Anstieg des Vorratsvermögens.

Insgesamt ist in der Bilanzposition der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ein Rückgang von TEUR 416,4 zu verzeichnen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sanken um TEUR 817,5, die Forderungen gegen verbundene Unternehmen um TEUR 93,8 und die sonstigen Vermögensgegenstände um TEUR 272,7. Eine die Position gegenläufig beeinflussende Erhöhung ergab sich bei den Forderungen gegen die Stadt, diese stiegen um TEUR 767,6. Die Veränderungen sind immer stichtagsbedingt. Der Rückgang bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist im Wesentlichen auf den unterjährig abgeflossenen Teil der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung zurückzuführen. Bei den Forderungen gegen die Stadt ergab sich aufgrund des mengenbedingten Anstieges der Schmutzwassergebühr eine höhere Forderung aus der Jahresschlusszahlung.

Der Rückgang der sonstigen Vermögensgegenstände geht mit dem Rückgang des passiven Rechnungsabgrenzungspostens einher. Im Geschäftsjahr wurden, wie im Vorjahr, weitere Fördermittel für Gewässermaßnahmen abgerufen.

Die Verringerung der Bilanzsumme auf der Passivseite resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Rücklage, des Jahresüberschusses und dem Rückgang bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt. Die Veränderung der Rücklage ist auf den Gewinnverwendungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Oktober 2018 zurückzuführen. Hier wurde beschlossen, das Jahresergebnis 2017 der Sparte Abwasser in Höhe von TEUR 4.860,1 auf neue Rechnung vorzutragen. Aus dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 4.882,9 sollte im Geschäftsjahr die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von TEUR 780,0 an die Stadt Kassel erfolgen. Das nach der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Jahresergebnis 2016, welches mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in 2017 in den Gewinnvortrag eingestellt wurde, wurde in 2018 in Höhe von TEUR 4.102,8 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Der Jahresüberschuss des Jahres 2018 liegt um TEUR 1.610,5 über dem des Vorjahres. Der Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt um TEUR 13.215,3 ergibt sich nahezu vollumfänglich aus den Tilgungsleistungen der Kredite in Höhe von TEUR 13.329,9.

Sparte Wasser

Aktiva	31.12.2018	%	31.12.2017	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		
A. Anlagevermögen					
I. Sachanlagen	26,4	0,3	31,9	0,4	-5,5
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.150,7	54,7	4.620,7	64,0	530,0
Forderungen gegen die Stadt Kassel	552,2	5,9	491,1	6,8	61,1
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	214,2	2,3	401,7	5,6	-187,5
Sonstige Vermögensgegenstände	543,5	5,8	865,4	12,0	-321,9
II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.927,6	31,0	803,7	11,2	2.123,9
Bilanzsumme	9.414,6	100,0	7.214,5	100,0	2.200,1
Passiva	31.12.2018	%	31.12.2017	%	Abweichungen
	TEUR		TEUR		TEUR
A. Eigenkapital					
I. Rücklagen	54,2	0,6	54,2	0,8	0,0
II. Gewinn- Verlustvortrag	69,3	0,7	-4,0	-0,1	73,3
III. Gewinn/Verlust	-261,8	-2,8	73,4	1,0	-335,2
B. Rückstellungen	463,9	4,9	113,0	1,6	350,9
C. Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	432,5	4,6	779,3	10,8	-346,8
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kassel	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.257,6	87,7	5.821,7	80,7	2.435,9
Sonstige Verbindlichkeiten	398,6	4,3	376,9	5,2	21,7
Bilanzsumme	9.414,6	100,0	7.214,5	100,0	2.200,1

Die Bilanzsumme der Sparte Wasser stieg zum 31. Dezember 2018 um TEUR 2.200,1 an. Der Anstieg ist sowohl auf der Aktiva, als auch auf der Passiva den gestiegenen Mengen geschuldet. Die ständig steigenden Mengen der zurückliegenden Jahre haben auch in 2018 zu einer gestiegenen Hochrechnung der Verbrauchsmengen im rollierenden Verfahren geführt. Die Verbrauchsabrechnung wird unter der Position der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bilanziert. Der Mengenanstieg hat zu einer Verbesserung der liquiden Mittel geführt, wobei die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen nahezu gleichlautend stiegen. Die Verbindlichkeiten beinhalten fast vollumfänglich die Verbindlichkeiten aus dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH. Stichtagsbedingt werden hier die Abschläge und die Jahresabschlusszahlung ausgewiesen.

2.3.2 Finanzlage

Im Berichtsjahr wird die Kapitalflussrechnung nach dem deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 erstellt. Unverändert werden die Darlehensverbindlichkeiten, trotz ihres Ausweises unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt, im Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit geführt.

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	6.208,7	4.933,5
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	12.602,9	12.242,9
-/+ Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.048,0	291,4
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1.504,6	-1.459,5
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-1.038,4	800,1
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	2.371,7	-3.223,5
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-73,8	790,8
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	5.717,4	6.301,3
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	0,0	12,0
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	25.331,9	20.689,0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	76,4	21,6
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-13.625,0	-14.903,8
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-36,1	-104,2
+ erhaltene Zinsen	10,2	91,9
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-13.574,5	-14.894,5
- Auszahlung Eigenkapitalverzinsung	-780,0	-780,0
+ Zuzahlungen in das Eigenkapital	0,0	0,0
+ Einzahlungen aus Investitions- und Ertragszuschüssen	292,7	766,5
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0,0	22.000,0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-13.329,9	-11.852,4
- gezahlte Zinsen	-5.727,7	-6.393,2
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-19.544,9	3.740,9
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-7.787,5	9.535,4
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10.715,6	1.180,2
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.928,1	10.715,6

Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit liegt mit TEUR 4.642,9 über dem des Vorjahres. Hierfür sind verschiedene Veränderungen ausschlaggebend. Der Jahresüberschuss liegt um TEUR 1.275,2 über dem des Vorjahres. Die höheren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, beeinflussen die Liquidität aus dem laufenden Geschäftsbetrieb positiv. Dementgegen wirkt der Anstieg der Aktivpositionen, welche nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugerechnet werden.

Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit fällt um TEUR 1.320,0 positiver aus als der des Vorjahres, da die Investitionen unter denen des Vorjahres liegen. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit ist negativ, da entgegen dem Vorjahr keine Fremdmittel aufgenommen wurden. Man sieht in diesem Jahr wiederum sehr deutlich, dass der positive Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht um sowohl die Investitionen als auch die Tilgung der hohen Fremdmittel decken zu können. Grundsätzlich wird der Eigenbetrieb die hohen Investitionen nur durch Gebührenerhöhungen und weitere Kreditaufnahmen finanzieren können. Die Gebührenerhöhung zum 01. Januar 2019 wird zumindest zu einem Teil dazu beitragen, dass der hohe Tilgungsanteil und die Investitionstätigkeit durch Gebühreneinnahmen abgedeckt werden können.

2.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2018	2017	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	71.386,4	71.303,2	83,2
Aktiviert Eigenleistungen	272,6	0,0	272,6
Sonstige betriebliche Erträge	938,0	976,5	-38,5
Betriebliche Erträge	<u>72.597,0</u>	<u>72.279,7</u>	<u>317,3</u>
Materialaufwand	30.147,9	30.370,6	-222,7
Personalaufwand	11.215,2	10.581,3	633,9
Abschreibungen	12.602,9	12.243,0	359,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.700,7	7.833,6	-1.132,9
Betriebliche Aufwendungen	<u>60.666,7</u>	<u>61.028,5</u>	<u>-361,8</u>
Betriebsergebnis	11.930,3	11.251,2	679,1
Finanzergebnis	-5.717,4	-6.301,4	584,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.212,9	4.949,8	1.263,1
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	12,1	-12,1
Sonstige Steuern	4,1	4,2	-0,1
Jahresergebnis	<u>6.208,8</u>	<u>4.933,5</u>	<u>1.275,3</u>

Im Nachfolgenden wird die Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr in den Sparten Abwasser und Wasser dargestellt und erläutert. Auch hier sei darauf verwiesen, dass nicht alle Positionen in der Addition den Positionen der Gesamthandsbilanz entsprechen. Ursächlich sind auch hier Verrechnungen innerhalb der Sparten.

Sparte Abwasser

	2018	2017	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	46.973,7	47.491,3	-517,6
Aktivierte Eigenleistungen	272,6	0,0	272,6
Sonstige betriebliche Erträge	765,7	636,9	128,8
Betriebliche Erträge	<u>48.012,0</u>	<u>48.128,2</u>	<u>-116,2</u>
Materialaufwand	5.458,0	6.627,3	-1.169,3
Personalaufwand	11.215,2	10.581,3	633,9
Abschreibungen	12.597,5	12.237,7	359,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.542,8	7.509,3	-966,5
Betriebliche Aufwendungen	<u>35.813,5</u>	<u>36.955,6</u>	<u>-1.142,1</u>
Betriebsergebnis	12.198,5	11.172,6	1.025,9
Finanzergebnis	<u>-5.723,8</u>	<u>-6.308,8</u>	<u>585,0</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.474,7	4.863,8	1.610,9
Sonstige Steuern	<u>4,1</u>	<u>3,6</u>	<u>0,5</u>
Jahresergebnis	<u><u>6.470,6</u></u>	<u><u>4.860,2</u></u>	<u><u>1.610,4</u></u>

Das Jahresergebnis konnte noch einmal gesteigert werden und liegt um TEUR 1.610,4 über dem des Vorjahres. Im Wesentlichen resultiert das verbesserte Ergebnis aus geringeren Aufwendungen. Die betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 1.142,1 unter denen des Jahres 2017. Eine weitere Determinante ist das verbesserte Finanzergebnis, hier konnte das negative Ergebnis um TEUR 585,0 positiv beeinflusst werden.

Die betrieblichen Erträge liegen geringfügig unter dem Vorjahresausweis. Hier sei darauf verwiesen, dass in den Gebühreneinnahmen aufgrund gestiegener Mengen eine Erhöhung zu verzeichnen ist. Die Schmutzwassergebühreneinnahmen stiegen um TEUR 531,8. Auch im Bereich des Trinkwassers ergaben sich um TEUR 776,8 höhere Gebühren. Die Gebühreneinnahmen im Trinkwasser sind systembedingt höher als die im Abwasser, da im Abwasser immer Absetzungen erfolgen. Ebenfalls beeinflusst die Art der Bilanzierung im Trinkwasser die Höhe der Erlöse. Da im Trinkwasser rollierend auf den Jahresverbrauch hochgerechnet wird, sind die Abgrenzungen immer höher. Im Abwasser ziehen die Gebühreneinnahmen zeitversetzt nach. Die gesamte Position der Erträge sank durch geringere Weiterberechnungen. Diese Weiterberechnungen werden sowohl unter den sonstigen Umsatzerlösen sowie unter dem Materialaufwand bilanziert. Durch die gleich hohe Verbuchung belasten sie den Jahresüberschuss nicht. Im Berichtsjahr liegen die Erlöse aus Weiterberechnungen mit TEUR 875,4 unter denen des Vorjahres, diese Verringerung kompensiert den Anstieg der Gebühren innerhalb der Erträge.

Höher als im Vorjahr fallen sowohl der Personalaufwand als auch die Abschreibungen aus. Der Personalaufwand stieg aufgrund von Neueinstellungen im Sinne einer langfristigen Personalplanung. In den erhöhten Abschreibungen schlagen sich pro rata temporis die erhöhten Investitionen der Vorjahre nieder. Ein weiterer Rückgang ist bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen. U. a. liegt die Zuführung zur Gewährleistungsrückstellung mit TEUR 445,2 unter der Zuführung im letzten Jahr. Ein weiterer Rückgang ergab sich bei den Aufwendungen für die Inspektion von Betriebsanlagen mit TEUR 184,4. Der verringerte Zinsaufwand ist auf niedrigere Zinssätze bei neu prolongierten Darlehen zurückzuführen.

Sparte Wasser

	2018	2017	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	25.221,6	24.602,9	618,7
Sonstige betriebliche Erträge	172,3	339,6	-167,3
Betriebliche Erträge	25.393,9	24.942,5	451,4
Materialaufwand	24.689,9	23.743,4	946,5
Abschreibungen	5,4	5,3	0,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	966,8	1.115,2	-148,4
Betriebliche Aufwendungen	25.662,1	24.863,9	798,2
Betriebsergebnis	-268,2	78,6	-346,8
Finanzergebnis	6,4	7,4	-1,0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	12,0	-12,0
Ergebnis nach Steuern	-261,8	74,0	-335,8
Sonstige Steuern	0,0	0,6	-0,6
Jahresergebnis	-261,8	73,4	-335,2

Die Sparte Trinkwasser schließt mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 261,8. Dieser Verlust ist vollumfänglich einer Rückstellung für eine geringfügige Gebührenüberdeckung aus der Gebühreennachkalkulation der Jahre 2012 bis 2016 geschuldet. Diese Rückstellung mindert die Gebühreneinnahmen um TEUR 262,0. Diese Rückstellung wird in den Jahren 2020 und 2021 zugunsten der Gebühreneinnahmen wieder aufgelöst. Ab 2020 soll die Wassergebühr erhöht werden, die Erhöhung fällt aber eben um diese TEUR 262,0 geringer aus, da dieser geringe Überschuss aus der Nachkalkulation des Zeitraumes 2012 bis 2016 resultiert. Da die Jahre 2017 und 2018 in der Nachkalkulation noch nicht berücksichtigt sind, ist zwingend dieser bis zum 31. Dezember 2016 ermittelte Betrag zu berücksichtigen, ggfs. kann sich dieser durch die Nachberechnung der Jahre 2017 und 2018 noch verringern. Ohne diese Rückstellung ist das Jahresergebnis der Trinkwassersparte nahezu ausgeglichen (TEUR 0,2). Die gestiegenen Gebühreneinnahmen werden systembedingt durch höhere Zahlungen des Pacht- und Dienstleistungsentgeltes kompensiert. Die sonstigen betrieblichen Erträge sanken, da im Berichtsjahr eine Auflösung von Rückstellungen nicht zu verzeichnen war. Im vorherigen Jahresabschluss 2017 wurden die sonstigen betrieblichen Erträge positiv durch eine Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 175,0 beeinflusst.

Der Rückgang bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen kompensiert den Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge nahezu vollumfänglich. Der Rückgang bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultierte aus einem höheren Ausweis im Vorjahr. Für 2017 ergaben sich Nachberechnungen aus der Gestellung von Standrohren.

2.4 Weitere finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

In 2018 speisten die Blockheizkraftwerke Strom, der nicht für den Eigenbedarf des Klärwerkes benötigt wird, aus der Kraft-Wärme-Kopplung in das Netz der Städtischen Werke Netz + Service GmbH ein. Es wurden insgesamt 8.717.217 kWh erzeugt, welche zu 96 % selbstverbraucht und zu 4 % eingespeist wurden. An Wärme wurden ca. 8.000.000 kWh erzeugt welche zu 100 % selbst verbraucht wurden.

2.4.1 Investitionen

Der Abwasserbereich ist traditionell sehr vermögensintensiv. Dabei kommt den Neuinvestitionen, aber auch der Sanierung des Kanalnetzes, ein zentraler Stellenwert zu. Die Investitionen des Geschäftsjahres werden nachfolgend dargestellt:

	2018
	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	36,1
Entsorgungsanlagen	
Kanäle	1.493,3
Pumpwerke	14,6
Sonstige Technische Anlagen	179,2
Fahrzeuge	
Renault Kangoo, Zubehör	0,5
Mercedes Sprinter	71,7
VW Crafter	0,5
Kehrmaschine Schmidt Swingo	24,7
Kfz-Vorrichtungen und Anhänger	24,5
Maschinen und maschinelle Anlagen	
Kläranlage	493,4
Neubau Faulturm	149,6
NDSE - Bautechnik	230,3
Leitsystem Klärwerk	65,0
Maschinen und maschinelle Anlagen	29,7
Pumpen und Anlagen unter TEUR 20,0	18,8
Betriebs- und Geschäftsausstattung	289,7
Ausstattung	101,3
Hardware	112,7
Werkzeuge	48,3
sonstiges	27,4
Anlagen im Bau	
Kanalneubau	6.648,4
Weidestraße	37,0
Gottlieb-Kellner-Straße	20,8
Forstbachweg	239,7
Niedervellmarer-/Rohrwiesenstraße	519,2
Sternbergstraße	1.161,1
Querallee	21,4
Dag-Hammerskjöld-Straße	150,7
Obere Bornwiesenstraße	457,3
Zum Feldlager	1.500,5
Am Felsenkeller	103,9
Jahnstraße	817,7
Gleiwitzer Straße	330,3
Korbacher Straße	56,0
Simmershäuser Straße	388,1
Obere Königsstraße	611,1
Käthe-Kollwitz-Straße	91,5
Gewerbepark Niederzwehren	28,2
Rammelsbergstraße	113,9
Kanalsanierung	2.336,3
Altes Labor, Umbau Mieträume Uni	59,2
Bodenannahme	884,6
Werkstatt und Verwaltungsgebäude	629,6
Faulturm 2	158,9
Entwässerungszertifugen	119,6
Fahrzeuge im Bau	101,1
Unter TEUR 20,0	95,2
	13.661,1

Im Geschäftsjahr 2018 wurden im Rahmen der Erneuerung 6,1 km Kanal neu hergestellt und im Rahmen der Renovierung 5,9 km mittels modernster Sanierungstechnik ausgekleidet. Zusätzlich sind 2,1 km Kanäle repariert worden.

2.4.2 Betrieb von Anlagen

Im Jahr 2018 betrug die Jahresabwassermenge 24,4 Mio. m³/a im Klärwerk Kassel, davon waren 12,7 Mio. m³/a Schmutzwasser. Der Fremdwasseranteil liegt bei 27,3 %.

Daneben betreibt KASSELWASSER im Stadtgebiet und im Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Losse-Nieste-Söhre 17 Pumpwerke, 49 Regenüberläufe, 32 Regenüberlaufbecken inkl. Stauraumkanäle, 19 Regenrückhaltebecken, 2 Regenklärbecken und 9 Dükerbauwerke. Das betreute Kanalnetz inkl. der verrohrten Gewässer auf dem Stadt-/Verbandsgebiet umfasste eine Länge von ca. 875 km.

2.5 Gesamtaussage

KASSELWASSER hat auch 2018 seine Aufgaben in der Abwasserableitung und -behandlung vollumfänglich erfüllt. Die Sanierungs- und Erneuerungsrate im Kanalnetz reicht aus, um den Werterhalt des Netzes zu gewährleisten. Die technischen Standards in der Abwasserbehandlung werden zeitnah nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten den gesetzlichen Anforderungen entsprechend angepasst.

Das handelsbilanzielle Ergebnis konnte noch einmal durch gestiegene Mengen und damit einhergehenden höheren Gebühreneinnahmen unter reduzierten Aufwendungen verbessert werden. Das Ergebnis liegt auch weit über dem Planansatz, was im Wesentlichen auf geringere Ist-Kosten zurückzuführen ist. Dem Prinzip der vorsichtigen Planung folgend ist man für 2018 von einem höheren Ausgaben Planansatz ausgegangen. Ebenfalls lag die Planung der Gebühreneinnahmen unter dem tatsächlichen Eingang. Während im Wirtschaftsplanansatz 11.123.756 m³ angesetzt wurden, belief sich die in 2018 abgesetzte Menge auf 11.537.476 m³. Grundsätzlich muss aber auf die Höhe der Tilgungsleistungen und die Höhe der Investitionen ein Augenmerk gelegt werden (hierzu siehe auch die Ausführungen unter Punkt 2.3.2). Der Eigenbetrieb ist trotz hoher handelsrechtlicher Überschüsse nicht in der Lage, ohne die Aufnahme von Fremdmitteln, einen positiven Cash-flow aufzuweisen.

3 Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres entstanden sind, haben sich bei KASSELWASSER nicht ergeben (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

4 Prognosen-, Chancen-, Risikobericht

4.1 Prognosebericht

4.1.1 Prognose der Ertragslage

Die Prognose der Ertragslage orientiert sich unter anderem am Wirtschaftsplan 2019.

	<u>Ansatz 2019</u>	<u>Ansatz 2018</u>	<u>Abweichung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	74.808,3	68.383,2	6.425,1
Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.934,6</u>	<u>1.871,0</u>	<u>63,6</u>
Summe Erträge	<u>76.742,9</u>	<u>70.254,2</u>	<u>6.488,7</u>
Materialaufwand	29.828,8	29.729,3	99,5
Personalaufwand	11.635,6	11.204,5	431,1
Abschreibungen	12.320,0	12.728,3	-408,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen/Steuern	8.439,4	11.301,7	-2.862,3
Zinsaufwendungen	<u>5.660,9</u>	<u>7.082,3</u>	<u>-1.421,4</u>
Summe Aufwendungen	<u>67.884,7</u>	<u>72.046,1</u>	<u>-4.161,4</u>
Kfm. Ergebnis	8.858,2	-1.791,9	10.650,1
Eigenkapitalverzinsung	-780,0	-780,0	0,0
Saldo Tilgungen	0,0	0	0,0
Gebührenerhöhung	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>
Ergebnis WP	<u>8.078,2</u>	<u>-2.571,9</u>	<u>10.650,1</u>

Der Wirtschaftsplan 2019 schließt mit einem Ergebnis nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung von TEUR 8.078,2. Für die Sparten Abwasser und Trinkwasser wird jeweils ein gesonderter Vermögensplan aufgestellt.

Da die Ergebnisauswirkungen für 2019 aus der Sparte Abwasser resultieren, wird diese hier noch einmal separat dargestellt:

	<u>Ansatz 2019</u>	<u>Ansatz 2018</u>	<u>Abweichung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	50.308,3	43.999,4	6.308,9
Sonstige betriebliche Erträge	1.887,1	1.705,0	182,1
Summe Erträge	<u>52.195,4</u>	<u>45.704,4</u>	<u>6.491,0</u>
Materialaufwand	5.412,2	5.439,8	-27,6
Personalaufwand	11.635,6	11.204,5	431,1
Abschreibungen	12.314,6	12.722,9	-408,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen/Steuern	8.239,4	8.141,6	97,8
Zinsaufwendungen	5.660,9	7.082,3	-1.421,4
Summe Aufwendungen	<u>43.262,7</u>	<u>44.591,1</u>	<u>-1.328,4</u>
Kfm. Ergebnis	8.932,7	1.113,3	7.819,4
Eigenkapitalverzinsung	-780,0	-780,0	0,0
Saldo Tilgungen	0,0	0,0	0,0
Gebührenerhöhung	0,0	0,0	0,0
Ergebnis WP	<u>8.152,7</u>	<u>333,3</u>	<u>7.819,4</u>

Die Sparte Abwasser weist im Wirtschaftsplan 2019 einen Jahresüberschuss von TEUR 8.932,7 aus, hiervon gelten TEUR 780,0 als Eigenkapitalverzinsung als verwendet. Der ausgewiesene Überschuss resultiert aus der Berücksichtigung neuer Gebührensätze ab dem 01.01.2019. Für die Jahre 2019 bis 2021 wurde eine Gebührenkalkulation gemäß den Vorgaben des KAG Hessen erstellt, wobei dem Grundsatz der Kostendeckung folgend, eine Gebührenerhöhung als unausweichlich anzusehen ist. Die Gebühren haben sich zum 01. Januar 2019 erhöht auf:

Schmutzwasser:	2,86 Euro/m ³
Niederschlagswasser:	0,82 Euro/m ²
Grund-, Drainage- und Kühlwasser:	1,37 Euro/m ³
Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen:	48,87 Euro/m ³

Bei den Umsatzerlösen für 2019 wurden als Maßstabseinheiten bei der Schmutzwassergebühr 10.140.853 m³, bei der Niederschlagsgebühr 13.775.385 m³ und bei der Gebühr für die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen 550 m³ angesetzt.

Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage-, und Kühlwasser orientiert sich an der Niederschlagswassergebühr, da die eingeleiteten Wassermengen wegen des geringeren Verschmutzungsgrades eher mit dem Niederschlagswasser vergleichbar sind. Im Wirtschaftsplan wurden die Einnahmen auf TEUR 95,0 geschätzt.

Alle weiteren Positionen belaufen sich nahezu auf Vorjahresniveau. Erhebliche Abweichungen zum Vorjahresansatz ergeben sich allerdings im Bereich der Zinsen. Während im Wirtschaftsplan 2018 Zinsaufwendungen von TEUR 7.082,3 angesetzt wurden, liegt der Ansatz für 2019 bei TEUR 5.660,9, also um TEUR 1.421,4 niedriger. Ursächlich hierfür ist, dass Ende 2018 ein und in 2019 zwei Darlehen neu prolongiert werden.

Hier geht das Amt für Kämmerei und Steuern, welches die Darlehen verwaltet, davon aus, dass hier Zinssätze erzielt werden können, die weit unter den alten Zinssätzen liegen. Die Investitionsdarlehen, für die in 2018 bzw. 2019 die Zinsbindung ausläuft und neu verhandelt wird, sind noch mit Zinssätzen zwischen 3,5 % und 4,5 % belegt. Durch die gegenwärtige Zinsstruktur wird KASSELWASSER bzw. die Stadt Kassel in die Lage versetzt, deutlich niedrigere Zinssätze zu erhalten.

Für die anstehenden Prolongationen kann zurzeit mit Zinssätzen von zirka 0,95 % (für Restlaufzeiten von 10 Jahren) bzw. zirka 1,4 % (für Restlaufzeiten von 20 Jahren) gerechnet werden. Selbst unter Hinzurechnung von Sicherheitsaufschlägen kann von Zinssätzen um 2 % ausgegangen werden.

Es sei darauf verwiesen, dass das niedrige Zinsniveau auch die Bewertung der Rückstellungen beeinflusst, so dass auch hier unvermindert hohe Abzinsungsbeträge zu erwarten sind, im Wirtschaftsplanansatz 2018 werden hierfür TEUR 960,0 angesetzt. Der Wirtschaftsplanansatz 2019 endet mit einem Überschuss (vor Eigenkapitalverzinsung) von EUR 8.832.687 und liegt somit mit TEUR 7.819,4 über dem des Vorjahres (TEUR 1.113,3). Hier schlagen sich die Gebührenerhöhung im Bereich der Umsatzerlöse von TEUR 6.308,8 und der geringere Zinsaufwand nieder.

In der Sparte Trinkwasser wird für 2019 ein geringfügiger Verlust von TEUR 74,5 geplant. Im Wirtschaftsplan 2018 wurde ein Verlust von TEUR 2.905,1 geplant. Dieser Verlust resultierte aus der Einstellung einer Verpflichtungsrückstellung in Höhe von TEUR 3.150,0. Da die Verpflichtungsrückstellung bei der Stadt bilanziert wird, ist der Wirtschaftsplanansatz nicht eingetreten.

In der Sparte Wasser hätte sich im Wirtschaftsplan 2018 ohne die Bilanzierung der Verpflichtungsrückstellung in Höhe von TEUR 3.150,0 ein Gewinn von TEUR 245,0 ergeben. Der geringere Ansatz 2019 geht auf die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und dem Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge zurück. Im Wesentlichen handelt es sich um die Schlussabrechnungen vertraglicher Regelungen, bei der Umstellung des Pacht- und Dienstleistungsentgeltes ab 2020. In der Sparte Wasser ist angedacht, ab dem 01. Januar 2020 eine geänderte Gebührenerhebung und eine damit verbundenen Gebührenerhöhung umzusetzen.

4.1.2 Prognose der Vermögenslage

KASSELWASSER hat für 2019 im Vermögensplan Investitionen von TEUR 24.303,5 geplant. Dieses Investitionsvolumen entfällt auf die Organisationseinheiten wie folgt:

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Neubau von Entwässerungsanlagen	11.350,0	10.485,0
Investitionen Klärwerk	6.958,0	4.833,0
Investitionen Kanalinstandsetzungen	3.100,0	3.100,0
Verschiedenes	1.115,5	1.580,5
Investitionen Kanalbetrieb	905,0	1.143,6
Automatisierungs- und Informationstechnik alle Bereiche	650,0	485,0
Investitionen Grundstücksentwässerung	120,0	100,0
Investitionen Labor	105,0	85,0
	<u>24.303,5</u>	<u>21.812,1</u>

Die Investitionen liegen leicht über den geplanten Investitionen der zurückliegenden Jahre. Im Rahmen der Gebührenvorkalkulation wurden Investitionen bis 2021 geplant. Insbesondere die geplanten Investitionen für die Abwasserfiltration und Phosphorelimination von rd. TEUR 20.100,0 und die Spurenstoffelimination/Aktivkohleanlage in Höhe von TEUR 3.200,0 werden in 2021 zu einem Anstieg des Sachanlagevermögens führen. Um diese Investitionen stemmen zu können, ohne die Fremdmittelbelastung extrem zu erhöhen, wurde die Gebühr in der Abwassersparte zum 01. Januar 2019 erhöht.

4.1.3 Prognose der Finanzlage

Der Wirtschaftsplan für 2019 wurde genehmigt, die Deckungsmittel wurden bereitgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die in dem Wirtschaftsplan 2019 getätigten Annahmen so eintreten. Die Gebührenvorkalkulation geht unter Erhöhung der Gebühren für den Abwasserbereich ebenfalls von einer ausgeglichenen Finanzlage bis 2021 aus. In der Sparte Wasser ist aufgrund unveränderter Annahmen in 2019 keine wesentliche Veränderung der Finanzlage zu erwarten. Hier besteht die Möglichkeit einer veränderten Finanzlage aufgrund von ausstehenden Entscheidungen ab 2020.

4.2 Risikobericht

4.2.1 Beschreibung und Aufgabe

Aus § 91 Abs. 2 AktG ergibt sich eine gesetzliche Verpflichtung für die Einrichtung und Unterhaltung eines Risikomanagementsystems. § 91 Abs. 2 AktG ist nach herrschender Meinung nicht nur verpflichtend für Aktiengesellschaften, vielmehr ist es ein Ausdruck eines allgemeinen Rechtsprinzips im Gesellschaftsrecht. Hieraus wird abgeleitet, dass auch kommunale Unternehmen verpflichtet sind, ein Risikomanagement vorzuhalten. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die kommunale Aktiengesellschaft oder die kommunale GmbH, sondern auch für kommunale Eigenbetriebe. Ursächlich für diese Ansicht ist, dass Grundsätze zur Errichtung, Überwachung und Praktizierung eines Risikomanagementsystems generell bei allen Gesellschaftsformen gelten, die in Gefahr geraten könnten existenzbedrohende Geschäfte zu tätigen.

Die Umsetzung eines Risikomanagementsystems in kommunalen Eigenbetrieben kann auch aus den Regelungen der §§ 44, 53 und 54 HGrG abgeleitet werden. Letztendlich liegt die Installation eines Risikomanagementsystems und dessen Dokumentation immer im Interesse der Gesellschafter, beziehungsweise der Kommunen und der Betriebsleitung. Eine dauerhafte Absicherung am Markt wird durch die praktische Umsetzung eines Riskomanagementsystems gestützt.

Die Implementierung eines auf die Belange von KASSELWASSER abgestimmten Risikomanagementsystems wird weiter vorangetrieben.

4.2.2 Risikofelder

Risikofelder ergeben sich in den zentralen betriebswirtschaftlichen- sowie in den technischen und umweltrechtlichen Bereichen.

4.2.3 Umweltrechtliche und technische Risiken

Der Schutz der Gewässer hat für Kassel im Rahmen der gesetzlich einzuhaltenden Vorgaben einen besonders hohen Stellenwert. Nur eine ausreichende Vorsorge und die umweltgerechte Ableitung und Behandlung aller anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser garantieren auch künftigen Generationen reines Grund- und Trinkwasser, saubere Gewässer und einen gesunden Lebensraum. Die Umsetzung der siedlungswasserwirtschaftlichen und umweltrechtlichen Anforderungen erfolgt unmittelbar durch die verantwortliche Abteilung Technik mit den zugeordneten sechs Sachgebieten.

Weil aus den sich laufend verändernden Richtlinien und Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene hinsichtlich einzuhaltender Grenzwerte und technischer Verfahren Anpassungen notwendig werden können, bzw. z. B. im Bereich der Phosphorelimination definitiv bevorstehen, strebt das Unternehmen eine möglichst hohe Flexibilität in der Verfahrens- und Anlagentechnik an. Der Automatisierungsgrad der Prozessleittechnik ist hoch, um die Risiken von Störfällen zu minimieren.

Mikroschadstoffe und anthropogene Spurenstoffe und ihrer öko- und humantoxikologischen Auswirkungen rücken mehr und mehr in das öffentliche Interesse. Dies könnte in Zukunft dazu führen, dass eine gesetzlich geforderte Entfernung dieser Substanzen im Rahmen der Abwasserbehandlung zur Diskussion steht.

Die Bundesregierung hat in 2016 eine neue Klärschlammverordnung auf den Weg gebracht. Die Neufassung der Verordnung sieht vor, dass je nach Kläranlagengröße nach einer Übergangsfrist von 12 bis 15 Jahren Phosphor aus dem Klärschlamm, dem Abwasser oder aus Klärschlammverbrennungssachen zurückgewonnen werden muss. Zusätzlich werden die Anforderungen an Klärschlamm verschärft, die zu Düngezwecken in der Landwirtschaft eingesetzt werden können. Die dadurch auftretenden Risiken wurden minimiert, da der anfallende Klärschlamm, gesichert über längerfristige Verträge, in dem Kraftwerk der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH an der Dennhäuser Straße seit Januar 2018 verbrannt wird.

Risiken zur Anpassung an neue gesetzliche Anforderungen sind jedoch nicht mehr uneingeschränkt kalkulierbar, da die Zeiträume zwischen den Ankündigungen über die gesetzliche Festsetzung bis hin zur bescheidgerechten Umsetzung mit dem nachfolgenden baulichen und verfahrenstechnischen Umbau geringer werden.

4.2.4 Betriebswirtschaftliche Risiken

Da KASSELWASSER gebührenfinanziert ist sind die betriebswirtschaftlichen Risiken als gering zu betrachten. Die Einnahmenseite ist aufgrund von stetig steigenden Mengen im Trinkwasser, welche zu steigenden Mengen in der Abwasserbeseitigung führen und den damit einhergehenden Gebühren nahezu gesichert. Insbesondere durch Gebührennach- und Vorkalkulationen sind eventuell steigende Kosten in die Gebühren eingerechnet. Ebenfalls besteht für die Stadt eine Verlustausgleichsverpflichtung für den Eigenbetrieb.

In der Sparte Abwasser sind den gestiegenen Investitionen und dadurch steigenden Abschreibungen sowie höheren Ausgaben durch eine höhere Gebühr ab 2019 Rechnung getragen worden. Im Bereich der Ausgaben erscheinen alle betriebswirtschaftlichen Risiken zum jetzigen Zeitpunkt als abgesichert. Lediglich unvorhersehbare Katastrophen, welche zu einer geschädigten Infrastruktur führen könnten, sind unkalkulierbar.

In der Sparte Wasser ergeben sich allerdings durch zwei Gerichtsurteile Risiken. Mit Urteil vom 27. März 2017 hat das Verwaltungsgericht Kassel zwei Gebührenzahlern in ihren Klagen gegen das Benutzungsgebührenrechts der Sparte Wasser stattgegeben, jedoch gleichzeitig wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Streitgegenstandes die Berufung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Die Stadt ist in die Berufung gegangen. Der hessische Verwaltungsgerichtshof hat das Urteil des Verwaltungsgerichtes Kassel im Dezember 2018 bestätigt und keine Möglichkeit der Berufung zugelassen.

Die Stadt Kassel hat im Januar 2019 fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Bis zur Erstellung des Lageberichtes ist die Situation unverändert.

Die Stadt Kassel erlässt seit dem 23. Mai 2017 die Wasserbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk gem. § 165 Abs. 1 Abgabenordnung. Dem Risiko, welches sich aus einer Rückzahlung ergeben könnte hat die Stadt durch Rückstellungen, Rechnung getragen. Bei KASSELWASSER wird lediglich eine Rückstellung für Gebührenzahler gebildet, die tatsächlich gegen ihre Wasserbescheide Einspruch eingelegt haben. Diese valutiert seit dem 31. Dezember 2017 unverändert mit TEUR 28,3. Grundsätzlich hat die Stadt eine Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber dem Eigenbetrieb, insofern ist die Bilanzierung einer Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den Bürgern systembedingt in der Bilanz der Stadt richtig. Dennoch muss ganz klar darauf verwiesen werden, dass ein Risiko für KASSELWASSER aus diesem Sachverhalt besteht. In dem Pacht- und Dienstleistungsentgelt ist, nach Meinung der Richter, die Konzessionsabgabe eingepreist. Die Kalkulation spricht von der Einrechnung von Kosten in das Entgelt. Sollte bei ausbleibenden Gebühreneinnahmen unverändert das Pacht- und Dienstleistungsentgelt gezahlt werden, wird der Eigenbetrieb in eine Schieflage geraten.

Ab dem 01. Januar 2020 soll eine in der Berechnungsart veränderte und höhere Wassergebühr erhoben werden. Die veränderte und höhere Gebühr führt ebenso zu einem höheren Pacht- und Dienstleistungsentgelt. Die Beschlüsse der Gremien dafür liegen vor, grundsätzlich besteht durch die Ablehnung der Revision das Risiko, dass die miteinander sachtechnisch verbunden Einnahmen und Ausgaben so nicht durchsetzbar sein werden.

Ein weiterer betriebswirtschaftlicher Faktor ist im Bereich der Personalplanung angesiedelt. KASSELWASSER ist bestrebt, Mitarbeiter langfristig an den Betrieb zu binden und als interessanter Arbeitgeber in Kassel wahrgenommen zu werden. Verbesserungen der Ausbildung, aber auch in Weiterbildung und Qualifikation sind hier wesentliche Faktoren. KASSELWASSER ist auf veränderte Arbeitssituationen infolge des demografischen Wandels gut vorbereitet. Der Betriebsleiter hat seinen Vertrag nicht verlängert und wird zum 31. Mai 2020 den Eigenbetrieb verlassen.

4.2.5 Gesamtaussage

Entwicklungsbeeinträchtigende oder die Existenz gefährdende Tatsachen im Sinne von § 289 Abs. 1 HGB, auf die gesondert hinzuweisen wäre, liegen nicht vor. Die beschriebenen Risiken in der Sparte Wasser sind bekannt und werden im Rahmen einer Risikoanalyse betrachtet. Die aktuelle Risikoanalyse in Verbindung mit der längerfristigen Planungsrechnung zeigt, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter den jetzt bekannten Rahmenbedingungen als nicht gefährdet einzustufen ist.

In der Sparte Abwasser wurde den kommenden Investitionen mit einer moderaten Gebührenerhöhung Rechnung getragen. In der Sparte Wasser werden in 2019 richtungsweisende Entscheidungen getroffen werden.

4.3 Chancenbericht

KASSELWASSER ist sich seiner Verantwortung, von den Bürgern dieser Stadt als zuverlässiger Wasserver- und entsorger wahrgenommen zu werden, bewusst. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und ein verändertes Bild stellt sich der Eigenbetrieb zunehmend als ein moderner, bürgernaher Dienstleister dar. Auch im organisatorischen Bereich werden immer weiter die vorhandenen Strukturen überprüft und so ausgerichtet, dass sich KASSELWASSER als ein zielorientierter, umweltfreundlicher und betriebswirtschaftlich geführter Betrieb darstellt. Vor dem Hintergrund von immer weiter steigenden Energiepreisen wurde die Eigenversorgung optimiert und auch hier mit einem umweltfreundlichen Aspekt mit einer wirtschaftlichen Lösung in Einklang gebracht. Hier ergeben sich allerdings weiterhin, aufgrund einer unkalkulierbaren Gesetzgebung im Bereich des EEG und KWKG, immer wieder neue Situationen auf die es zu reagieren gilt.

Zukünftig ist besonderes Augenmerk auf stärker ausfallende Starkregenereignisse zu legen. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Stadt- und Grünflächenplanung und Straßenbau ist dazu notwendig. Oberirdische Notwasserwege sind dafür zu planen und einzurichten. Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt bleibt die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Hier spielen erhöhte Anforderungen an die Abwasserreinigung eine wesentliche Rolle. Unsere diesbezügliche Sanierungsstrategie inkl. zugehörigen Zeitplans liegt zur Entscheidung bei der Obersten Wasserbehörde in Wiesbaden.

Durch die Gebührenerhöhung in der Sparte Abwasser ist davon auszugehen, dass der Eigenbetrieb in die Lage versetzt wird, seine Kreditverbindlichkeiten schneller tilgen zu können. Dies soll den kommenden Generationen dieser Stadt einen gesunden Eigenbetrieb erhalten, welcher sich seiner Bedeutung für die Entsorgung bewusst ist und diese auch betriebswirtschaftlich orientiert bewerkstelligen kann.

KASSELWASSER ist bestrebt, weiterhin Chancen zu erkennen und diese im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen.

Kassel, den 17. Mai 2019

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Freymuth

Betriebsleiter



54100/2018

Anlage 6
Seite 1

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs KASSELWASSER stellen sich nach der Satzung des Eigenbetriebs vom 18. Dezember 1995 in der Fassung der dritten Änderung vom 20. November 2017), wie folgt dar: Der Eigenbetrieb KASSELWASSER wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) i. S. d. EigBGes geführt. Träger des Eigenbetriebs ist die Stadt Kassel.

Name:	KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel -
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gegenstand des Eigenbetriebs:	<p>Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Stadtgebiete Kassel und Vellmar mit Trinkwasser einschließlich der Beschaffung des hierfür benötigten Wassers sowie die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und dessen Entsorgung.</p> <p>Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung). Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 EigBGes).</p> <p>Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das Wasserversorgungsnetz inkl. der Wassergewinnungsanlagen und sämtlicher Nebenanlagen. Er kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung ganz oder teilweise auf andere Körperschaften übertragen, wenn dadurch die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Eigenbetrieb betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz inkl. sämtlicher Nebenanlagen und das Zentralklärwerk.</p>



54100/2018

Anlage 6
Seite 2

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich. Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.

Sitz: Kassel

Stammkapital: EUR 13.000.000,00

Geschäftsjahr: 01. Januar bis 31. Dezember

Stadtverordnetenversammlung: Im Berichtsjahr haben insgesamt vier Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit Relevanz für den Eigenbetrieb stattgefunden.

In der Stadtverordnetenversammlung am 27. August, am 24. September, am 26. November und am 17. Dezember 2018 wurden folgende wesentliche Beschlüsse, mit Bezug auf den Eigenbetrieb, gefasst:

- Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied der Betriebskommission des Eigenbetriebs „KASSELWASSER“.
- Dem Antrag des Magistrats zur Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses sowie der Gewinn-/Verlustvorträge wurde zugestimmt.
- Beschluss über die Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt zum 01.01.2019.
- Beschluss über die Änderung der Satzung über die Wasserversorgung der Stadt zum 01.01.2020.
- Beschluss über die Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrags zwischen der Stadt Kassel, (Eigenbetrieb KasselWasser) und der Städtische Werke Netz + Service GmbH ab dem 01.01.2020.
- Wahl der HTW Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018.
- Beschluss des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2019 sowie des Investitionsprogramms 2019 bis 2023 und Kenntnisnahme des Finanzplans für die Jahre 2018 bis 2022.



54100/2018

Anlage 6
Seite 3

Magistrat:

Der Magistrat der Stadt Kassel hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs in Einklang mit den Zielen der Stadtverwaltung stehen (§ 8 EigBGes).

Betriebsleitung:

Herr Dipl.-Ing. Jürgen Freymuth

Der Eigenbetrieb wird durch die Betriebsleitung vertreten. Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Betriebsleiter oder durch einen Betriebsleiter gemeinsam mit einem Vertretungsberechtigten vertreten.

Die Betriebsleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs sind der Offenlegungspflicht gemäß § 27 Abs. 4 EigBGes i. V. m. § 18 Abs. 5 der Eigenbetriebssatzung wie folgt nachgekommen:

Gemäß § 3 der Betriebssatzung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Eigenbetriebs durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Kassel. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2017 sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde im Amtsblatt der Stadt Kassel / 2. Jahrgang / Nr. 050 am 26. Oktober 2018 veröffentlicht und zehn Tage öffentlich im Verwaltungsgebäude von KASSELWASSER ausgelegt.

Betriebskommission:

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Betriebskommission (§ 8 der Eigenbetriebssatzung) verweisen wir auf den Anhang des Eigenbetriebs.

Die Betriebskommission hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Betriebsleitung zu überwachen und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.

Im Berichtsjahr haben insgesamt vier Sitzungen der Betriebskommission des Eigenbetriebs stattgefunden.



54100/2018

Anlage 6
Seite 4

In den Betriebskommissionssitzungen vom 19. Juni, 25. September, 25. Oktober und 04. Dezember 2018 wurden folgende wesentliche Zustimmungen und Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Betriebskommission nimmt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2017 zur Kenntnis und legt sie über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vor. Sie empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung weiter die Ergebnisverwendung 2017 sowie die Verwendung des Gewinn-/ Verlustvortrags.
- Die Zwischenberichte für die Quartale 1 bis 3 wurden zur Kenntnis genommen.
- Zustimmung zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 sowie zum Investitionsprogramm 2019 bis 2023 und Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022. Der Entwurf wird, mit der Bitte um Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat vorgelegt.
- Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung die HTW Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu wählen.
- Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel. Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung); ab dem 01.01.2019.
- Empfehlung über dem Magistrat der Stadt Kassel an die Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Nachtrag zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz + Service GmbH.
- Empfehlung über dem Magistrat der Stadt Kassel an die Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung.
- Zustimmung zu Auftragsvergaben des Eigenbetriebs, teils unter dem Vorbehalt der Prüfung durch das Revisionsamt der Stadt Kassel.



54100/2018

Anlage 6
Seite 5

Rechtliche Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung

a) Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 27. Januar 2014

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20. Juni 2011, zuletzt geändert am 27. Januar 2014, regelt bis 2018 den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die für die öffentliche Leistung zu entrichtenden Beiträge und Gebühren. Die Satzung wurde im Jahr 2018 zum 01. Januar 2019 neu angepasst.

Die Stadt erhebt für den Aufwand, der für die Schaffung der öffentlichen Abwasseranlagen entsteht, gemäß §§ 21 bis 28 der Satzung Beiträge. Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, bei denen nicht nur vorübergehend die Möglichkeit einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht.

Nach § 25 der Satzung fallen Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen an. Für die Ableitung von Schmutzwasser, für die Ableitung von Niederschlagswasser sowie für die Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen erhebt die Stadt ebenfalls Benutzungsgebühren. Für die Abwasseruntersuchung werden nach § 45 der Satzung weitere Gebühren erhoben, die sich aus einem Gebührentarif ergeben. Der Maßstab für die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers, insbesondere nach den von KASSELWASSER gelieferten Frischwassermengen und nach der für das Grundstück aus Gewässern (einschließlich Grundwasser) entnommenen Wassermenge.

Im **Geschäftsjahr 2018** galten folgende grundlegende Gebührensätze:

Schmutzwasser:	EUR 2,43/Kubikmeter (§ 31)
Regenwasser:	EUR 0,75/Quadratmeter (§ 39)

Die Ausgestaltung der Gebührenkalkulation und die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Kämmererei und Steuern in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb KASSELWASSER, wobei Gebührenveränderungen einer Stellungnahme bzw. Zustimmung der Betriebskommission, des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Von den Kosten für die Ableitung des Regenwassers in der Stadt Kassel übernimmt die Stadt in 2018 gemäß § 19 der Satzung vorab einen Anteil von 37 % für die Entwässerung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen.

In 2018 wurde durch die Gremien eine geänderte Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), mit Wirkung zum 01. Januar 2019, beschlossen.



54100/2018

Anlage 6
Seite 6

b) Wasserversorgungssatzung vom 27. Januar 2014

Die Wasserversorgungssatzung vom 27. Februar 2012, in der Fassung der zweiten Änderung vom 27. Januar 2014, regelt die Wasserversorgung in Kassel und Vellmar sowie die für die öffentliche Leistung zu entrichtenden Gebühren.

In 2018 wurde durch die Gremien des Eigenbetriebs eine geänderte Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Kassel, mit Wirkung zum 01. Januar 2020, beschlossen.

Die Stadt Kassel erfüllt ihre Pflicht zur Wasserversorgung, indem sie Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung betreibt. In gleicher Weise erfüllt sie die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Vellmar, die sie durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat und in Teilgebieten der Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden. Für den Betrieb bedient sich die Stadt Kassel ihres Eigenbetriebs KASSELWASSER und der Dienste Dritter (Städtische Werke Netz + Service GmbH).

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 KAG. Diese bemessen sich nach der Menge des zur Verfügung gestellten Wassers (Kubikmeter). Die Gebühr 2018 beträgt unverändert EUR 2,00/Kubikmeter.

Neben den Benutzungsgebühren werden Grundgebühren erhoben, welche sich nach der Nennleistung der Hauptwasserzähler, die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers betrieben werden, berechnen.

c) Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 09. Dezember 2002

Die Satzung der Fassung vom 09. Dezember 2002 regelt die Beseitigung von Abfällen aus Abscheideranlagen und die zu erhebenden Gebühren für die Entsorgung. Die Satzung trat zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Die Stadt Kassel regelt die Entsorgung von Abfällen innerhalb des Stadtgebietes aus Abscheideranlagen. Zur Deckung der Kosten für die Entsorgung werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren betragen bei Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und deren Schlammfängen **EUR 0,115/Liter** und bei der Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Fette und Stärke und deren Schlammfängen **EUR 0,045/Liter**.

d) Klärschlamm Entsorgungsvertrag mit der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH

Am 12. Dezember 2017 wurde zwischen KASSELWASSER – Eigenbetrieb der Stadt Kassel und der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH ein Klärschlamm Entsorgungsvertrag geschlossen. Im Rahmen der Klärschlamm Entsorgung für die Kläranlage Kassel übernehmen die Städtische Werke Energie + Wärme GmbH folgend die Verladung, den Abtransport, die Verwiegung, die Zwischenlagerung (soweit erforderlich) und der Verwertung des auf der Kläranlage Kassel anfallenden entwässerten Klärschlammes. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01. Januar 2018 und endet nach fünf Jahren am 31. Dezember 2022. Innerhalb der Vertragslaufzeit finden vertragsgemäß keine Entgeltanpassungen statt. Der Vertrag verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.



54100/2018

Anlage 6
Seite 7

e) Pacht- und Dienstleistungsvertrag zur Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe in der Stadt Kassel und in der Stadt Vellmar

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) waren auf der Grundlage des Konzessionsvertrages mit der Stadt Kassel vom 25. Juni 1996 mit der Wasserversorgung in Kassel betraut. Darüber hinaus war die NSG durch den Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar vom 28. Juni 1996, zuletzt geändert am 26. April 2002 mit der Wasserversorgung in Vellmar betraut.

Am 27. Februar 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen, dass die Organisation und Durchführung der Wasserversorgung wie folgt geändert wird:

Ab dem 01. April 2012 übernimmt die Stadt Kassel die Wasserversorgung in ihrem Gebiet in ihre hoheitliche Verantwortung und lässt diese durch den Eigenbetrieb KASSELWASSER sicherstellen und durchführen. Die Aufgabe des Eigenbetriebs im Bereich der Wasserversorgung umfasst die Wasserförderung, Beschaffung, Verteilung und Bereitstellung von Trinkwasser. Die Stadt Kassel erhebt öffentlich-rechtliche Gebühren nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz.

Aufgrund dieser städtischen Organisationsentscheidung sollen die im Eigentum der NSG stehenden Wasserversorgungsnetze und -anlagen, die der Eigenbetrieb KASSELWASSER zur Durchführung der Wasserversorgung benötigt, an den Eigenbetrieb verpachtet werden. Die NSG erbringt daneben technische und kaufmännische Dienstleistungen gegenüber dem Eigenbetrieb, bezogen auf die vorstehend beschriebene Aufgabe der Wasserversorgung. Auf der Grundlage des Pacht- und Dienstleistungsvertrages vom 30. März 2012 überlässt die NSG dem Eigenbetrieb KASSELWASSER zur Erfüllung dieser Aufgaben ihre Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen.

Der Pacht- und Dienstleistungsvertrag trat am 01. April 2012 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2016. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Eigenbetriebs schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag hat sich gemäß § 19 Abs. 2 um weitere fünf Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

In 2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung, ab 26. November 2018, einer Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrags, mit Wirkung zum 01. Januar 2020, zugestimmt.

f) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gemeinsame Abwasserbeseitigung

Die Stadt Kassel/Eigenbetrieb KASSELWASSER schloss mit der Stadt Baunatal, der Stadt Vellmar sowie dem Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre am 31. August 1999 jeweils öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Anlagen zur ordnungsgemäßen Ableitung und Behandlung des Abwassers. Folgende wesentliche Sachverhalte wurden beschlossen:



54100/2018

Anlage 6
Seite 8

Die Vereinbarung regelt die maximalen Einleitungsmengen an den ausgewiesenen Übergabestellen, die Unterhaltungspflichten der gemeinsam genutzten Kanäle und Zentralkläranlagen sowie die Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen für die Errichtung neuer Anlagen bzw. Erneuerung oder Erweiterung vorhandener Anlagen.

Die Stadt Baunatal, die Stadt Vellmar und der Abwasserverband beteiligen sich gemäß § 5 der Vereinbarungen an den Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen anteilig nach dem in § 6 festgesetzten Verteilungsschlüssel. Die im § 5 aufgeführten Kosten der Abwasserableitung wurden auf der Basis des Einwohnerwerts nach der Definition der DIN 4045 verteilt.

Am 17. September 2012 wurde der im § 6 Abs. 2 festgelegte Verteilungsschlüssel der Vereinbarungen vom 31. August 1999 neu formuliert. Die Kosten für die gemeinsam genutzten Anlagen werden zukünftig auf der Basis der Summen der jeweils von den Vertragspartnern abgerechneten Abwassermengen (Verbrauch) verteilt. Grundlage sind jeweils die Verbrauchswerte der letzten drei Jahre für das übernächste Jahr. Der neue Verteilungsschlüssel ist rückwirkend ab dem 01. Januar 2011 anzuwenden.

g) Hochwasserschutz und Gewässerbewirtschaftung

Der Eigenbetrieb KASSELWASSER nimmt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Bewirtschaftung der öffentlichen Gewässer im Stadtgebiet Kassel, einschließlich des Hochwasserschutzes, vor. Zu diesem Zweck erfolgt eine Weiterberechnung von entstandenen Kosten an die Stadt Kassel.

h) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Einleitung von Abwasser aus dem Teilgebiet der Gemeinde Niestetal in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel

Die Stadt Kassel/Eigenbetrieb KASSELWASSER schloss mit der Gemeinde Niestetal am 14. Februar 2017 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Einleitung von Abwasser aus dem Teilgebiet der Gemeinde Niestetal in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel.

Die Stadt Kassel gestattet gemäß § 18 (Anschluss benachbarter Gemeinden) der Abwassersatzung der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und Abwassergebührensatzung) der Gemeinde Niestetal die Einleitung des Schmutz- und Niederschlagswassers der Grundstücke Gemarkung Niestetal-Sandershausen in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel. Die maximal einzuleitende Abwassermenge beträgt 130 l/s.

Die Höhe des zu erhebenden Entgeltes für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Frischwassers. Maßgebend für die Höhe des zu zahlenden Entgeltes sind die in § 31 bzw. § 39 der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel getroffenen Regelungen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen und gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2016.



54100/2018

Anlage 6
Seite 9

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb KASSELWASSER führt entsprechend seiner Aufgabenstellung unterschiedliche Tätigkeiten aus.

Die Tätigkeiten im Bereich Abwasser sind hoheitlicher Natur und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

Beim Bereich Trinkwasser handelt es sich jedoch um einen Betrieb gewerblicher Art gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG. Dieser ist gemäß § 2 b UStG umsatzsteuer- und nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG körperschaftsteuerpflichtig.

Weiterhin wurde in 2018 ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG für den Verpachtungs-BgA Flüssigboden begründet.

Für die Betriebe gewerblicher Art werden durch die Stadt Kassel entsprechende Steuererklärungen erstellt und abgegeben. Die umsatzsteuerliche Abwicklung des Trinkwasserbereichs sowie des Verpachtungs-BgA Flüssigboden erfolgt über den umsatzsteuerlichen Unternehmer Stadt Kassel.

In 2017 wurde eine steuerliche Außenprüfung im Bereich Trinkwasser für die Jahre 2012 bis 2014 durchgeführt. Die Außenprüfung wurde abgeschlossen. Es wurden keine Feststellungen getroffen, die zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt haben.

Die Veranlagungen sind zum Bilanzstichtag bis zum Veranlagungsjahr 2016 erfolgt.



54100/2018

Anlage 7
Seite 1

Feststellungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a)	<p>Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?</p> <p><i>KASSELWASSER ist ein Eigenbetrieb der Stadt Kassel. Entsprechende Arbeitsanweisungen, Anordnungen und Pläne u. a. im Rahmen der Betriebssatzung und eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission liegen vor. Diese Regelungen entsprechen unseres Erachtens den grundsätzlichen speziellen Bedürfnissen des Eigenbetriebs.</i></p>
b)	<p>Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?</p> <p><i>Im Geschäftsjahr 2018 haben insgesamt vier Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug zum Eigenbetrieb KASSELWASSER und vier Betriebskommissionssitzungen stattgefunden, Niederschriften wurden gefertigt.</i></p>
c)	<p>In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?</p> <p><i>Der Betriebsleiter Jürgen Freymuth ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG tätig.</i></p>
d)	<p>Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?</p> <p><i>Die Angabe der Bezüge der erweiterten Betriebsleitung erfolgt im Anhang des Eigenbetriebs entsprechend § 285 Abs. 9 HGB für die Personengruppe Betriebsleitung. Die Betriebskommission erhält für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.</i></p>



Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a)	<p>Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?</p> <p><i>Im Eigenbetrieb ist ein allgemeiner Organisationsplan (u. a. Organigramm) erstellt worden, in dem die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Des Weiteren ist ein Dienstverteilungsplan vorhanden, in welchem die entsprechenden Tätigkeitsfelder der Stellen beschrieben werden. Darüber hinaus wird auskunftsgemäß nach Arbeits- und Stellenbeschreibungen verfahren.</i></p> <p><i>Die Betriebsleitung überwacht auskunftsgemäß die Zweckmäßigkeit und Funktionalität der Betriebsorganisation. Des Weiteren liegen für wesentliche Geschäftsprozesse schriftliche Verfahrensanweisungen (u. a. Abschlussverfügung) vor. Nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen ergeben sich keine Feststellungen dahingehend, dass nicht regelmäßig eine Überprüfung stattfindet (u. a. Optimierung der EDV, Aktualisierung Organisationsplan).</i></p>
b)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?</p> <p><i>Im Rahmen unserer Prüfung in Stichproben haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan (vgl. Beantwortung zur Frage a) Fragenkreis 2) verfahren wird.</i></p>
c)	<p>Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?</p> <p><i>Im Rahmen der Vergabe von Aufträgen ist die Vergaberichtlinie des Eigenbetriebs unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips (u. a. freihändige Vergabe) anzuwenden. Des Weiteren ist die "Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel" für den Eigenbetrieb auskunftsgemäß analog anzuwenden, in welcher u. a. die Fälle der Vergünstigung im Amt (Korruptionsprävention) geregelt sind.</i></p>
d)	<p>Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?</p> <p><i>Derartige Richtlinien und Anweisungen bestehen beim Eigenbetrieb KASSELWASSER. Im Allgemeinen sind die Anordnungen und Richtlinien, welche bei der Stadt Kassel für die gesamte Stadtverwaltung gelten, sinngemäß auch für den Eigenbetrieb anzuwenden, soweit für KASSELWASSER nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Im Bereich der Auftragsvergabe wird nach den Regelungen der Vergaberichtlinie des EB (VR-KW) verfahren. Zur Kreditaufnahme und -genehmigung bedarf es der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Kassel sowie der Stadtverordnetenversammlung (Wirtschaftsplan). Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.</i></p>



54100/2018

Anlage 7
Seite 3

e)	<p>Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen erfolgt eine dezentrale Ablage von Verträge in den jeweiligen Fachabteilungen. Für das Geschäftsjahr 2019 und die Folgejahre ist auskunftsgemäß weiter vorgesehen, den Aufbau einer zentralen EDV-gestützten Datenbank zur Vertragsverwaltung weiter zu optimieren. Dazu wurde eine neue Vertragssoftware angeschafft, die Implementierung erfolgt in den Folgejahren. Unseres Erachtens ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Dokumentation sichergestellt.</i></p>
----	---

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a)	<p>Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?</p> <p><i>Das Planungswesen des Eigenbetriebs setzt sich aus dem Wirtschaftsplan und der Mittelfristplanung zusammen und entspricht nach unseren Erkenntnissen den besonderen Bedürfnissen des Eigenbetriebs.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Wirtschafts-/ Mittelfristplanung wird eine Erfolgs-/ Vermögensplanung, eine Stellenplanung, eine Investitionsplanung und eine Finanzplanung durchgeführt. Auf Grundlage des Planungswesens im Rahmen der Investitionen und der Finanzplanung können zusammenhängende und sich ergänzende Projekte in der langfristigen Planung berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf den Planungshorizont und die jährliche Fortschreibung der Planung entspricht dies den besonderen Bedürfnissen des Eigenbetriebs.</i></p> <p><i>Die jeweilige Wirtschaftsplanung und Mittelfristplanung wird jährlich erstellt bzw. fortgeschrieben und bedarf der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass im Bereich Trinkwasserversorgung eine abschließende Nachkalkulation für 2017 bis 2018 noch nicht erfolgt ist. Der Pacht- und Dienstleitungsvertrag wurde nicht gekündigt und verlängert sich entsprechend. Eine neue Vorkalkulation für den Bereich Trinkwasserversorgung wurde für 2020 bis 2021 erstellt.</i></p> <p><i>Im Bereich der Abwasserentsorgung – Abscheider, weisen wir darauf hin, dass die Satzung über Abscheideranlagen im abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht hinsichtlich der Gebührenkalkulation eine Folgeanpassung erfahren hat.</i></p> <p><i>Im Bereich der Abwasserentsorgung – Abwasser, sind Nach- und Vorkalkulationen auf Grundlage der Vorjahre hinsichtlich der Abwassergebühren durch die PricewaterhouseCoopers, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, erfolgt. Die Betriebskommission hat im Dezember 2017 die Nachkalkulation ab 2010 sowie die Vorkalkulation bis 2021 zu Kenntnis genommen. Aus den entsprechenden Ergebnisse und Erkenntnisse der Kalkulationen wurden im Geschäftsjahr 2018 eine neue Gebührensatzung durch die Gremien des Eigenbetriebs für den Bereich Abwasserentsorgung mit Wirkung zum 01. Januar 2019 erlassen.</i></p>
----	---



b)	<p>Werden Planabweichungen systematisch untersucht?</p> <p><i>Eine systematische Untersuchung von Planabweichungen erfolgt auskunftsgemäß im Rahmen der Quartalsberichterstattung (§ 21 EigBGes) sowie der Wirtschaftsplanung. Planabweichungen werden durch die Betriebsleitung entsprechend geprüft, strukturelle Abweichungen sowie bei der Investitionsplanung sich ergebende Besonderheiten (u. a. unvorhergesehene Kanalschäden) werden nach Möglichkeit in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen einer Planungsabweichungsanalyse wird durch die Betriebsleitung korrigierend eingegriffen (u. a. Nachtrag zum Wirtschaftsplan, Umlaufbeschlüsse BK).</i></p>
c)	<p>Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung im Wesentlichen den speziellen Anforderungen und der Größe des Eigenbetriebs, wobei der personelle Leistungseinsatzsaldo an die sich wandelnden Aufgabenstellungen grundsätzlich weiter anzupassen ist. Im Rahmen des Rechnungswesens erfolgt weiter eine teilweise Auslagerung von Prozessen. Teilgebiete sind u. a. ausgelagert, für den Trinkwasserbereich an die Städtische Werke Netz + Service GmbH (Abwicklung Trinkwasserversorgung) und für den Abwasserbereich an die Stadt Kassel (u. a. Gebührenerhebung, Kassenführung, Forderungsmanagement).</i></p>
d)	<p>Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?</p> <p><i>Der Eigenbetrieb führt keine eigene Sonderkasse. Das Finanz- und Liquiditätsmanagement, einschließlich der entsprechenden Kreditüberwachung wird durch die Stadt Kassel in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb (u. a. Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung) durchgeführt. Durch die Einbindung des Eigenbetriebs und die Abstimmung mit der Stadt Kassel ist die laufende Liquiditätskontrolle einschließlich der Kreditüberwachung unseres Erachtens grundsätzlich gewährleistet.</i></p>
e)	<p>Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?</p> <p><i>Da keine Sonderkasse geführt wird, obliegt das Finanzmanagement, einschließlich einer Art "zentralem Cash-Management", der Finanzabteilung (Kämmerei) der Stadt Kassel. Der Eigenbetrieb hat die Möglichkeit, entsprechende Kassenkredite zu beantragen und aufzunehmen. Hinweise im Rahmen unserer Prüfung in Stichproben darauf, dass die dafür geltenden Regeln nicht eingehalten wurden, haben wir nicht festgestellt.</i></p>



f)	<p>Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?</p> <p><i>Eine vollständige und grundsätzlich zeitnahe Gebührenerhebung im Trinkwasser- und Abwasserbereich ist nach den angewendeten Systematiken im Wesentlichen, bezogen auf eine Gesamtzeitraumbetrachtung der Gebührenkalkulationszeitspanne (Gesamtperiode), gegeben. Eine teilweise Periodenverschiebung der erhobenen Entgelte ergibt sich durch die eingesetzten Mengen- und Entgelterhebungsverfahren (Basis Frischwassermengen bei der Ermittlung der Abwassergebühren, rollierendes Verfahren mit Hochrechnung). Bezüglich der Gesamtgebührenerfassung ist jedoch nach unseren Einschätzungen grundsätzlich sichergestellt, dass alle Gebühren vollständig erfasst werden. Der Eigenbetrieb fordert auf Grundlage ermittelter Mengen (Ansatz Wirtschaftplan, Hochrechnungen, etc.) entsprechende Abschläge der Trinkwasser- und Abwassergebühr (einschl. Niederschlagswasser) nach den Regelungen der Satzung ab. Der Bereich der Vollstreckung wird durch die Fachabteilung der Stadt Kassel für den Trinkwasser- und den Abwasserbereich durchgeführt. Hierdurch ist ein Forderungseinzug der Gebühren gewährleistet.</i></p>
g)	<p>Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?</p> <p><i>Das vorhandene und vom Eigenbetrieb ständig weiterentwickelte Controlling, welches im Wesentlichen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens angesiedelt ist, entspricht unseres Erachtens den aktuellen Anforderungen des Eigenbetriebs und wird auskunftsgemäß fortentwickelt, wobei der personelle Leistungseinsatzsaldo an die sich wandelnden Aufgabenstellungen grundsätzlich weiter anzupassen ist.</i></p>
h)	<p>Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?</p> <p><i>Die Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb weder Tochterunternehmen noch wesentliche Beteiligungen an Unternehmen hält.</i></p>



Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a)	<p>Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?</p> <p><i>Ein explizit eigenständiges implementiertes Risikomanagementsystem ist beim Eigenbetrieb KASSELWASSER noch nicht vorhanden. Die Betriebsleitung hat begonnen, ein auf die Belange des Eigenbetriebs abgestimmtes Risikomanagementsystem zu erarbeiten und zu installieren. Wesentliche Risiken und Frühwarnsignale werden aktuell durch die Betriebsleitung identifiziert und mögliche Gegenmaßnahmen in einem Risikoportfolio gesammelt. Darauf aufbauend soll, für den betriebswirtschaftlichen und technischen sowie den umweltrechtlichen Bereich, das Risikomanagementsystem weiter aufgebaut und abschließend implementiert werden. Auf Grundlage der bisher erfolgten Maßnahmen ist die Betriebsleitung nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in einem ersten Schritt in die Lage versetzt, bestandsgefährdende Risiken zu erkennen.</i></p>
b)	<p>Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?</p> <p><i>Die von der Betriebsleitung im Berichtsjahr ergriffenen Maßnahmen sind bei konsequenter Anwendung und entsprechender Weiterentwicklung, vor dem Hintergrund der zukünftigen Implementierung eines eigenständigen Risikomanagementsystems (betriebswirtschaftlichen und technischen sowie den umweltrechtlichen Bereich), geeignet, ihren definierten Zweck zu erfüllen. Nach unseren Erkenntnissen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die dargestellten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.</i></p>
c)	<p>Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?</p> <p><i>Eine Dokumentation erfolgt auskunftsgemäß im Rahmen der Planungen des Eigenbetriebs und wird im Wesentlichen von der Betriebsleitung vorgehalten. Im Rahmen der Implementierung eines eigenständigen Risikomanagementsystems beim Eigenbetrieb soll eine ausreichende Dokumentation der Maßnahmen erfolgen.</i></p>
d)	<p>Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?</p> <p><i>Eine kontinuierliche Abstimmung und Anpassung an Veränderungen von Geschäftsprozessen und Funktionen ist auskunftsgemäß vorgesehen (vgl. Beantwortung Frage a) und Frage b) Fragenkreis 4).</i></p>

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb entsprechende Instrumente nicht einsetzt bzw. entsprechende Geschäfte nicht abschließt. Die Kreditverwaltung und das Finanzmanagement werden von der Stadt Kassel ausgeführt.



54100/2018

Anlage 7
Seite 7

Fragenkreis 6: Interne Revision

a)	<p>Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?</p> <p><i>Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eine eigene interne Revision. Auf Ebene des Eigenbetriebs selbst werden die entsprechenden Aufgaben auskunftsgemäß durch die Betriebsleitung oder von diesen betrauten Personen wahrgenommen. Die Funktion der internen Revision im wirtschaftlichen und technischen Bereich wird durch die Stadt Kassel (Revisionsamt, Rechnungsprüfungsamt) sowie durch die Prüfung des Hessischen Rechnungshofs wahrgenommen. Unseres Erachtens wird insoweit den speziellen Bedürfnissen des Eigenbetriebs entsprochen.</i></p>
b)	<p>Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?</p> <p><i>Grundsätzlich besteht keine Gefahr von Interessenkonflikten durch die Anbindung der Revisionsstätigkeit (vgl. Beantwortung zur Frage a) Fragenkreis 6).</i></p>
c)	<p>Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?</p> <p><i>Im Berichtsjahr erfolgen entsprechend der geplanten Projekte für wesentliche Investitionen Prüfungen des Revisionsamts der Stadt Kassel im Rahmen baubegleitender technischer Prüfungen. Weiterhin fanden im Berichtsjahr (Juni 2018) eine unvermutete Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs KASSELWASSER sowie eine unvermutete Kassenprüfung (Dez. 2018) statt. Die in Jahr 2016 begonnene Prüfung für Dienstfahrzeuge wurde noch nicht abgeschlossen.</i></p> <p><i>Über die Korruptionsprävention wurde beim Eigenbetrieb bisher durch die Interne Revision nicht berichtet.</i></p>
d)	<p>Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?</p> <p><i>Eine Abstimmung der Schwerpunkte der Internen Revision mit dem Abschlussprüfer ist nicht erfolgt.</i></p>
e)	<p>Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?</p> <p><i>Vgl. Beantwortung zur Frage c) Fragenkreis 6.</i></p>



54100/2018

Anlage 7
Seite 8

	<p><i>Im Rahmen der baubegleitenden technischen und vergaberechtlichen Prüfung des Revisionsamts der Stadt Kassel für Investitionsprojekte des Eigenbetriebs KASSELWASSER erfolgten im Berichtjahr (z. B. Vergabe Aufstockung Verwaltungsgebäude) Hinweise und Empfehlungen u. a. weitere rechtliche Prüfung der Ausschreibungen und Vergaben durchzuführen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der unvermuteten Prüfung der Sonderkasse erfolgt wie im Vorjahr ein Abbruch der Prüfung des Revisionsamts, da bis zum Prüfungszeitpunkt kein unterjähriger und separater Tagesabschluss von der Sonderkasse des Eigenbetriebs KASSELWASSER aufgestellt wurde. Eine unterjährige Abgrenzung (Tagesabschlüsse) der Sonderkasse durch die Stadtkasse fanden nicht statt. Die Abgrenzung wurde nur auf den Abschlussstichtag vorgenommen.</i></p> <p><i>Zur unvermuteten Kassenprüfung bei KASSELWASSER im Dezember 2018 sowie der Prüfung Dienstfahrzeuge aus 2016 lag uns noch kein Prüfungsbericht der Revision vor.</i></p>
f)	<p>Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?</p> <p><i>Soweit Feststellungen im Rahmen von durchgeführten Prüfungen der Internen Revision (u. a. Revisionsamt der Stadt Kassel) festgestellt werden, ist auskunftsgemäß eine entsprechende Umsetzung der Empfehlungen vorgesehen. Eine entsprechende Überwachung erfolgt auskunftsgemäß durch die Betriebsleitung. Die Kontrolle der Umsetzung solcher Empfehlungen oder Hinweise wird auskunftsgemäß u. a. durch das Revisionsamt überprüft (Revisionsnachschaue oder Folgeprüfungen).</i></p>

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?</p> <p><i>Im Ergebnis unserer Prüfungshandlungen (Stichproben) haben sich keine Hinweise ergeben, dass Zustimmungen bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften bzw. Maßnahmen nicht eingeholt wurden.</i></p>
b)	<p>Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?</p> <p><i>Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig, da Kreditgewährungen im Sinne der Fragestellung nicht erfolgt sind.</i></p>



54100/2018

Anlage 7
Seite 9

c)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?</p> <p><i>Im Rahmen unserer Prüfung (Stichproben) haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen eine Zerlegung in nicht zustimmungsbedürftige Teilmaßnahmen erfolgt ist.</i></p>
d)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?</p> <p><i>Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Eigenbetriebs nicht mit Satzung, Geschäftsordnung und den bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen. Wir weisen hinsichtlich der Fragestellung auf das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zur Thematik Trinkwasserpreis und der sich daraus erfolgte Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht hin (vgl. Beantwortung Frage c) Fragenkreis 10).</i></p>

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a)	<p>Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen erscheint das den Investitionen vorausgehende Planungsverfahren angemessen und berücksichtigt auch Untersuchungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit sowie mögliche Risiken (vgl. auch Beantwortung zur Frage d) Fragenkreis 2; Frage a) ff. Fragenkreis 3 sowie Frage c) Fragenkreis 6).</i></p>
b)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?</p> <p><i>Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.</i></p>
c)	<p>Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?</p> <p><i>Eine entsprechende laufende Überwachung erfolgt zum einen im Zusammenhang mit dem Planungswesen und der Planabweichungsanalyse (Wirtschaftsplan/ Mittelfristplanung/ Quartalsberichte) und zum anderen im Rahmen der Auftragsabrechnung sowie der baubegleitenden Prüfung der Innenrevision der Stadt Kassel.</i></p>



54100/2018

Anlage 7
Seite 10

d)	<p>Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?</p> <p><i>Bei den abgeschlossenen Investitionen des Berichtsjahres hat sich nach unseren Feststellungen insgesamt im Vergleich zum Wirtschaftsplan (Investitionsplan) keine Überschreitung ergeben. Innerhalb der einzelnen Investitionsmaßnahmen haben sich Über-/Unterschreitungen (Verschiebungen) zum Planansatz ergeben, was auskunftsgemäß u. a. auf Periodenverschiebungen sowie kurzfristig geänderte Baumaßnahmen zurück zu führen ist.</i></p>
e)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?</p> <p><i>Im Rahmen unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte im Sinne der Fragestellung nicht ergeben.</i></p>

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a)	<p>Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?</p> <p><i>Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen ergeben.</i></p>
b)	<p>Werden für Geschäfte, die nicht der Vergaberegulung unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahme und Geldanlagen) eingeholt?</p> <p><i>Es werden auskunftsgemäß Konkurrenzangebote für wesentliche Geschäfte (Anwendung der Regelung der Vergaberichtlinie) eingeholt. Der Eigenbetrieb als Sondervermögen hat aktuell keine Sonderkasse, Kapitalaufnahmen erfolgen durch die Stadt Kassel.</i></p>

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a)	<p>Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?</p> <p><i>Die Betriebsleitung berichtet regelmäßig u. a. im Rahmen der Betriebskommissionssitzungen mündlich und schriftlich (u. a. Quartalsberichte, Zwischenberichte gem. § 21 EigBGes) über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs.</i></p>
----	---



b)	<p>Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?</p> <p><i>Die Berichterstattung an die Betriebskommission (u. a. Quartalsberichte) vermittelt nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Einblick von der Lage des Eigenbetriebs. Es wird ein Überblick über den jeweiligen Planerfüllungsstand sowie die sich ergebenden Entwicklungen gegeben.</i></p>
c)	<p>Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?</p> <p><i>Eine zeitnahe Unterrichtung der Betriebskommission über wesentliche Vorgänge und risikoreiche Geschäftsvorfälle ist grundsätzlich vorgesehen. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfungshandlungen im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder auch erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen hindeuten. Wir weisen hinsichtlich der Fragestellung zu ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfällen sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen auf das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zur Thematik Trinkwasserpreis und der sich daraus erfolgten Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht hin (vgl. Beantwortung Frage d) Fragenkreis 7).</i></p>
d)	<p>Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?</p> <p><i>Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß keine besonderen Anfragen zur Berichterstattung an die Betriebsleitung gestellt.</i></p>
e)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?</p> <p><i>Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.</i></p>
f)	<p>Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?</p> <p><i>Eine spezielle D&O-Versicherung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs KASSELWASSER wurde nicht abgeschlossen. Für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs als Sondervermögen gilt auskunftsgemäß die für die Dezernats- und Amtsleiter abgeschlossene D&O-Versicherung der Stadt Kassel.</i></p>



54100/2018

Anlage 7
Seite 12

g)	<p>Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen bei der Prüfung haben sich keine Interessenkonflikte der Betriebsleitung im Rahmen der Fragestellung ergeben.</i></p>
----	--

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a)	<p>Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen ist dies nicht der Fall. Sämtliche wesentliche Vermögensgegenstände werden betrieblich genutzt. Wir weisen darauf hin, dass es sich bezüglich der bilanzierten Kanalnetze des Eigenbetriebs ergibt, dass im Rahmen einer extern unterstützten Projektgruppe bis zum Jahr 2020 eine Methodik zur Neubewertung und inventartechnischen Erfassung der Alt- und Neukanäle entwickelt werden soll, um zukünftig noch genauere Aussagen zum Kanal-Bestand und dessen Bewertung sowie Bilanzierung treffen zu können.</i></p>
b)	<p>Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen sind die Bestände, u. a. im Vorratsvermögen, auch im Vergleich zum Vorjahr, nicht auffallend hoch oder niedrig.</i></p>
c)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?</p> <p><i>Im Rahmen unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.</i></p>

Fragenkreis 12: Finanzierung

a)	<p>Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?</p> <p><i>Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf den Abschnitt 5.1 des Prüfungsberichts. Der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt Kassel ohne eigene Rechtspersönlichkeit führt aktuell keine Sonderkasse. Die externen Finanzierungen erfolgen über den Gemeindehaushalt der Stadt Kassel. Im Wirtschaftsplan sowie in der Mittelfristplanung (Finanzplan) werden das entsprechende Investitionsvolumen sowie die entsprechend benötigten finanziellen Mittel bestimmt und geplant sowie durch die Betriebskommission beschlossen.</i></p>
----	---



54100/2018

Anlage 7
Seite 13

b)	<p>Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?</p> <p><i>Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig, da ein Konzern nicht vorliegt.</i></p>
c)	<p>In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?</p> <p><i>Der Eigenbetrieb KASSELWASSER erhält gemäß den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre sowie den Städten Vellmar und Baunatal Investitions- bzw. Baukostenzuschüsse zu den Investitionen im Zentralklärwerk und an gemeinsam genutzten Kanälen. Im Berichtsjahr erhielt der Eigenbetrieb insgesamt TEUR 292 an Investitions- bzw. Baukostenzuschüssen von den Umlandgemeinden. Darüber hinaus wurden Kanalbaukostenbeiträge von Anschlusskunden in Höhe von TEUR 1 vereinnahmt. Weiterhin erhielt der Eigenbetrieb Kostenbeteiligungen in Höhe von TEUR 399 von der Stadt Kassel für diverse Investitionsmaßnahmen in das Kanalnetz, welche aktivisch vom Wert der Anlagegüter abgesetzt wurden.</i></p>

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a)	<p>Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?</p> <p><i>Bei unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen dahingehend getroffen, dass Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen.</i></p>
b)	<p>Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?</p> <p><i>Nach unseren gewonnenen Erkenntnissen im Rahmen der Prüfung ist der entsprechende Ergebnisverwendungsvorschlag (Vortrag auf neue Rechnung) der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2018 mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.</i></p>

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a)	<p>Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?</p> <p><i>Das Betriebsergebnis des Eigenbetriebs setzt sich aus dem Bereich Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, Abscheider etc.) und Trinkwasserversorgung (Wassergebühren) zusammen. Im Lagebericht sowie in der Erfolgsübersicht erfolgt eine entsprechende Aufteilung des Betriebsergebnisses, in die Betriebsbereiche Wasserversorgung sowie andere Betriebszweige einschließlich Nebengeschäfte.</i></p>
----	---



54100/2018

Anlage 7
Seite 14

	<p><i>Im Bereich der Abwasserbeseitigung inkl. Nebengeschäfte (u. a. Abscheider) ergibt sich im Berichtsjahr ein Betriebsergebnis vor Steuern und Finanzertrag von TEUR 6.467 und im Bereich der Trinkwasserversorgung ein Betriebsergebnis von TEUR -268.</i></p>
b)	<p>Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?</p> <p><i>Das Jahresergebnis, im Bezug zur Gesamtbetrachtung der Tätigkeitsbereiche des Eigenbetriebs, ist auskunftsgemäß und nach unseren grundsätzlichen Einschätzung, nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.</i></p>
c)	<p>Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?</p> <p><i>Es haben grundsätzlich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen mit der Stadt Kassel direkt vorgenommen wurden.</i></p>
d)	<p>Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?</p> <p><i>Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig, da keine direkte Konzessionsabgabe vom Eigenbetrieb zu zahlen ist.</i></p>

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a)	<p>Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?</p> <p><i>Nach unseren Feststellungen gab es im Geschäftsjahr keine bedeutenden einzelnen verlustbringenden Geschäfte, im Bezug zur Gesamtbetrachtung der Tätigkeitsbereiche des Eigenbetriebs. Es ergibt sich insgesamt ein positives handelsrechtliches Jahresergebnis für den Eigenbetrieb KasselWasser.</i></p>
b)	<p>Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?</p> <p><i>Nach der Aufgabenstellung des Eigenbetriebs KASSELWASSER (Gebühren, KAG, etc.) sind Abweichungen (unterjährige) von den kalkulierten Ergebnissen der Gesamtperiode nicht auszuschließen, da die Erlöse sich im Wesentlichen auf der Grundlage der vollzogenen Gebührenkalkulationen ergeben (u. a. mehrjähriger Gebührenerhebungszeitraum).</i></p>



54100/2018

Anlage 7
Seite 15

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a)	<p>Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?</p> <p><i>Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb KASSELWASSER im Geschäftsjahr 2018 insgesamt ein positives handelsrechtliches Jahresergebnis von TEUR 6.209 erwirtschaftet hat.</i></p> <p><i>Im Bereich der Abwasserentsorgung ergab sich insgesamt, einschließlich Nebengeschäften, ein positives handelsrechtliches Jahresergebnis von TEUR 6.470.</i></p> <p><i>Im Bereich Trinkwasserversorgung ergab sich insgesamt, einschließlich Nebengeschäften, ein negatives handelsrechtliches Jahresergebnis von TEUR -261.</i></p>
b)	<p>Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?</p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung des Eigenbetriebs, Trinkwasserversorgung sowie Abwasserentsorgung im Wesentlichen im Stadtgebiet Kassel, ist dieser stetig bemüht, die Ausgabenstruktur zu optimieren und Kosteneinsparungen zu realisieren. Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage im Sinne der vorstehenden Fragestellung sind vor dem Hintergrund der Tätigkeiten des Eigenbetriebs (Gebührenfinanzierung) begrenzt. Eine Veränderung der Ertragslage ergibt sich für den Eigenbetrieb im Rahmen der entsprechenden Gebührenkalkulation (Voraus kalkulation, Erhöhung, etc.).</i></p>

unverbindliche elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

unverbindliche elektronische Kopie

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vorlage Nr. 101.18.1306

6. Mai 2019
1 von 2

Organspendeausweis

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um Bürgerinnen und Bürgern bei Neu- oder Ummeldungen im Bürgeramt neben anderen Unterlagen auch einen Organspendeausweis, nebst Infoblatt, auszuhändigen.

Begründung:

Laut der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind 81 Prozent der Deutschen grundsätzlich zu einer Organ- und Gewebeentnahme nach dem Tod bereit. Doch viele Spendewillige haben bislang noch keinen Organspendeausweis ausgefüllt. Diese Situation ist für viele Menschen geradezu dramatisch. Etwa 10.000 Menschen warten derzeit deutschlandweit auf ein Spenderorgan. Täglich sterben statistisch drei von ihnen, weil für sie nicht rechtzeitig ein passendes Organ verfügbar ist. Bei vielen anderen Patienten und Patientinnen verschlechtern sich der Gesundheitszustand und damit die Erfolgsaussichten einer Transplantation aufgrund der langen Wartezeit. Nach der geltenden Entscheidungslösung ist die Entscheidung für oder gegen eine Organspende freiwillig. Umso wichtiger ist es, potentielle Spenderinnen und Spender umfassend zu informieren. Die Bürgerinnen und Bürger sollen so in die Lage versetzt werden, sich mit dem Thema Organ- und Gewebespende auseinanderzusetzen, um eine informierte und unabhängige Entscheidung treffen zu können. Mit diesem Angebot schaffen wir eine niederschwellige Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger Kassels über Organspende zu informieren und ihnen einen entsprechenden Ausweis zur Verfügung zu stellen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet den Organspendeausweis zur kostenfreien Bestellung an. Kosten fallen für

die Stadt Kassel nicht an. Der Bezug des Organspendeausweises samt Informationsbroschüre ist dabei in den Sprachen Englisch und Türkisch möglich. Überdies existieren Übersetzungen in 26 weitere Sprachen.

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1330

16. Mai 2019
1 von 2

"Public Money - Public Code" als Grundsatz bei der Softwarebeschaffung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten bei der Entwicklung neuer Verfahren im Rahmen einer modernen Regierungs- und Verwaltungsarbeit in Kassel als Smart-City dem Grundsatz „Public Money, Public Code“ zu folgen und vermehrt Freie Software einzusetzen und offene Standards zu verwenden. Open Source, offene Standards und freie Software leisten einen wichtigen Beitrag für sichere, stabile, interoperable – und auch kostengünstige – Softwarelösungen. Daher soll die Stadt verstärkt auf Open Source Software setzen. Auch wenn dies nicht in jedem Einzelfall möglich sein sollte, soll in der Regel von der öffentlichen Hand finanzierte Software, soweit es geht, als Freie Software auch wieder der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Begründung:

Mit der Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie um Kassel zu einer smarten Stadt zu machen, entstehen neue kritische Infrastrukturen in kommunaler Hand, z.B. zur Lenkung von Verkehrsströmen. Derartige Systeme müssen durch die Kommunen als Betreiber vollständig kontrolliert und vertrauenswürdig betrieben werden können. Abhängigkeiten von monopolartigen Anbietern müssen vermieden werden. Zur Entwicklung dieser Systeme sind umfangreiche Investitionen in neue Software und die Modernisierung von IT-Prozessen erforderlich. Da diese Investitionen aus öffentlichen Geldern finanziert werden, sollten die Lizenzbedingungen für die so entwickelte und beschaffte Software so sein, dass diese frei von weiteren Städten und Kommunen, aber auch durch alle Bürger genutzt werden kann.

Dadurch können Investitionen zwischen mehreren Kommunen geteilt und der Nutzen der entwickelten Software vervielfacht werden. Auch hinsichtlich der Sicherheit und der Innovationsgeschwindigkeit bietet offene Software große Vorteile.

Berichterstatter/-in:

Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

2 von 2



Vorlage Nr. 101.18.1331

17. Mai 2019
1 von 2**Einführung einer Satzung über die Durchführung von
Einwohnerbefragungen und einer Bürgerbefragungs-App****Antrag**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel führt analog der Stadt Tübingen (BW) eine „Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen“ sowie eine „Bürgerbefragungs-App“ ein, in welcher sich Bürger mittels einer unverbindlichen Abstimmung zu kommunalpolitischen Themen äußern können. Hierbei sollen alle Aspekte der Tübinger „Bürger-App“ bzw. der „Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen“ (Möglichkeit der Abstimmung per Briefwahl, via Tablet im Rathaus, Internet etc.) berücksichtigt werden.

Begründung:

Bürgerbeteiligung und politische Willensbildung bilden das Rückgrat einer Demokratie. Mittels der Einführung einer "Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen" und einer "Bürgerbefragungs-App" wird die Möglichkeit geschaffen vorab ein Stimmungsbild über kommunalpolitische Themen und Projekte direkt bei den Bürgern einzuholen. Über dieses Stimmungsbild wissend könnten auch die gewählten Volksvertreter differenzierter bei ihren Entscheidungen auf die Belange der Kasseler Stadtbevölkerung eingehen.

Zitat von der Webseite der Stadt Tübingen:

"Mit der Bürger-App können sich alle Einwohnerinnen und Einwohner Tübingens ab 16 Jahren an der politischen Willensbildung zu ausgewählten Themen beteiligen. Die Bürger-App ermöglicht es dem Gemeinderat, vor einer Entscheidung die Einwohnerinnen und Einwohner nach ihrer Meinung zu fragen.

Die Entscheidung trifft zwar der Gemeinderat, das Ergebnis der Befragung gibt dem Gemeinderat aber die wichtige Information, ob er auch im Sinne der Tübingerinnen und Tübinger handelt. Tut er dies nicht, muss er einen abweichenden Beschluss gut begründen."

Link zur weitergehenden Information:
<https://www.tuebingen.de/buergerapp#/24888>

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1335

20. Mai 2019
1 von 1

Änderung Ortsbezirksgrenzen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Ortsbezirksgrenzen zwischen den Ortsbezirken der Ortsbeiräte Wolfsanger/Hasenhecke und Wesertor dahingehend zu verändern, dass die Fläche des für den Neubau des Feuerwehr-Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Kassel-Wolfsanger vorgesehenen Grundstücks und des neuen Sportplatzes des TSV Wolfsanger künftig zum Ortsbezirk Wolfsanger/Hasenhecke gehören. Die entsprechenden Karten als Bestandteil der Hauptsatzung der Stadt Kassel gem. § 4a, II werden entsprechend angepasst. Gemäß § 81 HGO wird diese Änderung der Grenzen der beiden Ortsbezirke zum Ende der laufenden Wahlzeit wirksam. Die Ortsbeiräte Wolfsanger/Hasenhecke und Wesertor haben dieser Änderung der Ortsbezirksgrenzen jeweils in ihren Sitzungen bereits zugestimmt.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1344

27. Mai 2019
1 von 2

**Strukturwandel im Kasseler Einzelhandel - Leerstände verhindern,
Potenziale ausschöpfen**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Projekt „Strukturwandel im Einzelhandel - Leerstände verhindern, Potenziale ausschöpfen“ zu initiieren.

Der Einzelhandel gehört zu den größten Arbeitgebern und Ausbildungsinstitutionen in Kassel und der Region. Darüber hinaus sorgt er für eine belebte Innenstadt und fördert so die Lebensqualität unserer dynamischen Stadt Kassel. Das veränderte Arbeits- und Freizeitverhalten sowie technische Entwicklungen wie der Onlinehandel üben seit längerem Druck auf den Einzelhandel aus. Die Stadt Kassel erkennt die Wichtigkeit und Tragweite dieser Entwicklungen und initiiert daher das Projekt „Strukturwandel im Einzelhandel - Leerstände verhindern, Potentiale ausschöpfen“. Im Rahmen des Projektes sollen Erfolgspotenziale des Einzelhandels identifiziert, zukunftstaugliche Rahmenbedingungen für den Strukturwandel aufgezeigt und Impulse für die Weiterentwicklung der Branche vermittelt werden.

Am Projekt beteiligt werden sollen:

- Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V.
- City-Kaufleute e.V.
- Verein Quartier Wilhelmsstraße e.V.
- Markthalle Kassel GmbH
- Wilhelmshöher Handel
- ver.di – Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)
- IHK Kassel-Marburg
- Zweckverband Raum Kassel
- Regionalmanagement Nordhessen GmbH
- Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH
- Kassel Marketing GmbH
- Schaustellerverband e.V. Kassel-Göttingen
- Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung Kassel vertretenen Fraktionen
- Kulturwirtschaft: cassel creative competence e.V.
- Weitere Organisationen in Absprache mit der Projektleitung

Diese sollen die Weiterentwicklung der Branche diskutieren und deren Erfolgspotenzial analysieren. In der Folge sollen dann

Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, wie regulatorischen Rahmenbedingungen zu gestalten sind, um die zuvor identifizierten Potenziale erschließen zu können.

2 von 2

Folgende Ziele sollen im Rahmen des Projektes verfolgt werden:

- Förderung der Innovationskraft im Kasseler Einzelhandel
- Optimierung der kommunalen Standortbedingungen
- Erfolgspotenziale des Einzelhandels identifizieren
- zukunftstaugliche Rahmenbedingungen für den Strukturwandel aufzeigen
- Impulse für die Weiterentwicklung der Branche vermitteln.
- Wiederbelebung leerstehender Läden/ Verkaufsräume
- Erarbeitung konkreter Handlungsempfehlungen zum Strukturwandel im Kasseler Einzelhandel

Das Projekt wird vor der Sommerpause gestartet, da sich aktuell Leerstände häufen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1346

27. Mai 2019
1 von 1

Erhöhung Bußgelder für wilde Müllentsorgung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in den einschlägigen Satzungen der Stadt Kassel entsprechend dem Beispiel der Stadt Mannheim die Buß- und Verwarngelder für das „wilde Entsorgen“ von Müll und Abfall sowie das Verschmutzen mit Abfall einschließlich Zigarettenresten und Kaugummis auf öffentlichen Flächen, Wegen, Plätzen und in Grünanlagen auf das höchst zulässige Maß festzusetzen. Entsprechende Kontrollen sind einzurichten und Verstöße zu ahnden.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1353

4. Juni 2019
1 von 1

**Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion im
Ältestenrat am 13. Januar 2020 zurückgezogen.**

Ölabscheideanlage für neues Feuerwehrhaus

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, beim anstehenden Neubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Kassel-Wolfsanger einen Ölabscheider einzubauen.

Begründung:

Das neue Feuerwehrhaus in Wolfsanger soll in den nächsten Jahrzehnten Unterkunft für die Freiwillige Feuerwehr Kassel-Wolfsanger sein. Weder ökologisch noch wirtschaftlich noch feuerwehrtaktisch ist es vertretbar, dass verschmutzte Einsatzfahrzeuge und Gerät nach einem Einsatz zusätzlich noch zur Reinigung auf die Feuerwache 1 verbracht werden müssen. Der Einbau eines Ölabscheiders ist daher bei diesem Neubau zwingend geboten und wirtschaftlich vertretbar.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Holger Augustin

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1361

12. Juni 2019

1 von 2

Stand und nächste Planungsschritte zur Schulbausanierung

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird gebeten, über die Planungen und Aktivitäten im Kontext der „Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) zur Schulsanierung“ für die Phase 0 in den Ausschüssen für Schule, Jugend und Bildung und Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten. Der Bericht soll insbesondere Auskunft darüber geben, in welcher Reihenfolge die Sanierungen geplant, welche Teilnehmer*innen für den Partizipationsprozess angedacht und welche Planungsschritte bei den jeweiligen Schulen vorgesehen sind.“

Begründung:

Bei der Vorstellung der verabschiedeten Magistratsvorlage „Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) wurde anhand exemplarischer Beispiele dargestellt, wie die Neugestaltung von Schulen aussehen kann. Die konkreten pädagogischen Planungsschritte, die in der Phase 0 für die genannten fünf Schulen konzipiert sind, sollen in den Ausschüssen für Schule, Jugend und Bildung und Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, ggf. in einer gemeinsamen Sitzung, vorgestellt werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Martina van den Hövel-
Hanemann

Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender
SPD

Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter



Vorlage Nr. 101.18.1383

10. Juli 2019

1 von 1

Stellungnahme von MEBI e. V.

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist es zutreffend, dass MEBI e. V. eine ausführliche Stellungnahme in Sachen muslimische Kita eingereicht hat?
2. Wenn ja, welchen Inhalt hat die Stellungnahme, insbesondere in Bezug auf die öffentlich bekannten Einschätzungen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz über diesen Verein?
3. Wie bewertet der Magistrat die Stellungnahme von MEBI e. V.?
4. Wann wird die Stellungnahme den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1392

5. August 2019
1 von 1

Kooperation- und Beteiligungsformate bei der Digitalisierung in Kassel

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. In welcher Form soll es Bürgerbeteiligungsformate zur Digitalisierung und der Digitalisierungsstrategie in Kassel geben?
2. In welcher Form soll die Digitalisierung in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung begleitet und diskutiert werden?
3. Welche Fördermöglichkeiten will die Stadt zur Finanzierung von Digitalisierungsprojekten nutzen?
4. Mit welchen Kommunen will die Stadt bei der Digitalisierung kooperieren und mit welchen Kommunen bestehen bereits Kooperationen?
5. An welchen OpenData- oder Freie-Software-Projekten beteiligt sich die Stadt Kassel derzeit?
6. Welche Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger oder Unternehmen gibt es daran?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1395

6. August 2019
1 von 1

ÖPNV-Nutzung für Schulen und Kitas vereinfachen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert eine Rahmen-Vereinbarung mit der KVG zu treffen, die Kita-Gruppen städtischer und freier Träger eine unkomplizierte und kostengünstige Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Kassel ermöglicht.

Begründung:

Entsprechend der geltenden Tarifbestimmungen fahren Kinder bis sechs Jahre nur in Begleitung kostenlos. Für Schulklassen und Kindergartengruppen sind GroßgruppenTickets zu lösen. Diese Kosten müssen aus den Budgets der Schulen und Kitas aufgebracht oder auf die Eltern umgelegt werden und verursachen dadurch zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Durch eine Rahmenvereinbarung werden Schulen und Kitas entlastet und Hürden für Ausflüge mit Schulklassen oder Kita-Gruppen abgebaut.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1398

13. August 2019
1 von 2

KVG Betrieb für Nutzer*innen aufrechterhalten

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Regelbetrieb von Bussen und Bahnen solange wie möglich aufrecht zu erhalten. Erst bei konkreten Störungen im Netz sollen die Alternativen greifen, wie Umleitungen der betroffenen Linien, Ersatzverkehr oder im schlimmsten Fall der Ausfall der betroffenen Linie.

Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an den Vorstand der KVG und fordert den Magistrat und die von ihm entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats auf, den Beschluss zur Umsetzung zu bringen.

Begründung:

„Samstag, 20. Juli, [bleiben Straßenbahnen und Busse der KVG] ab dem frühen Morgen in den Depots. Somit entfallen die Fahrten auf allen KVG-Linien im Stadtgebiet Kassel, den Strecken nach Vellmar, Baunatal und durch das Lossetal. Die Entscheidung erfolgt, weil wegen der angemeldeten Versammlungen mehrere Straßen im gesamten Stadtgebiet für den Verkehr gesperrt werden.“

„Auch der NVV wird mit seinen Bussen und RegioTrams in der Kasseler Innenstadt am morgigen Samstag bis auf weiteres nicht unterwegs sein.“

Quelle <https://www.kvg.de/presse/news/demonstrationen-am-samstag-in-kassel-busse-und-bahnen-der-kvg-bleiben-morgens-in-den-depots/>

Die Polizei hatte bei vermeldeten 2.000 Einsatzkräften, die Option Wasserwerfer einsetzen zu können als Begründung genannt.

Für die vielen ÖPNV Nutzer einschließlich der über 10.000 Demonstrant*innen gegen Rechts führte der Totalausfall zu erheblichen Einschränkungen ihrer Mobilität. Hingegen wurden von der KVG mit öffentlicher Zustimmung des OB ein

Bus bereitgestellt und damit Nazis vom Hauptbahnhof zu der Demoroute chauffiert.

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1399

13. August 2019
1 von 1

KVG Betriebseinstellung am 20. Juli

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wer hat wann die Einstellung des ÖPNV Betriebs am 20.Juli beschlossen?
2. Auf welcher rechtlichen Basis erfolgte die Aufforderung durch die Polizei?
3. Wie hoch war der wirtschaftliche Schaden für die KVG?
4. Wie hoch wird der gesamte wirtschaftliche Schaden geschätzt?
5. Wie hoch werden die Einnahmeausfälle beziffert?
6. Wie viel Erstattung musste durch die Nicht-Einhaltung der 5 Minuten-Garantie Kund*innen zurückgezahlt werden?
7. Wurden Kosten, die durch die Einstellung des Betriebs, für den Weg zur Arbeit etc. Kund*innen entstanden sind, übernommen?
8. Wird die Polizei für Schadenersatzansprüche aufkommen?
9. Wie viele Personen nutzen an einem durchschnittlichen Samstag den ÖPNV für Arbeits- und Freizeitwege?
10. Auf wessen Anordnung wurde der Bus den Nazis für den Weg vom Hauptbahnhof zum Demonstrationsort gestellt?
11. Von wem wurde der/die Busfahrer*in gestellt?
12. Welche Fahrscheine wurden dafür ausgestellt und wer übernimmt die Kosten?
13. Wurden auch anderen Menschen, etwa für ihren Weg zum Krankenhaus oder zur Arbeitsstätte Ersatzfahrzeuge, wie etwa Taxis, gestellt?
14. Nach welchen Kriterien wird entschieden, wann und in welchem Umfang der Betrieb des ÖPNV eingestellt wird?
15. Warum wurden nicht Teilnetze des Straßenbahn – und Regiotram-Netzes in Betrieb gehalten?
16. Wann und wie wurden die Kund*innen informiert?

17. Wurden die Beschäftigten der KVG, die ursprünglich für diesen Tag eingeplant waren, regulär entlohnt?

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1406

13. August 2019
1 von 1**Kooperative kommunale Mitgliedschaft bei Transparency International
Deutschland e. V.****Antrag**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt mit der Organisation Transparency International Deutschland e.V. in Kontakt zu treten und eine kooperative kommunale Mitgliedschaft der Stadt Kassel anzustreben. Darüber hinaus wird der Magistrat beauftragt alle zu einer kooperativen kommunalen Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen (Regeln, Selbstverpflichtungen etc.) konsequent umzusetzen und zu beachten.

Begründung:

Der politisch unabhängige und gemeinnützige Verein Transparency International Deutschland e.V. wurde 1993 gegründet und hat derzeit über 1.200 Mitglieder. Darunter befinden sich Kommunen, Vereine, Stiftungen und Unternehmen. Ziel ist es, das öffentliche Bewusstsein über die schädlichen Folgen von Korruption zu schärfen und Integritätssysteme zu stärken. Des Weiteren arbeitet Transparency International Deutschland e.V. deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung von Korruption. Eine kooperative Mitgliedschaft der Stadt Kassel würde das Vertrauen der Kasseler Bürger in die städtische Politik und Institutionen stärken und ein Zeichen für mehr Integrität, Transparenz und Verantwortlichkeit setzen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

13. August 2019
1 von 2

Vorlage Nr. 101.18.1407

Beraterverträge der Stadt Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Vor diesem Hintergrund fragen den Magistrat:

1. In welchen Dezernaten existieren aktuell Verträge mit externen Beratern?
2. Welche Laufzeiten haben die aktuell laufenden Verträge mit externen Beratern?
3. Welches Euro-Volumen haben die aktuell laufenden Verträge der Stadt Kassel mit externen Beratern?
4. Wie hat sich die Anzahl der laufenden Verträge mit externen Beratern seit dem Jahr 2000 in den einzelnen Dezernaten jährlich entwickelt?
5. Wie hat sich die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge mit externen Beratern seit dem Jahr 2000 in den einzelnen Dezernaten jährlich entwickelt?
6. Wie hat sich das Euro-Volumen der laufenden Verträge mit externen Beratern seit dem Jahr 2000 in den einzelnen Dezernaten jährlich entwickelt?
7. Wie hat sich das Euro-Volumen der neu abgeschlossenen Verträge mit externen Beratern seit dem Jahr 2000 in den einzelnen Dezernaten jährlich entwickelt?
8. Wie viele Euro wurden seit dem Jahr 2000 jährlich für Verträge mit externen Beratern aufgewendet?

9. In welchen Dezernaten oder Sachgebieten sieht der Magistrat die Möglichkeit gegeben, mittelfristig auf externe Berater verzichten zu können?

2 von 2

10. Hat der Magistrat seine bisherige Verfahrensweise bzgl. externen Beraterverträgen seit der öffentlichen bundesweiten Diskussion über Beraterverträge der öffentlichen Hand hinterfragt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

11. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat ggf. über den Deutschen Städtetag oder den Austausch mit anderen Städten hinsichtlich einer effizienteren und sparsameren Handhabung von Beraterverträgen gewonnen?

12. Wie wird sich die Anzahl und das Euro-Volumen der Verträge der Stadt Kassel mit externen Beratern in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich entwickeln?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1416

19. August 2019
1 von 1

Einladung GNH-Chef

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, den neuen Chef der Gesundheit Nordhessen Holding AG, Herrn Dr. Michael Knapp, zeitnah in eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen einzuladen und ihn zu bitten, seine Ideen und Konzepte für seine künftige Arbeit vorzustellen, insbesondere bzgl. der Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung in Kassel und der Region.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1425

**Resolution gegen den Gesetzesentwurf und das Landesprogramm
„Starke Heimat Hessen“**

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Den einstimmigen Beschluss und die Positionierung des Präsidiums und des Hauptausschusses des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 06. bzw. 27. Juni 2019, das Landesprogramm der Landesregierung "Starke Heimat Hessen" abzulehnen, unterstützt die Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich.

Positionierung des Präsidiums und Hauptausschusses des Hessischen Städte- und Gemeindebundes:

„Das Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes lehnt das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ einstimmig ab. Bei den durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage freiwerdenden Mitteln handelt es sich um kommunales Geld, das uneingeschränkt bei allen Kommunen zu verbleiben hat.“

Quelle: <https://www.hsgb.de/pdf/blog/2989/1827>

2. Die Stadtverordnetenversammlung plädiert gegen eine hessische Gesetzgebung zur Einführung einer Heimatumlage als Ersatz für die zum Jahresende 2019 auslaufende bundesweite Regelung zur erhöhten Gewerbesteuerumlage. Die frei werdenden Mittel sollen zu 100% den Gemeinden belassen werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Hessischen Landtag sowie die Hessische Landesregierung auf, den eingebrachten Gesetzesentwurf der hessischen Landtagsfraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache HLT 20/784) bzw. das Landesprogramm „Starke Heimat Hessen“ abzulehnen bzw. von diesem abzusehen.

2 von 3

4. Darüber hinaus appelliert die Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat der Stadt Kassel, sich in allen Bereichen für eine Verhinderung der Umsetzung des Landesprogramms „Starke Heimat Hessen“ einzusetzen.
5. Den bestehenden Gemeindefinanzausgleich, nach dem die Gemeinden aufgrund des § 6 GFRG Abs. 1 (Gemeindefinanzreformgesetz) umlagepflichtig sind, erachtet die Stadtverordnetenversammlung als völlig ausreichend.

Begründung:

Die Gewerbesteuer ist eine originär gemeindliche Steuer, die den Städten und Gemeinden zu belassen ist. Es handelt sich bei der erhöhten Gewerbesteuerumlage, welche die Kommunen abzuführen haben, um eine bundesgesetzliche Regelung, die zum 31. Dezember 2019 auslaufen wird.

Der Bundesgesetzgeber hat somit in der Neufassung des § 6 GFRG eine klare Regelung zu Gunsten der Kommunen zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden getroffen. Es war und ist der Wunsch der Hessischen Landesregierung, dass es hier zu einer Anschlussregelung kommt, die aber seitens des Bundes nicht erfolgt ist.

Somit stellt die Absicht des Landes Hessen mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Programm „Starke Heimat Hessen“ eine eigene Anschlussregelung dar, welche nicht im Interesse der Gemeinden ist und einen Zugriff durch das Land auf die frei werdenden gemeindlichen Mittel ermöglichen soll.

Auch wenn die Mittel wieder an die Kommunen zurückfließen sollen, ist dieses jedoch an Bedingungen und Antragsverfahren gebunden, die den kommunalen Verwaltungen die freie Verfügung über eingenommene Steuern nimmt und obendrein die parteipolitische Agenda von CDU und Grünen über die Art der Mittelverwendung stülpt (nachzulesen im Koalitionsvertrag CDU/Grüne 2019, Rz. 7345).

Dies bedeutet somit eine neue landesgesetzliche Regelung, die gravierend in die kommunale Selbstverwaltung bzw. Selbstverantwortung eingreift und damit verfassungsrechtlich höchst kritisch zu bewerten ist. Das Land Hessen hat mit den bereits bestehenden Umlage- und Finanzausgleichssystemen genügend Grundlagen geschaffen, um Aufgaben der Städte und Gemeinden solidarisch zu finanzieren. Hierzu bedarf es keiner neuen zusätzlichen Umlage.

Auf kommunaler Ebene haben sich bereits viele Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadtkämmerer gegen die Heimatumlage ausgesprochen, so z.B.

Frankfurt am Main, Bürgermeister und Stadtkämmerer Uwe Becker
Wiesbaden, Stadtkämmerer Axel Imholz
Kassel, Oberbürgermeister Christian Geselle

Darmstadt, Oberbürgermeister Jochen Partsch und Stadtkämmerer André Schellenberg

3 von 3

Offenbach am Main, Bürgermeister und Stadtkämmerer Peter Freier

Hanau, Oberbürgermeister Claus Kaminsky

Fulda, Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld

Neuhof, Bürgermeister Heiko Scholz

Hünfeld, Bürgermeister Stefan Schwenk

Feldatal, Bürgermeister Leopold Bach

Friedrichsdorf, Bürgermeister Horst Burghardt

Limburg, Bürgermeister Marius Hahn

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1427

26. August 2019
1 von 1

Prekäre Reinigungsarbeiten im städtischen Auftrag

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Gebäude in städtischer Hand und von städtischen Betrieben werden je in Eigen- und Fremdreinigung gereinigt?
2. Wie viel Prozent der Flächen werden in Fremdreinigung vergeben?
3. Welche Firmen sind damit beauftragt?
4. Wie viele Beschäftigte reinigen Gebäude für die Stadt?
5. Nach welchen Kriterien vergibt die Stadt Kassel Reinigungsarbeiten?
6. Wie haben sich die Kosten für die Fremdreinigung in den letzten 5 Jahren entwickelt?
7. Wie haben sich die Reinigungsintervalle in den letzten 5 Jahren in den verschiedenen Bereichen entwickelt?
8. Im letzten Haushalt heißt es, dass weitere Einsparungen nicht ohne Qualitätsminderung vorgenommen werden können und die Anforderungen durch Ganztagsbetrieb, Kitas etc. weiter steigen. Welche Schritte wurden unternommen, um die Qualität zu sichern und zu überprüfen?
9. Wie wird die Einhaltung kontrolliert?
10. Wie steht der Magistrat zu einer Rekommunalisierung in Eigenreinigung?
11. Was würde eine komplette Rekommunalisierung der Reinigung pro Haushaltsjahr kosten?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Lutz Getzschmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1438

29. August 2019
1 von 2

Sondernutzung durch Recyclingbehälter

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Recyclingbehälter werden als gebührenpflichtig in die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) aufgenommen.

Die Gebühren pro Behälter und Jahr orientieren sich an den Werten für Postkästen und Container.

Begründung:

Die Sammlung von Altstoffen zum Recycling ist seit der Einführung des Dualen Systems ein kommerzielles Geschäft. Die bisherige Kostenfreiheit der nicht unerheblichen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums stellt eine wirtschaftliche Bevorzugung gegenüber anderen Unternehmen wie die der Telekommunikation, der Post, Bauunternehmen, Läden und Gastronomie dar.

Ohne Erlaubnis im öffentlichen Raum aufgestellten Sammelbehälter werden eingezogen. Eine Transport- und Einlagerungsgebühr wird auf die fiktive Nutzungsgebühr für ein Jahr aufgeschlagen. Herrenlose Sammelbehälter werden sofort verwertet. Diese Neuregelung könnte für die immer wieder ungenehmigt aufgestellten Altkleidercontainer eine rechtliche Verbesserung der Beseitigung und des Kostenersatzes bieten.

Die kurzzeitige Nutzung des Straßenraums durch Müll- und Recyclingbehälter bei der Abfuhr bleibt kostenfrei.

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

1.34 Aufstellung eines Containers 80,-- bis 200,-- p/J

1.51- Errichten, Betreiben und Unterhalten von Postablage- und Verteilerkästen, Schaltschränken u. ä 50,-- p/J und Kasten

Quelle: https://www.kassel.de/satzungen/satzung-ueber-die-sondernutzung-an-oeffentlichen-strassen-im-gebiet-der-stadt-kassel-und-ueber-sondernutzungsgebuehren-sondernutzungs--und-sondernutzungsgebuehrensatzung.php#-C2A714_-C396ffentlich-rechtliche_Gestattungsvertr-C3A4ge

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1439

29. August 2019
1 von 2

Planung und Kosten der zweiten Eissporthalle

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wieviel kostet die Errichtung der zweiten Eissporthalle am neuen Standort auf dem Kunstrasenplatz der Sportanlage in den Giesewiesen?
2. Wie hoch sind die Mehrkosten gegenüber der bisherigen Planung durch die wegfallende gemeinsame Infrastruktur mit der privaten Eissporthalle, wie die Eismaschine, die Eispflegewagen, das Eispflegepersonal, die Umkleiden und der Hausmeisterservice?
3. Wie hoch sind die jährlichen Betriebskosten inc. Abschreibung bzw. Rückstellungen für Bauunterhaltung und Sanierung?
4. Wie hoch ist die kalkulierte jährliche Miete an die GWG Pro für die Halle unter Berücksichtigung der vom OB in den Raum gestellten 2 Mio. Investitionszuschuss aus dem städtischen Haushalt?
5. Hält der OB die Investition in neue Sportstätte und die Betreuung der zweiten Eishalle durch die GWG Pro angesichts ihrer beschränkten Kapazitäten in der Baubetreuung für sinnvoll?
6. Wann werden Ersatzbauten für die baupolizeilich geschlossenen Gebäude der Reuterschule und des Olaf-Palme-Hauses zur Verfügung stehen?
7. Wird der Magistrat in 4 Jahren ausreichenden Raum an den weiterführenden Schulen geschaffen haben, um die aktuell in Containern untergebrachten Grundschüler dann in regulären Gebäuden unterrichten zu können?
8. Wann werden die notwendigen Gebäude für die eingeräumten 700 fehlenden Kitaplätze in der Stadt Kassel errichtet sein?
9. Steht dafür ausreichend Geld zur Verfügung, auch wenn viele Millionen für eine neue Eissporthalle ausgegeben werden?
10. Wie sieht das Betriebskonzept der Eissporthallen aus?
11. Wie viele Vereine und aktive Sportler werden diese neue zweite Eissporthalle nutzen?

12. Ist die Öffnung für den Breitensport, wie in der ursprünglichen Planung vor- 2 von 2
gesehen?
13. Durch welche Sportvereine wird der bisherige Kunstrasenplatz wie viele
Stunden im Jahr genutzt?
14. Welche Ersatzflächen stehen dafür zur Verfügung?
15. Was kostet die Bereitstellung dieser Ersatzflächen?
16. Mit der neuen Eishalle entfallen die Mietzahlungen der Eishockeyjugend für
die private Eissporthalle. Ist der Bestand der Huskies trotzdem ökonomisch
gesichert?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung



KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1440

2. September 2019
1 von 1

Einrichtung Klimaschutzrat

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wann trifft sich der Klimaschutzrat das erste Mal?
2. Welche Organisationen wurden bereits eingeladen?
3. An wen können sich Interessierte und Organisationen wenden, die Teil des Klimaschutzrats werden wollen?
4. Wie wird sichergestellt, dass neben ExpertInnen auch zivilgesellschaftliche Akteure teilnehmen können?

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Lutz Getzschmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender